



DIE GESCHICHTLICHE STELLUNG DER STÄDTE KREMS UND STEIN

von *Otto Brunner*

Wir wollen hier von der geschichtlichen Stellung der Städte Krems und Stein sprechen, nicht aber einen Abriß ihrer Geschichte geben. Nicht eine fortlaufende Erzählung ihrer Geschichte, eine alle Seiten ihres Daseins, ihrer Kultur umfassende Schilderung soll versucht werden. Es geht uns vielmehr darum, die das Schicksal der beiden Städte bestimmenden geschichtlichen Kräfte herauszuarbeiten. Dazu ist aber erforderlich, daß wir über die engere Stadtgeschichte hinausgreifen und die Geschichte der beiden Städte im Zusammenhang der politischen und wirtschaftlichen Tendenzen sehen, die aus der sie umgebenden Landschaft, vom Lande, von Staat und Volk, ja von Europa her auf sie einwirken. Es soll weiters die geschichtliche Funktion und der Rang beider Städte bestimmt werden. Dazu ist ein Vergleich mit anderen Städten nötig, die zu diesem Zweck mit Hilfe der typologischen Methoden zu Gruppen geordnet werden müssen. Die Zuordnung von Krems und Stein zu einer dieser Gruppen läßt uns ihren Rang erkennen, sie gibt uns aber auch ein Hilfsmittel an die Hand, um das vom Typus abweichende, geschichtlich-individuelle Wesen der beiden Städte zu erkennen. Es geht weiters um die Einordnung der Städte in größere Wirtschaftslandschaften und endlich um den Wandel des Verhältnisses von Stadt und Staat. Das alles läßt sich nur durchführen, wenn wir eine rein lokalgeschichtliche Sicht aufgeben und die Erkenntnisse der Geschichtswissenschaft voll zum Einsatz bringen. Auch die Geschichte einer Stadt, mag sie an sich nicht allzu bedeutend erscheinen und über den Kreis der unmittelbar an ihrer Vergangenheit Interessierten nur geringe Aufmerksamkeit erwecken, ist letztlich nur aus universalgeschichtlichen Zusammenhängen zu verstehen. Gerade der an solchen weitreichenden Fragen Beteiligte bedarf, will er nicht den Boden unter den Füßen verlieren, der Bestätigung seiner Erkenntnisse durch eine da und dort vorgenommene Tiefenbohrung am konkreten Objekt. So sind Lokal- und Universalgeschichte

und alle zwischen beiden möglichen Zwischenstufen nicht isoliert zu denken, sondern auf wechselseitige Erhellung und Bestätigung ihrer wissenschaftlichen Arbeit schlechterdings angewiesen. In diesem Sinn ist lokalgeschichtliche Arbeit ein unentbehrliches Glied der modernen Geschichtswissenschaft.¹⁾

I. DIE ANFÄNGE

995—1250

Lage und Boden

Die geschichtliche Funktion der Landschaft um Krems und Stein ist schon in der Darstellung der Vor- und Frühgeschichte deutlich zutage getreten. Grundlegend war stets die Lage an der Donau. Der Strom verläßt am Wachauausgang endgültig die Talengen am Rand der Boischen Masse und tritt ins außeralpine Wiener Becken. Hier öffnet sich eine weite alte Siedlungslandschaft. Die Urlandschaft war, dem hier herrschenden pannonischen Florenbezirk entsprechend, mit Buschwald und Steppenheide bedeckt und menschlicher Siedlung leicht zugänglich. Das Gebiet um Krems und Stein, nahe dem verhältnismäßig wildreichen Waldrand gelegen, ist daher schon in der Altsteinzeit vom Menschen aufgesucht worden. Es gehört dem Altsiedelgebiet an, das vom Weinviertel her zungen- und beckenförmig in den Ost- und Südrand des Waldviertels eingreift. Für die Frühzeit bis ins 11. Jahrhundert muß aber die ganze Marchlandschaft Mährens und des nördlichen Niederösterreich als Einheit gesehen werden, die sich als altes Bauerngebiet deutlich von dem siedlungsarmen, von wenigen Verkehrswegen durchzogenen „Nordwald“ scheidet. Wer die Donau abwärts kam, traf bei Krems-Stein zuerst auf die Wege, die vom Strom in die Marchlandschaft führten. So wird der Raum von Krems und Stein zum Umschlagplatz vom Fluß- zum Landverkehr. Diese schon vorgeschichtliche Tatsache wirkt in der Festlegung des Handelsbereichs der beiden Städte kontinuierlich bis gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts nach, bis der moderne Straßen- und Eisenbahnbau völlig andere Voraussetzungen schuf. Da hier wichtige Verkehrswege die Donau trafen, so entstand ein Donauübergang. Er tritt wohl an Bedeutung hinter dem bei Wien, wo die alte Bernsteinstraße vom March-Odergebiet am Ostrand der Alpen später durch die Ostalpen nach Italien zielte, und auch hinter den Wegen, die aus den Bergbaulandschaften der Alpen über Linz und Freistadt nach Böhmen wiesen, zurück. Immerhin erreicht die von Mautern ausgehende Straße durch das Fladnitztal die Ostweststraße bei St. Pölten und findet über den Kaumberger Sattel Anschluß an die Straßen im inneralpinen Wiener Becken. Die Straße über den Seeberg bei Maria-Zell weist in die obersteirische Eisenland-

schaft. Obwohl sie schon in vorgeschichtlicher Zeit begangen wurde, scheint sie ungeachtet des Privilegs von 1463, das den Städten ihre Benützung für den Venediger Handel erlaubte, nie von größerer Bedeutung gewesen zu sein. Die beiden Überfuhren Förthof—Mautern und Mautern—Stein zeigen uns die Bedeutung des Übergangs an dieser Stelle. Noch deutlicher tritt dies darin zutage, daß bald nach der 1439 errichteten Wiener Donaubrücke, der ältesten unterhalb Passaus, 1463 hier eine feste Brücke erbaut wurde, der Linz erst 1495 folgt. Die drei Brücken an den drei wichtigsten Übergängen bleiben bis tief ins 19. Jahrhundert die einzigen an der österreichischen Donau.

Noch ein Wort über die Ortslage der beiden Städte. Bei Stein tritt zuletzt fester Boden an den Strom heran. Hier war der gegebene Ort für einen Landeplatz und die damit verbundene Zollstätte. Aber hier war kein Raum für eine größere Stadt. So ist Krems östlich davon entstanden. Wohl bietet das Auenland keinen so gesicherten Zutritt zum Strom, aber hier übersetzt die „Landstraße“ den Kremsfluß, der hier Steilhänge geschaffen hat, in deren Schutz Burg und Stadt Krems entstehen konnten. Die Trennung von Umschlagplatz und der für eine größere Stadt nötigen Raumweite bedingt das Entstehen zweier benachbarter Städte, von denen jede ihre Individualität bewahrt, die uns aber schon früh verfassungs- und verwaltungsmäßig und durch wirtschaftliche Funktionen verbunden entgegen treten. ²⁾

Die „urbs Cremisa“ und ihr „vicus“

Es mag am Zufall der Quellenüberlieferung liegen, daß uns Krems und Stein in der Karolingerzeit, in der uns so viele Orte der weiteren Umgebung bereits genannt werden, nicht bezeugt sind. Die Landschaft um Krems gehört ja zu der lößbedeckten Randzone des Waldviertels und war, wie wir wissen, uralter Siedlungsboden. Alte slawische und deutsche Ortsnamen liegen hier nebeneinander und der sprachliche Angleichungsprozeß weist auf das Nebeneinanderwohnen beider Völker in den Jahrhunderten des Übergangs. Der Ortsname Krems, vordeutschen Ursprungs, ist an sich kein Beweis für den Bestand einer Siedlung dieses Namens. Denn wie bei vielen Orten an der Donau ist der Siedlungsname vom Fluß hergenommen, der hier in den Strom mündet. Der Raum um Krems und Stein war allerdings in der Karolingerzeit ein wichtiger Ausgangspunkt des Handels. Die Raffelstettener Zollordnung von ca. 903 führt das System der Zollstätten an der Donau bis zum Wachauausgang. Zollstätte war damals Mautern, das gesichert am Südufer der Donau lag. Aber man kam von hier zu einem „Markt der Mährer“, deren Bereich damals an Manhartsberg und Wagram heranreichte, und der Salzzoll konnte nicht nur in Mautern, sondern auch

auf anderen Märkten erhoben werden. Was liegt näher, als diese Märkte dort zu suchen, wo am Nordufer des Stromes die Wege begannen, die in das nahe gelegene Gebiet der Mährer führten, wo uns schon im 5. Jahrhundert Königsburg und Märkte der Rugier bezeugt sind. Auch die Grenzlage würde das Bestehen einer Burg wahrscheinlich machen. Aber darüber wissen wir nichts. Erst als nach dem Sieg König Ottos I. auf dem Lechfeld bei Augsburg (955) das „Ostarrichi“, der „regio orientalis“, das noch unbestimmte östliche Grenzgebiet an der Donau gesichert und in ihm eine Grafschaft oder Mark organisiert wurde, die vorerst zwischen Enns und Wiener Wald lag, ist in diese auch der Siedlungsstreifen am Nordufer des Stromes, der schon zur karolingischen Ostmark gehört hatte, einbezogen worden. Der größte Teil des Weinviertels wurde vorerst noch zu Mähren gerechnet. So ergab sich für diese Anfänge um 1000 eine Grenzlage und damit die Notwendigkeit, zum Schutz der Donaulände und der von ihr ausstrahlenden Wege, aber auch der siedelnden Bauern im Umland eine Burg anzulegen. Am 9. August 995 spricht Kaiser Otto III. von seiner „orientalis urbs Chremisa“, von der in seinem Eigentum stehenden Burg (denn dies und nichts anderes bedeutet urbs in dieser Zeit), seiner „orientalis urbs“, der Burg im Ostlande, in „Ostarrichi“. Da, wie wir noch sehen werden, die ganze Siedellandschaft um Krems und Stein ursprünglich Königsgut war, ist Krems in dieser Zeit, da der Markgraf seinen Sitz offenbar in Melk hatte, eine königliche Burg an der Donau. Es liegt in der Natur des mittelalterlichen Staates, daß der Herrscher zur Erfüllung seiner Aufgaben eines Systems von Stützpunkten bedarf, deren er sich, ohne feste Residenz, bei seinen Zügen durch das Reich bedienen kann. Das Königsgut, das vielfach entlang der großen Straßen liegt, besteht aus Grundherrschaften über Bauern und Dörfer, aus abhängigen Kirchen und ritterlichen Leuten, aus Königshöfen, Pfalzen und Burgen. Durch die unmittelbare Herrschaft über Menschen und materielle Güter, die der König hier übt, gewinnt er die politischen, militärischen und finanziellen Grundlagen für sein Wirken, der Wahrung des Friedens im Innern wie der Erfüllung der außenpolitischen Aufgaben. Im Innern hatte der König ja über einen seiner Natur nach ungebärdigen Hochadel zu herrschen, in dessen Hand auch die hohen geistlichen und weltlichen Ämter lagen. Schon aus diesem Grund haben die Könige darnach getrachtet, feste Stützpunkte neben dem Markgrafen festzuhalten. Dazu aber kommt, daß hier an der Donau die Grenzen noch nicht festgelegt waren und die Könige bis in den Beginn des 12. Jahrhunderts immer wieder donauabwärts gegen die Ungarn zogen.

Die Burg Krems lag auf der Höhe über dem Steilabfall zum Kremsfluß und beherrschte die „Landstraße“, die am Fuß der Burg den Fluß übersetzte. Es war keine Pfalz, keine Residenz, sondern eine umwallte

Fluchtburg. Doch ist Krems sehr bald über den Burgencharakter hinausgewachsen. Im Jahre 1014 schenkt Kaiser Heinrich II. dem zuständigen Diözesanbischof von Passau in fünf niederösterreichischen Orten, darunter in Krems, eine „Königshufe“, ein Stück Land, damit er es zur Errichtung einer Pfarre verwende. Dies ist tatsächlich geschehen. Auf der Höhe westlich der Burg, dem Frauenberg, wurde die Pfarrkirche erbaut und dem Patron von Passau, dem heiligen Stephan, geweiht. Die Art der Siedlung Krems wird hier nicht näher bezeichnet. Es kann aber kein Zweifel daran sein, daß Krems schon damals entscheidende Ansätze zu Stadtbildung aufwies. Leider sprechen die schriftlichen Quellen erst wieder am Beginn des 12. Jahrhunderts. 1111 (in einer nicht ganz gesicherten, erst um 1150 verfaßten Urkunde) und 1194 heißt Krems villa, c. 1136 oppidum, 1133 vicus, 1140 und wieder 1144 und 1157 locus. Dieses Schwanken der Bezeichnung ist in diesem Jahrhundert üblich. So heißt St. Pölten, dem 1058 ein Markt (forum) verliehen wurde, bis um 1250 abwechselnd locus, villa, vicus. Vicus ist die ältere Bezeichnung der vor einer Burg gelegenen Kaufmannssiedlung, dasselbe bedeutet villa, das hier nicht wie sonst etwa Dorf heißt. Locus ist untechnisch, heißt einfach Siedlung irgendwelcher Art.

Wenn Krems aber c. 1136 „Oppidum“ genannt wird, so ist der Stadtcharakter ganz deutlich. Denn in derselben Urkunde werden zwei Bürger von Krems, Cremenses oppidi cives, genannt und hier ist auch von der spezifisch bürgerlichen Besitzform, der Bodenleihe nach Burgrecht (ius civile), die Rede. So ist uns der Bürger und sein eigentliches Recht, das Burgrecht bezeugt. Damit stehen wir aber bereits am Ende des geschichtlichen Prozesses, der zur Bildung der Stadt Krems geführt hat. Der eigentliche Werdeprozeß liegt in den vier Menschenaltern zwischen dem ausgehenden 10. und dem beginnenden 12. Jahrhundert. In diese quellenarme Zeit gibt uns nur der Stadtplan einen gewissen Einblick, während die Urkunden von 1014 bis 1111 schweigen. Es kann kein Zweifel sein, daß sich vor der Burg sehr früh eine Vicus, eine Kaufmannssiedlung gebildet hat. Hier entstand der älteste Markt der Stadt, der „Hohe Markt“, ein verhältnismässig kleiner Dreiecksplatz, der seiner Anlage nach dem ausgehenden 10. Jahrhundert angehören dürfte. Am Hohen Markt stehen noch im 13. und 14. Jahrhundert die Häuser der führenden Bürgergeschlechter, hier stand die „Laube“, das „Tuchhaus“, wo die wertvollste Fernhandelsware, das Tuch, gehandelt wurde, das Rathaus, die Brot-, Fleisch- und Wechselbänke, alles deutliche Zeichen, daß hier das ursprüngliche Zentrum der Stadt zu suchen ist. Damit ist die in die Zeit der ersten Nennung der Stadt zurückreichende Kaufmannssiedlung (Vicus) sicher nachgewiesen. Aus Burg und Vicus erwächst die Stadt im späteren Sinn. Dies ist ja in der Terminologie (Bürger, Burgrecht) deutlich spürbar. Die wirt-

schaftliche Wurzel der Stadt aber liegt im Markt und das Stadtrecht erwächst aus dem Kaufmannsrecht. Die Anfänge dieser Entwicklung liegen weit zurück und sie sind dort zu suchen, wo sich die vom frühen Mittelalter bis weit in die Neuzeit herrschenden Grundformen des älteren Europa herausgebildet haben, im Kerngebiet des karolingischen Reichs zwischen Rhein und Loire. Die Kaufleute stehen schon in der Karolingerzeit im besonderen Schutz, dem Frieden des Königs, der Königsmunt und sind gegen Zahlung einer Abgabe vom Kriegsdienst befreit. Sie genießen überall im Reich Schutz und zahlen nur an den Hauptzollstätten nach festen Sätzen. Als bevorrechtete Personengruppe gehören sie in schwierigen Fällen vor das Königsgericht und sie entwickeln daher in ihrem besonderen Aufgabenbereich, dem Handel, ein eigenes Kaufmannsrecht (*consuetudo mercatorum*), das bis ins 12. Jahrhundert des öfters erwähnt wird. Diese Kaufleute, die uns schon die Raffelstettener Zollordnung kurz nach 900 an der Donau nennt, sind es nun, die sich im Vicus um den Hohen Markt vor der königlichen Burg Krems niederlassen. Wir stehen ja in einer Zeit der Intensivierung des Fernhandels und einer sich verstärkenden Stadtbildung. Der Urbs, Festung und geistlicher oder weltlicher Verwaltungsmittelpunkt, noch mit stark landwirtschaftlichem Einschlag, gliedern sich Kaufmannssiedlungen an, die häufig gleichzeitig Markt sind. Führend ist durchaus der Fernhändler, der einem ebenso gefährlichen, wie aussichtsreichen, weite Räume durchmessenden Beruf obliegt. Nur ein unternehmender, den Gefahren trotzend, waffengewandter Menschentyp konnte sich hier dauernd behaupten. Wir können den Aufstieg Einzelner vom Bauern über den Hausierhandel zum Fernhändler verfolgen. Sie werden zu freien Muntlingen des Königs und lösen sich aus den schützenden Bindungen von Heimat und Sippe, vor allem aus der Grundherrschaft. Auf sich selbst gestellt, können sie nicht bestehen, sie schließen sich daher für ihre Kauffahrten zu karawanenartigen Fahrtgenossenschaften (Hanse) zusammen, um die drohenden Gefahren gemeinsam, auch mit Waffen, zu bestehen. Sie lassen sich vor den festen Punkten, den „Burgen“, die um ihrer militärischen Funktion willen oft an Knotenpunkten des Verkehrs lagen und auch als Standorte des Marktverkehrs geeignet waren, nieder. Ihre Siedlung im Vicus wird zum Kern der Stadtbildung, sie ziehen Gewerbetreibende an, die dem nun gesteigerten Lokalbedarf, aber auch den Bedürfnissen des Handels und Verkehrs dienen und bald auch für die Ausfuhr durch den Kaufmann arbeiten. Das Exportgewerbe erforderte naturgemäß einen Handwerkertyp, der dem für Lokalbedarf arbeitenden Handwerker technisch überlegen war. Die Antriebe der Stadtbildung gehen aber deutlich vom Kaufmann aus. Dort, wo er ansässig ist, schließt er sich ebenfalls zu Verbänden, zu Gilden (Zechen) zusammen. In der Gilde leben uralte

Rechts- und Brauchtumsformen mit christlichem Inhalt erfüllt fort. Zu ihren zentralen Aufgaben gehört der gemeinsame Gottesdienst und der Totenkult für die Mitbrüder. Waffenfähig, sind die Brüder zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet. Sie setzen sich einen Vorsteher und ein Gildegericht. Im Kern eine germanische Blutsbrüderschaft, ersetzen die Gilden (Zechen) dem aus heimatlichen Bindungen gelösten Kaufmann den Schutz der Sippe; sie nehmen aber schon im 11. Jahrhundert Monopolcharakter an und suchen die ihr nicht Angehörenden vom Fernhandel auszuschließen. In Krems ist uns eine Kaufleutegilde aus früherer Zeit nicht bezeugt. Doch tritt uns im Jahre 1305 das „consortium“ oder die „Einung“ der Tuchhändler (Handschneider-incisores) entgegen. Da sich diese auf die Rechte berufen, die sie schon unter den letzten Babenbergern besaßen, und „consortium“ um diese Zeit auch als Fraternitas (Bruderschaft) oder Zeche bezeichnet wird, so ist der Fortbestand einer älteren Gilde durchaus wahrscheinlich, umso mehr als Tuch die Hauptware im Fernhandel war. Die Kaufleutegilde nimmt Anteil an der Selbstverwaltung der Stadt. Aber sie macht doch in den großen Städten im Westen nur einen Teil der Stadtbevölkerung aus. Kaufleute, die der Gilde nicht angehören, Handwerker, zum Teil auch Hörige und Unfreie stehen neben ihnen. Um 1100 verfolgen wir nun überall das Aufkommen eines neuen Verbandes, nicht selten in kriegerischer Auseinandersetzung mit dem Stadtherrn. Die verschiedenen Gruppen der Stadtbevölkerung schließen sich unter Führung der Kaufleutegilde zu einem Schwurverband (Einung) zusammen, in dem sich die Genossen durch einen Eid gegenseitig zu Treue, Rat und Hilfe verpflichten und damit die Wahrung des Friedens in der Stadt und die Selbstverwaltung übernehmen. Damit ist die Stadtgemeinde, die Bürgerschaft (*universitas civium*) entstanden. Wir wissen nun nichts darüber, wie sich diese Vorgänge in Krems abgespielt haben. Wir kennen nicht einmal den genauen Zeitpunkt der Bildung der Bürgergemeinde. Aus der Nennung der „*cives Cremenses*“ und des „*ius civile*“ etwa 1136 kann noch nicht mit absoluter Sicherheit auf den Bestand einer Bürgergemeinde geschlossen werden, obwohl die Zeitumstände, die wir noch kennen lernen werden, doch die Existenz der Bürgergemeinde um diese Zeit sehr wahrscheinlich machen. Die Fernhändler, die uns im 12. Jahrhundert an der Donau entgentreten, kamen aus Regensburg, aber auch vom Rhein, aus Köln und sie haben, wenn sie sich hier niederließen, die entwickelten Rechtsformen ihrer Heimat hierher mitgebracht. Zudem war in der Stellung der Stadt um 1100 ein erheblicher Wandel eingetreten. Sie erscheint nun in der Hand der babenbergischen Markgrafen und zeigt in ihrer baulichen und wirtschaftlichen Entwicklung ein rasches Emporsteigen.³⁾

Die Anfänge Steins

Bevor wir uns aber dieser Etappe der Stadtgeschichte zuwenden, wollen wir einen Blick auf die Anfänge von Stein werfen. Unsere Nachrichten sind hier noch viel dürftiger. Wir wissen, daß auf dem Frauenberg eine römische Befestigung und an der gleichen Stelle um 480 der Sitz der Rugierkönige angenommen wird. Um sie war ein Vicus vorhanden, von dessen Märkten uns berichtet wird. Dann hören wir erst wieder, daß Bischof Altmann von Passau zwischen 1072 und 1081 der Michaelskirche auf dem Berg „Cremese“ gehörige Opfergaben und Zehente, erst dem Kloster Göttweig und dann dem Chorherrnstift St. Pölten übertrug. Diese Michaelskirche ist nun, wie aus Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts hervorgeht, identisch mit der heutigen Frauenbergkirche in Stein. Nordwestlich von ihr liegt die zuerst 1190 bezeugte Ried Altenburg und sie selbst liegt 1214 „in monte Stein“. Stein bezeichnet also ursprünglich die Bergsiedlung. Da wir an Stelle der Römerstadt Carnuntum den Ort Deutsch-Altenburg und eine Flur „am Stein“ kennen, so weist der Name Stein ebenso wie der Name der westungarischen Stadt Stein-am-Anger offenbar auf eine alte, auf diesem Berg gelegene Befestigung hin. An ihrer Stelle liegt aber nun nicht eine Burg, sondern eine typische Kirchsiedlung, deren Häuser sich eng um die Kirche gruppieren und mit ihr ein wehrhaftes Ganzes bilden. Solche Kirchsiedlungen kennen wir weiter im Westen seit dem 8. Jahrhundert und sie haben sich in der Karolingerzeit auch nach Osten donauabwärts ausgebreitet. Die benachbarte Wachau zeigt typische Beispiele dafür. Es ist also durchaus möglich, daß auch Stein in diese Zeit zurückgeht. Doch kann sie auch noch im 10. Jahrhundert angelegt worden sein. Über die Besitzverhältnisse sind wir erst aus dem 12. Jahrhundert unterrichtet. Die Rechte, über die der Bischof von Passau im 11. verfügt, sind kirchlicher Natur. Aber 1139, zu der Zeit, da wir Krems schon im Besitz der Babenberger sehen, schenkt König Konrad III. die Michaelskirche zu Stein dem babenbergischen Hauskloster Klosterneuburg. Auch Stein gehörte also bis in diese Zeit zum Königsgut. Ob in dieser Zeit schon Ansätze zu einer städtischen Entwicklung vorhanden waren, läßt sich nicht sagen.⁴⁾

Die Burg zu Krems war der Mittelpunkt eines größeren Königsgutbezirks, in denen die Hoheitsrechte unmittelbar dem König zustanden. Den Umfang dieses Bereiches können wir mit einiger Vorsicht aus späteren weltlichen und kirchlichen Verwaltungsgrenzen erschließen. Pfarre und Landgericht Krems decken sich in ihren älteren Grenzen weitgehend. Im Süden von der Donau und im Osten vom Kamp umschlossen, folgt die Grenze einer bogenförmigen Linie, die bei Loiben an der Donau beginnt und am Rand des Waldlandes verlaufend bei Schönberg den Kamp erreicht. Das Gebiet umfaßt das fruchtbare

lößbedeckte Altsiedelland zwischen Donau und unterem Kamp. Wie weit ihm das fast siedelleere Waldland im Norden ursprünglich zugeordnet war, läßt sich nicht sagen. Leider wissen wir auch nicht, wer im 11. Jahrhundert dieses Gebiet im Namen des Königs verwaltete. Man wird an eines der alten Herrengeschlechter denken, die damals den Babenbergern noch fast gleichgestellt waren. Man darf als seinen Sitz die Herrenburg Rehberg vermuten, die uns ja noch im späteren Mittelalter in eigentümlicher Sonderstellung, als vom Reich lehenrührige Grafschaft, entgegentritt.

Um 1100 aber ist Krems in die Hände der babenbergischen Markgrafen übergegangen, bald auch Stein und die wesentlichen Rechte in dem von Krems aus verwalteten Gebiet.

Werden der Kulturlandschaft und Ausbildung des Landesfürstentums

In dieser Zeit hat sich im Wesen des Landes eine tiefgreifende Änderung vollzogen und dadurch ist auch die geschichtliche Stellung von Krems und Stein stark berührt worden. Um 1045 waren die Grenzen bereits an March und Thaya vorgetragen. In einem außerordentlich rasch verlaufenden Siedlungsprozeß wird das Weinviertel bis etwa 1060/70 erschlossen. Schon aber wird auch das Waldviertel von Süden und Osten her zugleich angegangen und gerodet. Wenn diese Arbeit auch erst im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts im wesentlichen abgeschlossen ist, so ist doch auch hier zwischen den stehenbleibenden Waldhorsten wie dem Gföhler Wald eine bäuerliche Siedellandschaft im Entstehen. Hat Krems schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts endgültig aufgehört eine Grenzburg zu sein, so rückt es nun in die Mitte des Landes und wird nun zum Hauptmarkt der Agrarlandschaft des nördlichen Niederösterreich, vor allem des Waldviertels und des östl. Weinviertels. Der hochmittelalterliche Rodungsvorgang, der die Waldlandschaften, die weder die vor- und frühgeschichtliche Zeit noch die Römer ernsthaft angegangen hatten, ergreift, hat nicht nur das Gesicht des Landes verändert und die heutige bäuerliche Kulturlandschaft geschaffen, er legte auch den Grund für das Aufblühen des Handels und der Städte. Zuerst war in der Rodungszeit ein ständiger Nachschub nötig und dann hat eine unvergleichlich dichtere Besiedlung neue wirtschaftliche Möglichkeiten entwickelt. Nicht mehr nur kleine Altsiedellandschaften, sondern der ganze Raum ist besiedelt und agrarisch erschlossen. Dessen Bauerntum produziert erhebliche Überschüsse und es konnte daher einen gesteigerten Bedarf an gewerblichen Gütern decken, während die geistlichen und weltlichen Herrschichten, die sich nun verdichten, mit ihrem Luxusbedarf dem Fernhandel einen gesteigerten Impuls gaben.

In derselben Zeit vollziehen sich tiefgreifende politische Umschichtungen. Im Investiturstreit, der Auseinandersetzung von Kaiser und Papst um 1100, steigen die Fürsten empor, so auch in Österreich die Babenberger. Die entscheidende Gestalt ist Markgraf Leopold III. (1095 — 1136). Er spricht bereits von seinem Landesfürstentum. Der Inhaber des markgräflichen Amtes ist dabei, zum Herrn des Landes zu werden. Er erhebt sich daher auch im Lande über die Schicht des Hochadels; der Besitz der aussterbenden Geschlechter fällt ihm zu. Ein erheblicher Teil dieses Adels tritt in die Ministerialität, die Dienstmannschaft der Babenberger über. Grundherrschaften, Burgen, ritterliche Lehenleute, Klostervogteien mehren sich in der Hand der Markgrafen und Herzoge. Auch das restliche Königsgut und vor allem die Regalien, die königlichen Vorrechte gehen auf sie über (Straßen, Münze, Mauten, Juden, Bergwerke). Diese Regalien werfen nicht nur finanziell einen sehr hohen Ertrag ab, der den der Herrschaften bald weit übertrifft, sie geben auch die Möglichkeit zur Lenkung der Verkehrswirtschaft im Interesse des Landesfürsten und daher seiner, der landesfürstlichen Städte. In diesem Zusammenhang wird deutlich, warum die Babenberger darnach streben mußten, so wichtige Punkte wie Krems und Stein in die Hand zu bekommen, wie wichtig es aber auch für die Städte war, den Landesfürsten zum Stadtherrn zu haben. Die Kremser erhielten in dieser Zeit Vorrechte an den landesfürstlichen Mauten, die ihren Handel begünstigten. Wir kennen sie im Einzelnen nicht, es dürften darin feste, niedrigere Zollsätze festgelegt worden sein. Diese Rechte der Kremser sind 1200 der Stadt Zwettl, 1259 Emmersdorf, 1279 Mautern, 1303 dem Kloster Baumburg und 1305 dem Kloster Raitenhaslach verliehen worden.

Dieser ganze Prozeß, Rodung, Durchbildung des Städtewesens, Entstehung des Landesfürstentums, Umschichtung des Adels und des Machtverhältnisses im Lande, ein geschichtlicher Vorgang, der eine tiefgreifend veränderte innere Struktur des Landes heraufführt, die dann durch lange Jahrhunderte dauert, ist in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts deutlich erkennbar, erfüllt aber das ganze 12. und kommt erst im 13. Jahrhundert zum Abschluß. Ein Ausdruck der neuen Lage ist die Erhebung der Mark zum Herzogtum Österreich im Jahre 1156. Der Aufbau im Grenzgebiet ist soweit fortgeschritten, daß es auch reichsrechtlich den Herzogtümern gleichgestellt werden konnte. Hierbei spielt auch die enge verwandtschaftliche Verbindung der Babenberger mit den Kaiserhäusern der Salier und Staufer eine erhebliche Rolle.

Krems als babenbergische Stadt

In diesem Zusammenhang muß man die Erwerbung des Königsgutbezirks um Krems und Stein durch die Babenberger betrachten.

Sehen wir von der nicht ganz gesicherten Urkunde von 1111 ab, so wird doch 1131 ein „praepositus marchionis“, ein markgräflicher Pfleger in Krems genannt.

Für das Werden von Krems ist diese Zeit, die hundert Jahre zwischen 1050 und 1150, entscheidend gewesen. Damals vergrößert es sich auf das Dreifache. In der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts noch auf Burg, Hohen Markt und Stephans- (Frauen-) Kirche beschränkt, steigt es nun ins Tal zur „Landstraße“ und über sie in der Richtung der Donaulände hinab. Eine verlorene Urkunde Bischof Reginberts von Passau von c. 1146, die wir inhaltlich rekonstruieren können, nennt uns bereits die St. Veitskirche als neuen Sitz der Pfarre, die Landstraße und einen zweiten Markt, den „Täglichen Markt“. Mit gutem Grund wird angenommen, daß die Stadt schon vor 1160 eine Befestigung erhielt, die von der späteren nur gegen Westen stärker abwich, da sie von dem in der Südwestecke, von dem neuen Stadtherrn angelegten „Herzogshof“, direkt nach Norden lief und sonst aber nur noch den im Südosten erst Anfang des 16. Jahrhunderts einbezogenen Eisenthürhof ausschloß. Das bedeutet, daß die Stadt bereits um 1150 drei Viertel ihres ummauerten Raumes umfaßte. Für dieses frühe Wachstum spricht wieder der Stadtplan. Krems fehlt ein seiner Größe entsprechender Marktplatz. Sein größter Platz, der Pfarrplatz, war ja kein Markt, sondern wurde größtenteils vom Friedhof eingenommen und wurde erst 1562, als der Friedhof vor das Steiner Tor verlegt worden war, als Markt benützt; ebenso wird der Dominikanerfriedhof seit 1581 als Marktplatz verwendet. Man hat sich, als der Hohe Markt nicht mehr genügte, mit der etwas breiter angelegten, zur Donaulände zielenden Straße, dem Täglichen Markt, begnügt. Ganz andere Anlagen weist die folgende Zeit auf. Das 1194 gegründete Wiener Neustadt zeigt einen großen, rechteckigen Hauptplatz und das typische Rastersystem der Gründungsstadt. Ähnlich sind Korneuburg (nach 1212) und Bruck an der Leitha (1. Hälfte des 13. Jahrhunderts) angelegt. Dieselben Verhältnisse weist der gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts neu angelegte Westteil von St. Pölten auf. Aber auch nach 1150 entstandene Kleinstädte wie Horn und Eggenburg, zeigen eine Anlage, die von großen Plätzen beherrscht wird; noch deutlicher tritt dies bei dem Ende des 13. Jahrhunderts gegründeten Retz oder in dem um dieselbe Zeit erweiterten Tulln zutage. Daraus muß geschlossen werden, daß der Ausbau der Stadt Krems wesentlich bis 1150 erfolgte. Im 13. Jahrhundert war das Wachstum nicht mehr so groß, daß man einen großen „neuen Markt“ angelegt hätte, man hat sich mit kleineren, wie Hafnerplatz und Körnermarkt, begnügt.

Um die Mitte des 12. Jahrhunderts ist Krems die führende Handelsstadt des Landes. Ein arabischer Bericht nennt 1153 unter den Donau-

städten außer Ulm, Regensburg und Passau nur Krems und Wien. Wien aber steht damals erst am Beginn seines jähen Aufstiegs, der es schon um 1200 nicht nur zur führenden Stadt des Landes, sondern auch zur Großstadt und zu einem der maßgebenden Zentren des europäischen Fernhandels emporsteigen ließ. Nichts aber zeigt deutlicher den Rang, den Krems im 12. Jahrhundert innehatte, als daß uns seit 1130 Kremser Pfennige bezeugt sind, daß sich hier die erste babenbergische Münzstätte befand. Ein wichtiger Handelsplatz war vor allem geeignet, die Neuprägungen rasch in den Verkehr zu bringen und die außer Kurs gesetzten Münzen einzuziehen. Hier konnte denn auch das im Großverkehr noch immer maßgebende Barrensilber in Münze umgewechselt werden. Noch vor der Mitte des 12. Jahrhunderts hat aber auch die anwachsende Bürgergemeinde ihre eigene, dem hl. Veit geweihte Kirche errichtet und die Pfarre ist hierher verlegt worden.

Maut und Stadt Stein

Im engen Zusammenhang mit dem Aufstieg von Krems stehen auch die Anfänge der Stadt Stein. Wir kennen die alte Kirchsiedlung um die St. Michaelskirche auf dem Frauenberg. Wir wissen, daß sie 1139 von Konrad III. an das babenbergische Hausstift Klosterneuburg geschenkt wurde. Das deutet wohl darauf hin, daß sich hier die Babenberger bereits festgesetzt hatten. Eine Urkunde Bischof Altmanns von Passau, angeblich von 1075, in Wirklichkeit um 1144 entstanden, nennt uns Stein neben Horn als Getreidehandels- und Verladeplatz („ubi granum tractari solet“) des Klosters St. Nikola bei Passau. Dieses besaß im nördlichen Niederösterreich bedeutende Zehentrechte und hat das Getreide offenbar über Stein verschifft. Hier tritt uns Stein in einer wichtigen, dann dauernd erkennbaren Funktion, als „Ladstätte“ entgegen, wo der Umschlag vom Wagen- zum Schiffsverkehr erfolgte. Nicht zufällig finden wir denn auch in Stein den Sitz eines Amtes des Klosters Göttweig, von dem aus der gesamte große Streubesitz des Stiftes im östlichen Wald- und im Weinviertel verwaltet wurde. Der zum Amt Stein gehörige große Schüttkasten zeigt uns dessen örtliche Funktion. Neben Getreide ist gewiß auch bald Wein verschifft worden.

Noch wichtiger ist etwas anderes. Aus Urkunden, die Herzog Leopold V. dem Kloster Niederaltaich und 1192 den Regensburger Kaufleuten ausstellte, erfahren wir, daß in Stein eine wichtige, dem Landesfürsten gehörige Mautstätte bestand. 1196 wird uns ein Mauteinnehmer genannt und in dieselbe Zeit gehört der große Zolltarif, eine der wichtigsten Quellen für den Donauhandel der Zeit. Die Maut zu Stein ist wohl nichts anderes als die an das Nordufer des Stroms verlegte Zollstätte zu Mautern deren Bestand uns durch den Ortsnamen und die Raffelstettener Zollordnung für das 9. und frühe 10. Jahrhundert bezeugt

ist. Man kann vermuten, daß die Verlegung schon Ende des 10. Jahrhunderts erfolgt ist, da die Burg Krems auch Stein deckte und Mautern in den Besitz der Bischöfe von Passau übergegangen war. Landeplatz und Mautstätte lagen naturgemäß nicht auf dem Berg Stein, sondern an seinem Fuß an der Donaulände. Hier hat sich dann die Stadt entwickelt. Es ist eine durch die Schmalheit des Raumes zwischen Strom und Anhöhe bedingte langgezogene Straßensiedlung mit mehreren planmäßig angelegten kleinen Rechteckplätzen. In den Stadtplan von Anfang an eingefügt, erscheint die Kirche, die offenbar die Kirche der Bürgerschaft im Gegensatz zur Bergkirche St. Michael war. Sie ist dem hl. Nikolaus, dem Heiligen der Schiffer, geweiht. Da dies hier das gegebene war, läßt sich daraus wohl nicht ein Schluß auf ihr Alter ziehen. Im Jahre 1265 ist sie zur Pfarrkirche erhoben worden, nachdem die Michaelskirche, die bereits seit 1214 einzelne pfarrliche Rechte übte, in den Besitz der Stadt übergegangen war. Diese Daten, wie der Stadtplan, legen wohl die Annahme nahe, daß die Anlage der Stadt im wesentlichen der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts angehört. Um dieselbe Zeit wird die auf der Höhe westlich der Stadt angelegte Burg Stein angesetzt, die dem Schutz der Mautstätte diente. Das Werden Steins steht offenkundig in engem Zusammenhang mit der führenden Bedeutung, die Krems damals innehatte. Die Tatsache, daß hier zuletzt das feste Ufer an den Strom herantritt, während Krems bereits durch ein Auengebiet davon getrennt ist und nur durch einen Nebenarm erreicht wurde, ließ hier die Schaffung eines Landeplatzes und daher einer Zollstätte besonders zweckmässig erscheinen. Nur so ist ja auch das Nebeneinander zweier Städte, deren Stadtgebiete unmittelbar aneinander grenzen und deren Stadttore nach dem vollen Ausbau beider Städte nur etwa eine Viertelstunde voneinander entfernt waren, zu erklären. So wie sie dann verfassungsrechtlich mit einander verbunden sind, so verknüpfen sie auch ihre wirtschaftlichen Aufgaben. Beide Städte müssen zusammen gesehen werden.⁵⁾

Krems und der Aufstieg Wiens

Um 1200 tritt bereits der Vorrang Wiens deutlich zutage. Es übertrifft Krems und Stein an Größe und Bevölkerungsanzahl bedeutend. Es wird zum maßgebenden Fernhandelsplatz an der Donau, vor allem im Verkehr mit Ungarn und erhält das Niederlagsrecht; es ist seit Mitte des 12. Jahrhunderts Residenz und Verwaltungsmittelpunkt des Landes. Wien erhält 1221, vielleicht sogar schon 1198, ein Stadtrechtsprivileg, dem eine Reihe weiterer im 13. Jahrhundert folgen. Dieses Wiener Stadtrecht wird dann 1305 auch auf Krems und Stein übertragen.

Es wäre nun gewiß falsch zu sagen, Krems sei durch den Aufstieg Wiens aus seiner führenden Stellung verdrängt worden. Man hat

oft darauf hingewiesen, daß Krems durch seine Lage in der Mitte des Landes zur Hauptstadt Niederösterreichs prädestiniert sei. Tatsächlich ist dies Krems aber niemals gewesen. Vorwiegend aus zwei Gründen: Einmal ist die geographische Lage Wiens doch unvergleichlich günstiger, da es an der wichtigen, für den europäischen Fernhandel maßgebenden Kreuzung der Donaulinie mit der aus dem Oder—Marchgebiet durch die Ostalpen nach Italien führenden Nord—Südstraße liegt. Dann war das Herzogtum Österreich kein Binnenland wie z. B. sein westlicher Nachbar Bayern, wo Heinrich der Löwe um die Mitte des 12. Jahrhunderts eine zentral gelegene Hauptstadt, München, schuf, an der dann dauernd festgehalten wurde, sondern Österreich war eine Mark, ein Grenzland. So ist es natürlich, daß der Markgraf und Herzog seinen Sitz schon aus militärischen Gründen nahe der Ostgrenze hatte. Auf Melk und Tulln folgen daher Klosterneuburg und Wien. Auf der Vereinigung von Fernhandelsplatz und Residenz beruht der mittelalterliche Großstadtcharakter Wiens. Krems aber war nie Residenz. Weder die alte auf der Höhe gelegene Fluchtburg noch der um die Mitte des 12. Jahrhunderts an der Südwestecke der Stadtmauer angelegte Herzogshof waren dazu geeignet. Die jüngere Burg am Hohenmarkt ist ein im 14. Jahrhundert erworbenes Haus eines reichen Stadtbürgers. Wohl haben die Markgrafen und Herzoge hier seit Anfang des 12. Jahrhunderts öfters Gerichtstage gehalten und rechtliche Entscheidungen getroffen, aber nicht ihren dauernden Sitz genommen. Wien war eben durch seine Lage an der Nordsüdachse und durch seine Grenznähe viel geeigneter, Residenz zu werden und es nimmt nicht Wunder, daß es Krems bald den Rang ablief. Doch hat Wien Krems keine Funktion abgenommen, die dieses seiner natürlichen Lage nach hätte erfüllen können. Im Gegenteil, von künstlichen Eingriffen staatlicher Handelspolitik unberührt, wie es das Wiener Niederlagsrecht später doch darstellt, entwickeln Krems und Stein ihre wirtschaftliche Funktion aus den Gegebenheiten ihrer Lage und unterliegen daher auch nicht den Gefahren, die Wiens wirtschaftliche Stellung bei einer Änderung der politischen Verhältnisse immer wieder bedrohten. Was Krems und Stein geleistet haben, haben sie aus der Kraft ihrer eigenen Bürgerschaften vollbracht. Wäre Krems zur Residenz geworden, was ja immerhin denkbar ist, so wäre es wohl mit Stein zusammen zu einer Stadt von etwa 10.000 Einwohner erwachsen, wäre also zum Range Münchens emporgestiegen, das ja nicht nur Residenz, sondern auch ein wichtiger Salzhandelsplatz gewesen ist; aber es wäre nie zu einer führenden Großstadt wie Wien geworden. Dazu fehlten hier die Voraussetzungen.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts tritt uns Krems in dem Umfang entgegen, den es dann bis ins 19. beibehalten hat. Damals wurde

die Stadtmauer an der Westseite bis zur Höhe des Steinertores hinausgerückt. Der von der Mauer umschlossene Raum war gewiß nicht voll verbaut. Die Verdichtung der städtischen Siedlung dürfte sich in den folgenden hundert Jahren, bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, vollzogen haben. Im großen und ganzen aber steht die vollausgebildete Stadt um 1250 vollendet vor uns. Kennzeichnend, daß auch hier die Bettelorden, die sich in den bedeutenderen Städten niederließen, bald nach ihrer Gründung auftraten, die Dominikaner in Krems und die Minoriten (Franziskaner) in Stein.

*Der Ausbau des Städtewesens im nördlichen
Niederösterreich und in den nördlichen Nachbar-
landen*

In den Jahrzehnten um 1200 ist aber auch, wie wir sahen, die bäuerliche Siedlung im wesentlichen vollendet. In rascher Folge tritt uns nun ein Netz von Kleinstädten entgegen, die als Verteilungssystem für die in Krems und Stein umgeschlagenen Fernhandels Güter wichtig waren. So werden uns Eggenburg 1175, Horn 1176, Laa 1194, Zwettl 1200, Allentsteig 1212 genannt. Das sind nur einzelne Beispiele und in der folgenden Zeit hat sich das Netz der Kleinstädte und Märkte noch wesentlich verdichtet. Doch beschränkt sich der Handel von Krems und Stein nicht auf das nördliche Niederösterreich, er greift dann in die Nachbarländer im Norden und Nordosten, nach Böhmen, Mähren, Schlesien und Polen aus. Es ist daher wichtig zu wissen, daß sich hier das deutsche Städtewesen, zum Teil an ältere Grundlagen anknüpfend, in den ersten beiden Menschenaltern des 13. Jahrhunderts entfaltet hat. So wird Budweis 1265 gegründet, Znaim 1226 erweitert, Iglau tritt uns 1249 entgegen; in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts kommen die führenden Städte Mährens Brünn und Olmütz zu voller Entwicklung. In dieselbe Zeit fällt der Aufstieg Breslaus. Krakau wurde 1261 als deutsche Bürgergemeinde gegründet. Wir begnügen uns, nur die wichtigeren Städte, die uns später im Kremser Handelsraum entgegentreten, zu nennen. Zahlreiche Kleinstädte und Märkte verdichten allmählich auch hier die Handelsbeziehungen. Damit waren aber wesentliche Voraussetzungen für die Arbeit des Kaufmanns unter rechtlich gleichen oder doch ähnlichen Bedingungen geschaffen, geschichtliche Grundlagen gelegt, die für Krems und Stein durch Jahrhunderte wirksam waren.

Alles dies berechtigt uns, die Frühgeschichte der beiden Städte Krems und Stein um die Mitte des 13. Jahrhunderts als abgeschlossen anzusehen.

II. ALT-KREMS UND ALT-STEIN

1250 — 1850

Der Rhythmus der Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung

Wir betrachten den 600 Jahre umfassenden Zeitraum von 1250 bis 1850 als einheitliche Periode der Stadtgeschichte. Natürlich haben sich in der geschichtlichen Stellung, wirtschaftlichen Funktion und inneren Struktur der beiden Städte in dieser Zeit mannigfache Veränderungen vollzogen. Aber die Grundformen unterliegen keinem wesentlichen Wandel. Das wird im einzelnen noch zu zeigen sein. Auf eine dieser Tatsachen wurde schon hingewiesen, nämlich darauf, daß die geschlossene Siedlung der beiden Städte in diesen Jahrhunderten in dem im 13. Jahrhundert ummauerten Raum dauernd Platz fand. Wirft man einen Blick auf die Bilder und Stiche, die uns beide Städte vom späten 15. bis gegen Mitte des 19. Jahrhunderts wiedergeben, so tritt uns doch immer wieder dasselbe Bild entgegen. Nichts wäre nun falscher, als daraus etwa zu schließen, daß die beiden Städte in all diesen Jahrhunderten ein Kümmerdasein geführt haben, daß gerade nur hier kräftige Wachstumstendenzen gefehlt hätten. In Wirklichkeit ist der bei Krems und Stein festgestellte Sachverhalt eine ganz allgemeine europäische Erscheinung, von der es nur unter bestimmten Umständen Ausnahmen gibt.

Wir dürfen annehmen, daß Krems und Stein bis nach 1300 noch im Wachsen waren. Bald darauf setzten auch hier die Klagen über den Rückgang der Bevölkerung und Wirtschaft ein. Im Jahre 1361 schafft Herzog Rudolf IV. wie in anderen Städten so auch in Krems die Grundzinse ab, da „viele Häuser wüst worden und zergangen“ seien, die Stadt „von Prunsten und anderen Geprechen vast (sehr) geödet ist“. Dieselben Maßnahmen hat der Herzog auch in Wien und in anderen österreichischen Städten ergriffen, ein Beweis, daß die Verödung nicht den besonderen Verhältnissen in Krems entsprang, sondern allgemeine Ursachen hatte. Diese waren aber nicht nur in Österreich, sondern in ganz Europa wirksam. Denn wir wissen aus neueren Forschungen, daß sich in Bevölkerungsbewegung und Wirtschaftsleben Europas durchgängige langfristige Wellen verfolgen lassen. Die erste Welle des Anstiegs fällt ins 11. — 14. Jahrhundert und hebt die Bevölkerung Europas weit über das in der vor- und frühgeschichtlichen Zeit, aber auch das im antiken Imperium Romanum erreichte Niveau hinauf. Wir wissen, daß in diese Zeit die Waldrodung, die großen Wanderungsbewegungen und die Verdichtung und das Wachstum der Städte fällt. Nach 1300 ebbt dieser Anstieg ab; hier wirken die großen Seuchen des 14. Jahrhunderts, die

aber nur einen aus tiefer liegenden Ursachen kommenden Umbruch der Entwicklungstendenz in Erscheinung treten ließen. Im 14. und 15. Jahrhundert ist ein starker Bevölkerungsrückgang festzustellen. Am deutlichsten tritt dieser im „Wüstungsprozeß“ zutage, der in dieser Zeit die Zahl der bäuerlichen Siedlungen um etwa ein Drittel vermindert. Das ausgehende 15. und das 16. Jahrhundert zeigen dann wieder ein Ansteigen, das aber meist nur hinreicht, die Verluste der vorangehenden Zeit aufzuholen. Dann folgt zwischen 1650 und 1750 ein neuer Rückgang. Frankreich z. B., das um 1330 etwa 22 Millionen Einwohner hatte, zählt um 1600 24, um 1700 nur 18 Millionen Einwohner. Man hat hier vom hohen Mittelalter bis um 1800 ein Schwanken um die Durchschnittszahl von 20 Millionen festgestellt. Noch um die Mitte des 18. Jahrhunderts konnte ein Kenner wie Montesquieu der Sorge Ausdruck geben, die Welt könnte aussterben. Wenige Jahrzehnte später setzt ein Bevölkerungsanstieg ein, der im Zeitalter der Verstädterung und Industrialisierung zu Verdopplung, ja stellenweise zu einer Verdreifachung führt. Wir haben also mit großen rhythmischen Schwankungen zu rechnen, keineswegs mit einer einheitlichen Progression.

Zwischen den Aufstiegsperioden des hohen Mittelalters und des 19. Jahrhunderts liegt ein Stillstand mit geringem Auf und Ab, wobei im 16. Jahrhundert ein deutlicher Wellenberg zutage tritt. Wir kennen die tieferen Ursachen dieser Dynamik einstweilen nicht. Nur soviel läßt sich sagen, daß schon ein geringes Sinken der Geburtenzahl bei der immens hohen Sterblichkeit, vor allem der Kinder, zu einem Stillstand, wenn nicht zu einem Rückgang führen mußte. Maßgebend war dabei nicht ein Schwanken der Fortpflanzungsfähigkeit, sondern eine wechselnde seelische Disposition, die natürlich wieder durch politisch-soziale Momente, durch die wahrscheinlichen Zukunftsaussichten bedingt war. Zeiten, in denen wie im hohen Mittelalter der innere und äußere Lebensraum der europäischen Völker erweitert, die europäische Kulturlandschaft geschaffen wurde, oder wie im 19. Jahrhundert, wo Landwirtschaft und Industrie ganz neue Lebensmöglichkeiten schufen und zugleich der modernen Medizin die Sterblichkeit tief herabdrückte, lassen diesen Antrieb deutlich erkennen.

Tatsächlich laufen dieser Bevölkerungsbewegung lange Wellen des wirtschaftlichen Auf- und Abstiegs zeitlich parallel. Sie sind für den Bereich der Agrargeschichte eingehend untersucht worden. Auch hier erscheint, an der Preisbewegung deutlich meßbar, ein Aufschwung vom 11. Jh. bis gegen 1350, ein Abschwung im späteren Mittelalter, ein deutlich erkennbarer Aufstieg im 16. Jahrhundert, eine scharfe Krise zwischen 1650 und 1750, um dann im Zeitalter der rationellen Landwirtschaft einem Aufschwung zu weichen, der allerdings durch die ver-

änderten Existenzbedingungen der Landwirtschaft im industriellen Zeitalter besonderen Bedingungen und Schwankungen unterliegt. Es liegt auf der Hand, daß auch das städtische Wirtschaftsleben sich dieser Dynamik nicht entziehen konnte, wenn auch in Zeiten des Abschwungs eine deutliche Preisschere zu Ungunsten der Landwirtschaft feststellbar ist. Das läßt die Preisbewegung deutlich erkennen. Nur wirkt sie sich offenbar nicht so stark in den Preisen, sondern in einem Rückgang der Produktion aus, die durch die in diesen Jahrhunderten immer wieder durchbrechenden zünftischen Tendenzen künstlich niedrig gehalten wurde, um die Preise zu behaupten. Die Bevölkerungs- und Wirtschaftsgeschichte Europas läßt sich in drei große Zeitalter gliedern, von denen jedes eine spezifische politische Struktur, ein bestimmtes Bevölkerungsniveau, eine eigentümliche Agrarverfassung und Agrartechnik und korrespondierende Formen von Handel und Gewerbe aufweist. Es sind dies das vor- und frühgeschichtliche, das „feudale“ und das industrielle Zeitalter. In den Jahrhunderten des Überganges treten jedesmal jähe Aufschwünge auf, denen dann eine Stabilisierung folgt.

Jedenfalls haben wir zwischen den großen Aufschwungsperioden des hohen Mittelalters und des 19. Jahrhunderts mit einer, geringen Schwankungen unterliegenden, Konstanz von Bevölkerung und Wirtschaft zu rechnen. Können wir dieselben Erscheinungen in Krems und Stein feststellen, so haben wir eben nicht einen Ausnahmefall vor uns, sondern es treten auch hier die allgemein gültigen Lebensbedingungen der Zeit zutage. Allerdings dürfen solche Feststellungen, die für große Räume im Prinzip gelten, nicht für eine bestimmte Stadt einfach vorausgesetzt werden. Es können ja besondere Umstände wirksam sein, die ein anderes Bild ergeben. Auch für Krems und Stein muß das Zutreffen dieser allgemeinen Grundzüge quellenmäßig nachgewiesen werden. Dabei wird man allerdings die so häufigen und beliebten Klagen der Stadtväter über den Rückgang des Wohlstandes der Städte nur mit Vorsicht heranziehen dürfen. Sie treten uns namentlich dann entgegen, wenn die Landesfürsten neue Steuern, Anleihen, Bürgschaften begehrten. In die Akten der Behörden gelangen ja zumeist nur die Klagen und Beschwerden der Bevölkerung und aus diesen allein läßt sich keine Wirtschaftsgeschichte schreiben. Sie mögen in manchen, vielleicht in dem meisten Fällen ihren mehr oder minder berechtigten Grund gehabt haben, aber das Ausmaß ihrer Berechtigung muß doch erst an Hand anderer Quellen überprüft werden.⁶⁾

Häuser und Einwohner

Wie verweisen hier noch einmal auf das, was oben über den Konstanz des Raumes und der Bevölkerung der Stadt gesagt wurde. In beiden Städten reicht der im 13. Jahrhundert ummauerte Raum bis ins

19. aus. Ebenso wurde schon darauf hingewiesen, daß uns auch hier wie in andern niederösterreichischen Städten bald nach dem Einsetzen der spätmittelalterlichen Abschwungsperiode, nämlich 1361 von „öden“, d. h. unbewohnten Häusern berichtet wird. Das wiederholt sich in den folgenden Jahrhunderten. Im Jahre 1446 ließ Friedrich III. die Ursachen des Abnehmens der Städte untersuchen; 1468 gebot der Kaiser, daß Bürger, die von Krems wegziehen, ihre Häuser nicht öde liegen lassen, sondern mit Stiftleuten (Pächtern) besetzen, da sonst Gefahr bestehe, daß die Stadt ganz entvölkert werde. Im Jahre 1524 wird geklagt, daß die Städte einen „merglichen Abgang“ haben und „niemants in die statt ziechen wöll“ und für Krems werden 50 öde Häuser und 3 Brandstätten, für das viel kleinere Stein sogar 30 öde Häuser angegeben. Vor den durch die Überschwemmungen von 1572 und 1573 verursachten Schäden beziffern die Städte die ödliegenden Häuser in Stein mit 40, in Krems mit fast ebensoviel. Dies in einer Zeit deutlichen Aufschwungs, der sich in Krems und Stein ebenso wie in anderen Städten und Märkten Niederösterreichs in den zahlreichen Bürgerhäusern der Renaissance manifestiert.

Sehr instruktiv sind die Angaben über Zahl und Bauzustand der Häuser, die wir für beide Städte aus dem Jahre 1665 besitzen:

	bewohnbare	baufällige	verfallene Häuser	Summe
Krems	106	133	156	395
Stein	36	43	67	146
Summe	142	176	223	541

Das ergibt für beide Städte einen Hundertsatz von 40 an verfallenen Häusern. Nun wirken hier ohne Zweifel die schweren Kriegsschäden nach, die beide Städte infolge der zweimaligen Belagerung und Eroberung durch die schwedischen und kaiserlichen Armeen in den Jahren 1645 und 1646 erlitten hatten. In dem in gleicherweise betroffenen Korneuburg beträgt die analoge Zahl 37%. Richten wir aber den Blick auf die Städte südlich der Donau, die von Kriegshandlungen nicht betroffen wurden, so ergeben sich folgende Zahlen: Bruck an der Leitha 21%, Hainburg 17%, Klosterneuburg 10%, Tulln 24%, Ybbs 26%. Durch diese Vergleichszahlen wird deutlich, daß der große Prozentsatz verfallener Häuser in Krems und Stein doch nicht nur auf die Zerstörungen der Schwedenzeit zurückgeht, sondern tieferliegende Gründe hat, die nicht nur in dieser Zeit wirksam waren und die einen raschen Wiederaufbau verhinderten. 1707 wird angegeben, daß Krems vor dem Krieg (d. h. wohl dem Dreißigjährigen) 400 Häuser gehabt habe, von denen 60 verloren seien. Stein liege zur Hälfte in Ruinen. Jedenfalls gab es bis ins 18. Jahrhundert hinein verfallene Häuser und öde Baustellen in Krems, die vom Rat gegen einen geringen Jahreszins verpachtet wurden.

Für die zweite Hälfte des 18. und die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts liegt uns ein eingehenderes Zahlenmaterial vor, das zwar ein Ansteigen erkennen läßt, aber den Rahmen, der in den letzten Jahrhunderten festgelegt worden war, noch nicht sprengt. 1745 zählt Krems 385, Stein 177 Häuser. 1788 werden uns für Krems 439 Häuser genannt, davon 342 in der Stadt und 97 in den Vorstädten. Nur auf die Stadt dürften sich die Angaben des Landschematismus von 1795 beziehen, der 345 Häuser angibt, während der von 1822 offenbar die Vorstädte einbezieht und daher 450 nennt; 1788 wohnten in der Stadt 593 Familien, in den Vorstädten 158, zusammen also 751 Familien. Die gesamte Einwohnerzahl wird mit 4055 angegeben. Von einer starken Entwicklung der Vorstädte kann bis ins 19. Jahrhundert keine Rede sein. Die Siedlungen am Hohenstein und im Kremstal bleiben klein und sind durch bestimmte Umstände (Weinbau, das Wasser suchende Gewerbe wie Mühlen und Gerbereien, „Lederergasse“) bedingt. Vor allem aber zeigt sich kein Ansatz zu einem Zusammenwachsen der Städte Krems und Stein. Wohl hatte Kaiser Friedrich III. schon 1463 gestattet, daß zwischen beiden Städten Häuser gebaut werden, aber noch 1788 finden wir hier außer dem Kapuzinerkloster Ad undas nur 17 Häuser. Der Zwischenraum diente als Viehweide, auch die Schießstätte und große Gärten befanden sich hier.

Für die Bevölkerungsbewegung des 17. und 18. Jahrhunderts verfügen wir über die Angaben, die Anton Kerschbaumer auf Grund der Pfarrmatriken gegeben hat. Im 18. Jahrhundert ergibt sich eine Durchschnittszahl von etwa 50 Trauungen und 150 Taufen im Jahr. Das ergäbe, eine Bevölkerung von 4000 angenommen, eine Geburtenrate von 37‰, eine sehr beachtliche Zahl. Aber ihr steht eine gleich hohe Zahl von Sterbefällen gegenüber. Unter diesen Umständen muß es sehr schwer gewesen sein, die tiefen Lücken, die die häufig auftretenden Seuchen, die auch den größten Anteil am Menschenverlust der Kriegsjahre hatten, in die Bevölkerung rissen, wieder auszufüllen. Betrug doch die Sterblichkeit in den Pestjahren 1629: 210, 1634: 731, 1649: 366, 1680: 511.

Die Städte wachsen also nicht aus eigener Kraft, sondern sie sind in erheblichem Maß auf Zuwanderung angewiesen. Es ist, wie wir noch sehen werden, der Verkehrsbereich der Städte, der einerseits durch die Donau, andererseits durch die Straßen, die durch das nördliche Niederösterreich in die Sudetenländer führten, bestimmt ist, aus dem die Zuwanderung erfolgte. Das erweisen schon im Mittelalter Familiennamen wie Regensburger, Steyrer, Ybbser, Eggenburger, Retzer, Zwettler, von Weitra, von Znaim. Die Matriken des 17. und 18. Jahrhunderts lassen eine starke Zuwanderung aus Bayern und Schwaben erkennen. Dabei macht sich auch in dieser Zeit eine Erscheinung bemerkbar, die der

Humanist Enea Silvio Piccolomini schon um 1450 in seiner berühmten Beschreibung Wiens festgehalten hat: Die zugewanderten Gesellen heiraten die Witwen ihres Meisters und gelangen so zu selbständiger Stellung.

Aber der Zuwanderung stand auch die Abwanderung gegenüber. Wird doch, wie wir wissen, schon 1468 darüber geklagt, daß die wegziehenden Bürger ihre Häuser öde liegen lassen. In den Ratsprotokollen ist neben der Aufnahme neuer auch die Entlassung abwandernder Bürger stark vertreten. Leider kennen wir die Bilanz dieser Bewegungen nicht. Da ein natürlicher Bevölkerungszuwachs fehlte, mußte der Überschuß oder das Defizit der Wanderung entscheidend sein. Es liegt auf der Hand, daß vor allem die wirtschaftlichen Verhältnisse darüber entscheiden, nach welcher Richtung sie tendierte.

Nach allen Nachrichten wird man in diesen Jahrhunderten in Krems mit einer Optimalzahl von 400 Häusern und 800 Haushaltungen und etwa 4000 Einwohnern, in Stein mit etwa 150 Häusern und 1500 Einwohnern zu rechnen haben.

Im Vormärz liegen uns folgende Zahlen vor:

	Krems		Stein		Summe
	Häuser	Einwohner	Häuser	Einwohner	Einwohner
1822:	450		200		
1830:	483	5288		1832	7120
1853:		5745		2000	7745

Die nächsten Jahrzehnte bringen dann eine grundlegende Änderung, in ihnen vollzieht sich der Übergang zu einer neuen Zeit:

	Krems	Stein	Summe
	Einwohner	Einwohner	Einwohner
1880:	11.042	2011	13.053

Wenn Krems und Stein im Jahre 1727 als zwei „an Geld und Volk Mangel leidende Städte“ bezeichnet werden, ist dies zwar im Vordergrund durch Kriegsschäden und durch die hohen finanziellen Anforderungen des im Ringen der großen Mächte stehenden Staates, dann durch die fast periodisch wiederkehrenden Nöte wie Mißernten, Seuchen, Überschwemmungen, Feuersbrünste mit ihren verheerenden Folgen verursacht. Daß diese Schäden nicht leicht und rasch überwunden werden konnten, liegt an der Bewegungstendenz von Wirtschaft und Bevölkerung, die bei geringem Auf und Ab keinen grundlegenden Wandel herbeiführt. Ohne Zweifel überwiegt in diesen Jahrhunderten der Menschenmangel und zwar nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande. Ganz abgesehen von dem schon berührten Wüstungsprozeß im späteren Mittelalter finden wir in allen Jahrhunderten öde Bauernhöfe in den Dörfern, für die sich keine Wirte fanden. Man kann ihre Zahl auf etwa 10% schätzen. So ist es verständlich, daß die „Mehrung

der Mannschaft“, wie der Ausdruck lautete, zur ständigen Sorge der Grundherrschaften und der Städte gehörte. Für den neuzeitlichen Staat war dann die „Peuplierung“ neben der Intensivierung der Verkehrswirtschaft eine grundlegende Forderung des Merkantilismus, der darauf zielt, das Kräftepotential der mit einander ringenden europäischen Mächte zu steigern. Das Land war kein unbegrenztes Menschenreservoir für die Städte, es erzeugte auch nicht die Lebensmittel, die für ein dichtes Netz großer und mittlerer Städte notwendig gewesen wären. Man hält ja weit ins 19. Jahrhundert hinein an der Dreifelderwirtschaft fest, die in reiner Getreidewirtschaft nur zwei Drittel des Ackerlandes bebaut. Die Hektarerträge liegen in günstigen Gegenden Niederösterreichs zwischen 6 und 9 q. Damit waren auch der Viehhaltung Grenzen gesetzt und dies wirkte durch die zu geringe Düngung auf den Ackerbau hemmend zurück. So waren für die städtischen Märkte Überschüsse an landwirtschaftlichen Produkten über ein bestimmtes Maß hinaus nicht verfügbar und damit war auch die Aufnahmefähigkeit der Bauern für gewerbliche Produkte begrenzt. Das Fortdauern der Dreifelderwirtschaft ist offenbar der Hauptgrund für den Stillstand der Bevölkerungs- und Wirtschaftsbewegung in der Stadt. Die Dreifelderwirtschaft konnte aber nicht überwunden, der Übergang zur rationalen Landwirtschaft nicht vollzogen werden, solange die Grundherrschaft, die altererbte Feudalstruktur, fortbestand und dies war hier zu Lande bekanntlich bis 1848 der Fall.

Es liegt auf der Hand, daß das Dasein in diesen Jahrhunderten, die man als die „gute alte Zeit“ zu betrachten geneigt ist, wo „das Handwerk einen goldenen Boden hatte“, für die weit überwiegende Mehrzahl der Menschen hart und schwer war. Hier war ein unausgesetztes, zähes Ringen von Nöten, um die Lebensgrundlagen zu schaffen. Die Verhältnisse haben etwas Statisches. Das ist die Voraussetzung für die Konstanz der Ordnungen, die uns in diesen Jahrhunderten entgegentritt. Umso bewundernswerter sind auf diesem Hintergrund nicht nur die wirtschaftlichen, sondern vor allem auch die politischen und geistigen Leistungen dieser Zeiten.⁷⁾

Stadt- und Markttypen in Niederösterreich

Wir haben den ganzen Zeitraum vom 13. bis ins beginnende 19. Jahrhundert, von der Ausbildung der voll entwickelten Stadt bis zum Beginn des industriellen Zeitalters als Einheit betrachtet. Was wir für Raum und Bevölkerungszahl gezeigt haben, wird sich auch noch an der wirtschaftlichen Funktion und dem sozialen Gefüge erweisen lassen. Wir dürfen daher fragen, welchem Städtetypus Krems und Stein in dieser Zeit angehört haben. Damit gewinnen wir einen wichtigen Vergleichsmaßstab, um die Bedeutung der beiden Städte ermessen zu kön-

nen. Man hat nun die Gesamtheit der deutschen Städte in drei Typengruppen geschieden, die wenigen, etwa 20 Großstädte mit im ausgehenden Mittelalter 20.000 Einwohnern oder etwas mehr, Zentren des Fernhandels und des für die Ausfuhr arbeitenden Exportgewerbes, in ihrer Vermögensschichtung dadurch charakterisiert, daß es hier neben einer sehr kleinen reichen und einer schwachen Mittelschicht eine breite Masse von Vermögenlosen gibt, wobei die vom Handelskapital „verlegten“, nur scheinbar selbständigen Handwerker die Hauptmasse stellen. Dann die vorwiegend für den Lokalbedarf arbeitenden Mittelstädte mit 4 — 10.000 Einwohnern und einer breiten Schicht von Handwerkern mit mittleren Vermögen und endlich die kleinen Ackerbürgerstädte, in denen neben einem geringen Anteil am Gewerbe die Landwirtschaft überwiegt. Ein solches Schema mag nur zur ersten Übersicht über ein sehr umfangreiches Material genügen.⁶⁾ Wenn wir aber Krems und Stein mit den anderen Städten Niederösterreichs vergleichen wollen, so dürfen wir uns mit diesem weitmaschigen Schema nicht zufriedengeben, sondern müssen versuchen, die Städte des Landes selbst in Typengruppen zu scheiden. Auch dann genügt es natürlich in keiner Weise, eine bestimmte Stadt einem der Typen zuzuordnen, etwa zu sagen, was unzweifelhaft richtig ist, Krems sei eine Mittelstadt. Denn bei der Typenbildung wird ja gerade auf die eigentümlichen, individuellen Züge der betreffenden Stadt verzichtet. Die Typenbildung ist eben nur ein Hilfsmittel, das den Vergleich mit anderen Städten erleichtert und uns dabei hilft, die Besonderheiten zu erkennen.

Unter den Städten Niederösterreichs nimmt Wien eine Sonderstellung ein. Es ist seit etwa 1200 deutlich als Großstadt erkennbar, zählt im ausgehenden Mittelalter etwa 20.000 Einwohner. Es ist eine Fernhandelsstadt, allerdings ohne stark entwickeltes Exportgewerbe, aber mit einem erheblichen Weinbau. In der Neuzeit kann es überhaupt nicht mehr mit den anderen städtischen Siedlungen Niederösterreichs verglichen werden. Es wird zur „Kaiserstadt“, dem Mittelpunkt einer europäischen Großmacht und zählt um 1750 schon 175.000, um 1850: 400.000 Einwohner. Mit Wien kann sich keine der anderen niederösterreichischen Städte messen. Es sind ihrer 34. Dazu treten aber etwa 240 Märkte. Diese sind als Bürgergemeinden den Städten verfassungsrechtlich gleichgestellt und müssen mit ihnen zusammen betrachtet werden. Unter ihnen sind zahlreiche, die sich von den Dörfern nur wenig unterscheiden; aber auch Städte wie Dürnstein, Hardegg, Schrattental zeigen ausgesprochenen Dorfcharakter. Wir werden die Siedlungen unter 500 Einwohner als dörfliche Städte und Märkte bezeichnen können. Andererseits gibt es unter den Märkten einzelne, die an Häuser- und Einwohnerzahl den obersten Typ der Städte durchaus erreichen. Dazu gehören Mistelbach und Langenlois, die um 400 Häuser zählen. Wir müs-

sen für sie allerdings eine geringere Einwohnerzahl ansetzen als für eine dicht verbaute Stadt wie Krems. Einen ähnlichen Typ stellt Retz dar, an sich eine Kleinstadt, die man aber wirtschaftlich mit dem unmittelbar vor seinen Toren liegenden, verwaltungsmäßig selbständigen Dorf Alt-Retz zusammensehen muß, das die Stadt an Häuser- und Einwohnerzahl erheblich übertrifft. Daneben besteht noch eine größere Zahl von Märkten mit etwa 200 — 250 Häusern, die sich also mit der Mehrzahl der Städte durchaus messen können. Überall ist es der Weinbau, der der Entwicklung großer Märkte zugrundeliegt. Man wird vom Typ des Weinmarktes sprechen können. In einzelnen Landschaften, so südlich von Wien am Hang des Gebirges und in der Gegend von Krems ballen sich die Märkte so dicht zusammen, daß geradezu Märkte-landschaften entstehen. Die Städte lassen sich, abgesehen von den Dorfstädten unter 500 Einwohner, in kleine Ackerbürger- bzw. Weinbaustädte bis 1000, in größere Ackerbürgerstädte bis 2000 (10), kleine Mittelstädte von 2 — 3000 Einwohnern (7), endlich große Mittelstädte über 3000 Einwohnern gliedern. Hier nimmt Hainburg eine Sonderstellung ein, das erst im 18. Jahrhundert durch die hier angelegte Fabrik des Tabakmonopols von 1000 auf 3000 Einwohner angewachsen ist. Sonst bleiben nur noch vier Städte außer Krems: Waidhofen an der Ybbs, die Eisenstadt, hat ein ausgesprochen für den Export arbeitendes Gewerbe. Mit etwa 3300 Einwohnern bleibt es doch erheblich hinter Krems zurück. Klosterneuburg übertrifft Krems an Häuserzahl, steht ihm aber an Einwohnern nach. Seiner wirtschaftlichen Struktur nach kommt es den großen Weinmärkten sehr nahe. Endlich St. Pölten und Wiener Neustadt. St. Pölten erreicht an Bodenfläche etwa 29 ha, während Krems 25 ha und Stein 12 ha, zusammen also 37 ha zählen, bleibt aber mit seinen 300 Häusern, die es schon 1391 besaß, um dann auf 250 abzusinken und am Ausgang des 18. Jahrhunderts wieder zu wachsen, und 3900 Einwohnern, doch deutlich hinter Krems zurück, obwohl schon hier Ende des 18. Jahrhunderts die Errichtung von Fabriken begonnen hatte. Die Gründungsstadt Wiener Neustadt ist von vornherein weiträumig angelegt worden. Ihre Mauern schließen eine Fläche von c. 40 ha ein. Es hat wohl auch Krems zu meist an Häuserzahl und Einwohnern übertroffen, namentlich im 15. Jahrhundert, wo es lange Residenz Kaiser Friedrichs III. war. Nach der Mitte des 18. Jahrhunderts zählt es um 470 Häuser und 4500 Einwohner. Nehmen wir aber Krems und Stein zusammen, so erreicht auch Wiener Neustadt die beiden Städte nicht. Als Einheit betrachtet stehen sie unbestritten an erster Stelle im Lande nach Wien. So konnte sie denn auch Kaiser Maximilian II. 1573 die vornehmsten Städte nach Wien nennen. Das ändert sich erst nach der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. Wiener-Neustadt wird zu einem der Hauptzentren der be-

ginnenden Industrialisierung, es erreicht 1805: 7400 und 1835: 9800 Einwohner und läßt damit Krems und Stein erheblich hinter sich zurück. Stein gehört für sich genommen der Größenstufe der zwischen 1000 — 2000 Einwohner zählenden größeren Weinbaustädte an. Doch kann seine wirtschaftliche Funktion als „Ladstadt“ und Handelsplatz nur aus seiner Verbindung mit der Nachbarstadt verstanden werden. Das vom 16. bis zum 19. Jahrhundert vorliegende Zahlenmaterial weist darauf hin, daß Stein stets ein gutes Drittel so groß war wie Krems. Daß mit einem solchen Verhältnis schon im Mittelalter gerechnet werden kann, zeigen etwa die Ungelderträge, die aus den Jahren 1462—1467 vorliegen. Da es sich hier um eine Konsumsteuer handelt, kann daraus auf das Verhältnis der ortsanwesenden Bevölkerung geschlossen werden. Der Durchschnitt dieser Steuer vom ausgesetzten Wein beträgt in den 6 Jahren in Krems 603, in Stein 262 Pfund Pfennige. Das Verhältnis von 10:4.4 kann wohl als gültig angenommen werden. Ein ähnliches Verhältnis tritt bei einer analogen Steuer um 1600, dem Zapfenmaß entgegen, wo Krems 2000 fl, Stein 800 fl einbringt, die beiden Städte also im Verhältnis 10:4 stehen. Damit ist freilich noch nichts über die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse gesagt, die in einem andern Verhältnis gestanden haben können. Zum Aufgebot des 10. Mannes im Jahre 1527 stellt Krems 27, Stein 10 Mann, was auf ein Bevölkerungsverhältnis von 10:3.7 schließen läßt.

In den folgenden Abschnitten wird zu zeigen sein, wie der Rang, den wir Krems und Stein vorläufig auf Grund der Häuser- und Einwohnerzahlen zugewiesen haben, auch in wirtschaftlicher Funktion und sozialer Schichtung zutage tritt.

Der Weinbau

Landwirtschaftliche Tätigkeit spielt in der älteren Stadt eine sehr erhebliche Rolle. Nicht nur in der kleinen, in der sie den Vorrang vor den anderen Wirtschaftsbereichen hat, sondern auch in der mittleren und großen. Der Weinbau war lange Zeit ein Fundament für Wiens wirtschaftliche Stellung. In Wiener-Neustadt, das über ein sehr großes Stadtgebiet von 74 km² verfügte, nimmt die Landwirtschaft breiten Raum ein. In St. Pölten werden 1665 unter 192 bewirtschafteten Häusern 119 nur mit einem Handels- und Gewerbebetrieb und 78, das sind 40% in Verbindung mit Landwirtschaft genannt. Darunter sind einzelne Wirtschaften bis zu 63 Joch Ackerland. In der Hauptsache handelt es sich hier allerdings um Kleinbesitz, die für den Handwerker zusätzliche Bedeutung hatte.

In Krems und Stein hat die Landwirtschaft noch größere Bedeutung. Denn im Jahre 1829 wurden in Krems neben 222 Gewerbebetrieben 212 Landwirtschaften gezählt. Hier steht allerdings der Wein-

bau völlig im Vordergrund. Nach der Zählung von 1745 gab es in Krems und Stein 179 Kaufleute und Handwerker mit Weingartenbesitz, zu denen noch 55 Weingartenbesitzer ohne sonstigen Beruf treten, dagegen nur 94 Händler und Handwerker ohne Weingartenbesitz. Dazu kommen noch 120 Hauer und Inwohner mit Weingärten und 81 ohne solchen, die natürlich ebenfalls im Weinbau beschäftigt waren. Von insgesamt 540 Haushaltungen sind:

Nur Hausbesitzer	5.6%
Nur Handel und Gewerbe	17.4%
Handel und Gewerbe mit zusätzlichem Weingartenbesitz	33 %
Nur Weingartenbesitzer oder im Weinbau tätig	44 %

Sehen wir 77% am Weinbau mehr oder minder beteiligt, so reichen die Nachrichten über den Weinbau bis in die Anfänge der beiden Städte zurück. Wir verweisen auf die eingehende Darstellung, die Hans Plöckinger in diesem Buche gibt.

Ein großer Teil der Handels- und Gewerbetreibenden besaß am Weinbau einen Rückhalt, der ihnen über schwierige Zeiten hinweghelfen konnte; Kapital, das aus der Verkehrswirtschaft herausgezogen oder zu Stiftungen verwendet wurde, konnte auf Rentenertrag angelegt werden. Noch eindrucksvoller tritt die Bedeutung des Weinbaus in der Tatsache zutage, daß hier zahlreiche Klöster in Bayern, Berchtesgaden, Salzburg, Oberösterreich, Steiermark und Südböhmen Höfe erwarben, von denen aus sie ihren Weingartenbesitz, der allerdings weit über das Stadtgebiet hinausreichte, verwalteten.

Aus klimatischen Gründen eng mit dem Weinbau verbunden ist der Anbau des in älteren Jahrhunderten als Gewürz und Färbemittel hochgeschätzten Safrans. Wir kennen ihn in Krems vom späten 15. bis ins 18. Jahrhundert. Das nördliche Niederösterreich muß im europäischen Safranhandel doch eine nicht unerhebliche Rolle gespielt haben. Der Hauptmarkt war zwar Aquila in den Abruzzen. Aber die große, fast ganz Europa umspannende Ravensburger Handelsgesellschaft hat sich doch Anfang des 16. Jahrhunderts über die Lage auf dem Mistelbacher Safranmarkt Bericht erstatten lassen, nebenbei ein Hinweis darauf, daß das Hauptgebiet des niederösterreichischen Safranbaus im östlichen Weinviertel lag. Doch hatte er auch um Krems Bedeutung. Denn die Stadt besaß eine eigene Safranwaage. Auch Senf ist hier gebaut worden und hat Anlaß zur Erzeugung des weithin ausgeführten Kremsersefens, der mit Weinmost bereitet wird, gegeben.

Dagegen spielt der Ackerbau sehr im Gegensatz zu Wiener-Neustadt und auch zu St. Pölten kaum eine Rolle. Die Stadt war für ihre Ernährung ganz überwiegend auf die bäuerliche Zufuhr angewiesen. Doch war eine nicht unbedeutende Rindviehhaltung vorhanden, der bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts die städtische Viehweide diente.

Es wird sich vor allem um Milchwirtschaft gehandelt haben. Einen Gemeindestier hielt Krems bis gegen 1900, ein Beweis, wie der ländliche Einschlag hier noch lang nachwirkte. Doch darf nicht übersehen werden, daß der Weinbau in ungleich stärkerem Maße als der Ackerbau auf den Marktabsatz angewiesen ist und, wie wir noch sehen werden, geradezu ein Fundament der Handelsstellung der beiden Städte darstellte.

Von der Urproduktion ist schließlich noch die Fischerei zu nennen. Krems hat, wie die Urkunden zeigen, seine Fischrechte in der Donau eifersüchtig gehütet. Der Bedarf an Fischen war namentlich in Fastenzeiten groß und ist auch durch Einfuhr von Fluß-(Traun-)fischen, aber auch schon früh, wie der älteste Steiner Mauttarif erweist, von Heringen gedeckt worden.

Das Gewerbe

Werfen wir einen Blick auf die in Krems und Stein vorhandenen Gewerbe, so tritt uns eine schwer übersehbare Vielfalt entgegen, die nach einheitlichen Gesichtspunkten kaum zu ordnen ist, ob wir nun von dem Zweck der erzeugten Güter oder von den verarbeiteten Rohstoffen ausgehen. Es liegt in der Natur des älteren Gewerbes, daß es keine Arbeitsteilung im modernen Sinne, bei der der Arbeitsvorgang in verschiedene Abschnitte zerlegt wird, kennt, sondern eine oft weitgetriebene Spezialisierung, die den einzelnen Handwerker auf ein eng umschriebenes, aber von ihm allein erzeugtes Objekt beschränkt. Auch zählen unsere Quellen nicht selten den Kleinhandel und die freien Berufe zu den Gewerben, so wenn vom Gesichtspunkt der Besteuerung alle nicht landwirtschaftlichen Berufe zusammengefaßt werden. Wir besitzen aus Krems und Stein über eine beträchtliche Anzahl von Gewerben, in manchen Fällen bis ins 12. und 13., in vielen bis ins 14. Jahrhundert zurückreichende Nachrichten. Vom Ende des 16. bis ins 19. Jahrhundert geben uns Steuerbücher und ähnliche Quellen ausreichende Auskunft über die gewerblichen Verhältnisse.

Für uns ist in diesem Zusammenhang vor allem ein Gesichtspunkt maßgebend: wie weit arbeitet das Kremser und Steiner Gewerbe für einen mehr oder minder großen Lokalbereich oder aber für die Ausfuhr, ist es Exportgewerbe? Dieser Gesichtspunkt war schon immer wichtig und hat schließlich im 18. Jahrhundert zur Unterscheidung der Polizei- und der Kommerzialgewerbe geführt, von denen die einen, die lokalen, der inneren Verwaltung, die andern, die Exportgewerbe, den neuen Handelsbehörden unterstanden.

Fassen wir eine Stadt mit typischem Exportgewerbe ins Auge: In der Eisenstadt Waidhofen an der Ybbs sitzen um 1500: 150 Messer- und Klingenschmiede, 20 Sensengewerke, die etwa 100 Arbeiter be-



schäftigen, 20 Schlosser und Schrotschmiede, 10 Hammerschmiede, 16 Bohrschmiede, 10 Ring- und Panzerschmiede, 4 Nadler und 4 Drahtschmiede, im ganzen 234 Handwerksbetriebe zum Teil mit nicht unbedeutenden Arbeiterzahlen, die alle ganz überwiegend für die Ausfuhr arbeiten.

Vergleichen wir damit die Verhältnisse in Krems und Stein und ziehen wir auch St. Pölten zum Vergleich heran, so ergibt sich hier ein völlig anderes Bild. Für den Export kommen in erster Linie die Textilgewerbe (Tuch- und Leinwandweber) und ihre Hilfgewerbe (Walker, Färber) und die Metallgewerbe, hier vor allem die Eisen verarbeitenden, in Frage. Keines dieser Gewerbe weist nun in den genannten Städten eine nennenswerte Zahl auf, mögen auch die Kleiseisengewerbe im 15. und 16. Jahrhundert etwas stärker vertreten gewesen sein als in späterer Zeit. In Krems schwankt die Zahl der Weber zwischen 1581 und 1815 zwischen 3 und 5, der Tuchmacher zwischen 2 und 3, der Tuchscherer 1—2, Färber 1. Wenn 1773 vorübergehend 6 Samtmacher und 3 Taftmacher auftreten, so haben wir es wohl bereits mit einer Auswirkung der aufstrebenden Wiener Seidenindustrie zu tun, die sich als handwerkliche Kleinbetriebe ebenso wenig halten konnten wie der in diesem Jahr genannte Leinwanddrucker. Ähnlich ist das Bild bei den Ledergewerben, die zu den ältesten Gewerben von führender Bedeutung gehören, wie die Tatsache zeigt, daß die früheste Zunfturkunde des 13. Jahrhunderts in Krems, wie in St. Pölten, Tulln und Graz für die Lederer und Kürschner ausgestellt wurde. 2—4 und 1—2 Kürschner, 1—5 und 1 Lederer können ebensowenig für eine größere Ausfuhr gearbeitet haben wie das zwar mannigfach spezialisierte Metallgewerbe. Dies erweisen die 1—2 Messer- und Klingenschmiede, die ebensovielen Nagelschmiede und der nur im 18. Jahrhundert vertretene Zirkelmacher. Ein nennenswertes Exportgewerbe ist schlechterdings nicht vorhanden. Natürlich gibt es einzelne Gewerbe, die ihrer Natur nach für ein weites Absatzgebiet arbeiten mußten, wie die meist nur mit einem Vertreter erscheinenden Glockengießer, Orgelmacher, Großuhmacher und die Maler. Hier gibt uns die Verbreitung der Werke des in Stein ansässigen Kremser-Schmidt und seiner Werkstätte ein Bild von der Weite des Absatzgebietes, das sich mit Böhmen, Mähren und Polen, doch zum Teil mit dem Handelsraum der Stadt deckt, andernorts aber weit über ihn hinausreicht.

Ein anderes Bild bieten nun die für den Bedarf der Stadt und ihrer Umgebung arbeitenden Gewerbe. Von den Lebensmittelgewerben erscheinen die Bäcker mit 6—8 in Krems und 2—4 in Stein, die Fleischer mit 4—7, beziehungsweise 1—3, die Müller (8—9,1), dann die Schneider 7—10, 2—5), die Schuster (6—10, 3—4), die Schlosser (2—3,1) und die Tischler (2—5, 1—2) und die Maurer (1—4,1). Dem

Verkehr dienen die in beiden Städten mit einer Zahl von 6—8 vertretenen Wirte. Dabei tritt die starke Verkehrsbedeutung von Stein deutlich heraus. Dem Verkehr dienen auch die Fuhrleute und vor allem die Schiffer (Ende des 16. Jahrhunderts in Stein 5—10) und wohl die Mehrzahl der in Krems 7—10, in Stein 2—4 Schmiede, von denen die Mehrzahl als Huf- und Wagenschmiede anzusehen sind. Dem Weinbau und Weinhandel entspricht eine kräftige Entwicklung des Bindergewerbes, 5—8 und 2—3. Auch sonst sind noch zahlreiche Gewerbe vertreten, meist aber nur durch einen Meister, der überwiegend in Krems ansässig war. Dem entspricht auch die nicht übermäßig hohe Zahl der beschäftigten Gesellen. 1666 zählte Krems etwa 137 Handwerksmeister. 1645 werden in der Bürgerwehr 171 Gesellen und 15 Lehrlinge (die nur zum geringsten Teil herangezogen worden sein mögen) aufgeführt. Jedenfalls darf angenommen werden, daß ein wesentlicher Teil der Meister allein arbeitete. Eine eigene, von der der Meister getrennte Zeche scheinen nur die Bäckergesellen besessen zu haben.

Die angegebenen Zahlen lassen auch bereits das Verhältnis der gewerblichen Entwicklung zwischen beiden Städten deutlich erkennen. Es entspricht im wesentlichen dem uns sonst bekannten. Doch scheint der Anteil des Gewerbes in Stein prozentuell etwas größer als in Krems, wo eben der Weinbau einen erheblicheren Teil der Bevölkerung beschäftigte. Die Bedeutung des Weinbaus ist auch stets in Betracht zu ziehen, wenn das Gewerbe von Krems und Stein mit dem anderer Städte verglichen wird.

1773 zählt Krems 158 Handwerksmeister, St. Pölten 1778 116. Die Zahlen sind meist bei den einzelnen Gewerben etwas geringer. Stärkere Abweichungen, so etwa daß in St. Pölten nur 2 Faßbinder, aber 8 Fuhrleute vorhanden sind, erklären uns die örtlichen Bedingungen. Aber in den Grundformen zeigt das Gewerbe hier wie in den meisten anderen Städten Niederösterreichs dasselbe Bild, wenn auch die Gesamtzahl wesentlich geringer ist.

Man versteht es unter diesen Umständen, daß die Städte 1452 und wieder 1573 betonen, daß es bei ihnen „kein besonders Gewerbe“ gebe. Es fehlt hier eben ein stark entwickeltes Exportgewerbe, das für den Fernkaufmann arbeitete. Das Schwergewicht der städtischen Wirtschaft liegt im Weinbau und im Handel.⁹⁾

Der Handel

In der Frühzeit vor Ausbildung des Städtewesens treten uns zwei Grundformen des Handels entgegen, die miteinander nur lose verknüpft sind, der Fernhandel und der Nahhandel. Der Fernhandel vertreibt Güter wie Salz und Metalle, die als Bergwerksprodukte an wenige Fundstellen gebunden waren, oder Güter, die der gewerblichen Tätigkeit

höher entwickelter Länder entstammten. Er dient in der Hauptsache den gesteigerten Bedürfnissen einer dünnen Oberschicht und wird ursprünglich ganz überwiegend mit Waldprodukten bezahlt. So erscheinen neben Sklaven Pelzwerk, auch Honig und Wachs als typische Fernhandelsgüter der Frühzeit und lange darüber hinaus primitiverer Randlandschaften. Dieser Fernhandel liegt wie ein weitmaschiges Netz über der Bauernwirtschaft, die er nur mit einzelnen Produkten wie Eisen und Salz berührt. Mitscha-Märheim hat in seinem Beitrag bereits darauf hingewiesen, daß seit der Bronzezeit nachweisbar das in den Bergwerken der Nordalpen gewonnene Salz und Kupfer die Donau herabgebracht und hier umgeschlagen wurde. Daneben aber besteht in jeder bäuerlichen Wirtschaftslandschaft das Bedürfnis nach einem lokalen Marktverkehr. Er dient dem Ausgleich innerhalb der einzelnen Bauernwirtschaften und Agrarlandschaften, wie sie durch die Verschiedenartigkeit des Bodens, des Klimas, beziehungsweise der von Jahr zu Jahr wechselnden Witterungseinflüsse hervorgerufen werden. Holz, Heu, Stroh, Getreide, vor allem aber Vieh kommen hier zu Markt, natürlich auch gewerbliche Erzeugnisse, die durch ihren Rohstoff an bestimmte Standorte gebunden waren wie Erzeugnisse der Töpferei. In der Hauptsache dienen aber diese Wochenmärkte durchaus den Bedürfnissen der bäuerlichen Wirtschaft und sie behalten diese Funktion auch in mehr oder minder großem, örtlich natürlich verschiedenem Ausmaß nach voller Ausbildung des Städtewesens.

Die Lebensbeschreibung des hl. Severin erzählt uns von den gut besuchten Märkten (*nundinae frequentantes*) der „Barbaren“ nördlich der Donau in der Nähe der rugischen Königsburg im späteren Stein um 470/80. Hier kann es sich sowohl um Fernhandels- wie um lokale Wochenmärkte gehandelt haben. Doch wissen wir auch von der Existenz einer Goldschmiedewerkstätte am Königshof der Rugier und kennen ihre Münzprägungen. Das läßt bei dem engen Zusammenhang von Markt und Münze doch auf einen erheblichen Handel schließen.

Dann treten uns handelsgeschichtliche Nachrichten erst wieder in der Karolingerzeit, im 9. und 10. Jahrhundert, entgegen. Die dem Fernhandel dienenden Märkte liegen naturgemäß an den großen Straßen und Flüssen, besonders dicht an Rhein und Donau. Ein Kapitular Karls des Großen von 805 zählt die Märkte an der Ostgrenze des Frankenreiches auf, an denen der Handel mit Slawen und Awaren gestattet war. An der Donau erscheint hier *Laureacum* — Lorch, begreiflich zu einer Zeit, da der Kampf gegen die Awaren eben beendet und die neuerworbenen Ostlande erst organisiert wurden. Ein Jahrhundert später gibt uns die Raffelstettner Zollordnung von c. 903 ein anderes Bild. Neben Rosdorf, Linz und Raffelstetten selbst werden uns als östlichste Punkte nun Eparesburg (das man in der Gegend von Ybbs zu suchen hat) und Mau-

tern genannt. Da die Grenze der karolingischen Ostmark damals wenig nördlich der Donau lag, ergibt sich der Wachauausgang als Umschlagplatz für den Grenzhandel, wobei Mautern für das Land südlich der Donau in Frage kommt, die andern namentlich nicht genannten Märkte wohl nördlich der Donau zu suchen sind. Haupthandelswaren sind das Salz, daneben Eisen, Sklaven, Honig und Wachs, also die typischen Güter des frühgeschichtlichen Fernhandels. Daß von „Judaei et ceteri mercatores“, von „Juden und anderen Kaufleuten“ die Rede ist, zeigt das für die Frühzeit bezeichnende Überwiegen des Fremdhändlers. Darin sollte aber bald ein Wandel eintreten. Der rasche Anstieg von Bevölkerung und Wirtschaft vor allem seit dem 11. Jahrhundert beendet die Periode des „frühgeschichtlichen“ Handels. Mit der Erweiterung und Verdichtung der Agrarlandschaft, der Ausbreitung und Vermehrung des Städtewesens im hohen Mittelalter tritt auch im Fernhandel ein erheblicher Wandel ein. Er intensiviert sich, so daß man geradezu von einer „mittelalterlichen Weltwirtschaft“ sprechen konnte. Um die Funktion von Krems und Stein im Gefüge des europäischen Fernhandels zu verstehen, ist es nötig, diesen als Ganzes ins Auge zu fassen. Es lassen sich zwei große Warenströme unterscheiden, die sich allerdings mannigfach verknüpfen und überschneiden. Der eine ist der Levantehandel der italienischen Seestädte, von denen für unseren Bereich vor allem Venedig in Betracht kommt. Er bringt die in Europa nicht vorhandenen tropischen und subtropischen Produkte, Gewürze, Drogen, Chemikalien, Baumwolle, auch kostbare Erzeugnisse des orientalischen Gewerbes. Der zweite Warenstrom nimmt seinen Ausgangspunkt von dem europäischen Kernraum, in dem Verstädterung und gewerbliche Entwicklung am weitesten fortgeschritten waren. Dieser umfaßt Nord- und Mittelitalien, Süd- und Westdeutschland, nordfranzösische Landschaften und vor allem die Niederlande, an der Spitze Flandern und Brabant. Von hier strömen die hochwertigen gewerblichen Erzeugnisse in die primitiveren Randlandschaften Europas. Die Donau und die sie begleitende Straße ist nun eine der maßgebenden Linien, auf denen sich der Fernhandel vollzieht. Es sind die Rheinländer und Oberdeutschen, die die Einfuhr nach Österreich und wenigstens ursprünglich auch die Durchfuhr nach Ungarn in der Hand hatten. Führend war neben Köln Regensburg. Aber um 1200 tritt hier ein Wandel ein. Wien erhält das Niederlagsrecht. Das heißt, der von Westen kommende Kaufmann mußte hier seine Warenballen öffnen und zum Verkauf anbieten. Wien schaltet sich als Vermittler in den Export nach Ungarn ein. Die weitaus wichtigste Ware ist das T u c h. Wir wissen, daß 1458 die Preßburger Zollstätte 10.000 Ballen Tuch im Wert von 100.000 fl passiert haben. An diesem Großhandel nach Osten waren Krems und Stein nicht beteiligt. Wohl aber an der Tucheinfuhr nach Österreich und ihrem

Umschlag in die nördlichen Teile Niederösterreichs. Als Herkunftsland erscheinen Flandern und das Rheinland, seit dem 14. Jahrhundert auch Brabant, im späteren Mittelalter zunehmend Süddeutschland, schließlich Böhmen, Mähren und Schlesien. Die Kremser Tuchhändler (Hantsneider) hatten ihre „Laube“, ihr „Tuchhaus“ auf dem Hohen Markt, dort wo die alten und bedeutenden Bürgergeschlechter saßen. Wir wissen nicht, ob sie selbst an der Tucheinfuhr beteiligt waren. In der Hauptsache wird das Tuch von west- und süddeutschen Kaufleuten hiehergebracht worden sein. Der Steiner Zolltarif um 1200 nennt Kaufleute aus Passau, Regensburg, Köln, Aachen, Schwaben und „Latini“, worunter Italiener oder Wallonen gemeint sein können. Noch um 1430 ist eine direkte Tuchlieferung eines Kölner Kaufmanns in die Kleinstadt Weitra nachweisbar. Seit dem ausgehenden Mittelalter ist auch Einkauf auf den wichtigen Linzer Jahrmärkten anzunehmen. Wohl aber war dem Kremser Tuchkaufmann der Detailausschnitt und die Versorgung der Umgebung vorbehalten. Es handelt sich gewiß zum erheblichen Teil um für die Herrschichten bestimmte Qualitätsware. „Panni nobiles, qui anvar vulgari vocabulo nominantur“ und „panni Lombardici“, edle „einfarbige“, d.h. flandrische, und ebenfalls hochwertige lombardische Tuche nennt das Kremser Handschneiderprivileg von 1305 ausdrücklich. Aber auch billigere Ware für den bäuerlichen Bedarf ist eingeführt worden. Der aus dem Waldviertel stammende sogenannte Seifried Helbling klagt um 1300, daß sich die Bauern in Tuch aus Gent, aus der führenden Weberstadt Flanderns kleideten. Das wird man gewiß mit dem bei einem Satyriker angebrachten Körnchen Salz nehmen müssen. Aber ähnliche Klagen hören wir auch sonst. Das bäuerliche Sonntagsgewand scheint zum erheblichen Teil aus importiertem Tuch gefertigt worden zu sein. Im späteren Mittelalter tritt dann auch billigeres Tuch aus Böhmen und Mähren dazu. Wenn das Kloster St. Peter in Salzburg zwischen 1340 und 1415 in Krems Kuttentuch für seine Mönche einkauft, so wird man wohl mit Tuch aus den Sudetenländern rechnen müssen. Doch kann es sich in dieser Zeit auch noch um niederösterreichisches Tuch gehandelt haben. Denn im 14. Jahrhundert ist uns eine stärkere Tucherzeugung in St. Pölten und Tulln bezeugt, die später verschwindet. 1452 wird uns in Krems ein Tuchhändler aus Neuhaus in Böhmen genannt, 1441 sind zwei Tuchhändler aus Budweis im Markt Kottes nachweisbar. 1566 hören wir, daß die böhmischen Kaufleute, die in Krems Eisen einkauften, Tuch hieher brachten. Im 16. und 17. Jahrhundert war es den Tuchhändlern aus Böhmen und Mähren nur gestattet, Tuch stückweise zu verkaufen, nicht aber im Kleinhandel zu vertreiben. 1594 umfaßt das Lager eines Kremser Tuchhändlers Ware aus Böhmen (Zwickau, Braunau), Mähren (Zlabings, Triesch), Schlesien (Landeshut) und Meissen (Sachsen).

Neben der Tucheinfuhr gab es aber auch eine nicht unerhebliche Einfuhr von Konfektionsware. Schon der Tarif der Steiner Maut von 1200 nennt „Chramgewant“, vor allem „caligae“ und „almucia“, und wir erfahren, daß sie nach dem Dutzend verzollt wurden. Das Kremser Handschneiderprivileg von 1305 bestimmt, daß „caligae de Bruck“ von Gästen nur dutzendweise verkauft werden dürfen. „Caligae de Bruck“ sind Hosen aus Brügge, der großen, eben damals zum Weltmarkt emporgestiegenen Stadt in Flandern, wie wir aus der gleichzeitigen Reimchronik des Ottokar aus der Geul erfahren. Wenn eine jüngere Handschrift dafür Hosen aus Brüssel hat, so sehen wir, daß der Sitz dieses für den Massenexport arbeitenden Exportgewerbes Flandern und Brabant, daneben das Rheinland war. So kauft das Regensburger Handelshaus der Runtinger 1387 Hosen in Brüssel. Noch im Kremser Zolltarif von 1523 werden Röcke, Hosen und Wämser genannt und in den gleichzeitigen Mauttarifen von Enns und Emmersdorf erscheinen Bauernhosen und Bauernjoppen, die wie schon um 1200 in Stein nach dem Dutzend verzollt werden. Wir haben also mit einem Massenimport von Konfektionsware für den bäuerlichen Bedarf zu rechnen, eine Tatsache, die u.a. auch für die Geschichte der Trachten von erheblichem Interesse ist. Wissen wir doch, daß in der bäuerlichen Tracht bestimmte Moden älterer Jahrhunderte dauernd fixiert sich erhalten haben.

Die Funktion, die Krems im Handel mit Tuch und fertigen Kleidern hatte, ist, an großen Handelsstädten gemessen, gewiß bescheiden. Es ist einer der zahlreichen Plätze zweiten Ranges, die die Verbindung zwischen Großhandel und Abnehmer herstellen. Die Patente von 1593 und 1650 räumen den Kremser Tuchhändlern das Recht ein, auf Jahrmärkten und Kirchtagen nach der Elle auszuschneiden und zu verkaufen. Ihre Zahl beträgt vom Ende des 16. bis zum 18. Jahrhundert 2—3.

Ähnliches wie vom Tuch gilt auch von den anderen Textilien. Leinwand wurde in beträchtlichem Maße im bäuerlichen Haushalt erzeugt. Darüber hinaus fand aber auch eine erhebliche Einfuhr, und zwar sowohl feinerer wie grober Ware (Zwilch, Rupfen), aus den Niederlanden, aus Schwaben und der Schweiz (Ulm, St. Gallen), aus Schlesien (Neisser Ziechen) und aus Böhmen und Mähren statt. Die Leinwand ging von Krems in die Märkte und Dörfer nördlich und südlich der Donau, zum Teil an Schneider oder Hausierer („Walische“).

Recht erheblich war im 17. und 18. Jahrhundert der Handel mit Juchtenleder, das hauptsächlich über Krakau, doch auch über Breslau vermutlich aus Rußland kam und von Krems nach Oberdeutschland (Regensburg, Nürnberg) und Wien, aber auch an die Schuster der Kleinstädte des Waldviertels (Zwettl) weiterging.

Unter den Metallwaren treten „Nürnberger Waren“ hervor. Aus Schlesien werden in den neueren Jahrhunderten beträchtliche Mengen

von Blei und Bleiglätte eingeführt. Unmittelbar am Italienhandel, ob es sich nun um Levantewaren, Olivenöl, Südfrüchte oder um gewerbliche Erzeugnisse der italienischen Städte handelte, waren Krems und Stein nicht beteiligt. Das Privileg Friedrichs III. von 1463, das ihnen den direkten Handel mit Venedig erlaubte, blieb ohne Wirkung. Man bezog diese Waren wohl überwiegend aus Wien oder Wiener-Neustadt, im 17. Jahrhundert auch aus Villach. Doch gelangten sie auch über den Pyhrnpaß in die oberösterreichischen Städte und auf den weiter westlich gelegenen Straßen nach Regensburg. Auch aus Bozen sind sie wohl bezogen worden, zusammen mit Tiroler Wein, der nach Norden weiter verhandelt wurde.

In der Neuzeit gewinnt die Einfuhr von Kolonialwaren, darunter Tabak, aus dem Westen ständig an Bedeutung, obwohl sie noch immer von Italien bezogen wurden. Hier ist nun ein Faktor in Betracht zu ziehen, der die abseitige Lage von Krems und Stein, sowohl von der Ostweststraße, auf der die hochwertigen, von Frachtkosten nur wenig belasteten Waren ebenso transportiert werden konnten wie zu Schiff auf der Donau, und von den nach Italien zielenden Straßen einigermaßen aufwiegt. Krems und Stein waren Umschlagplätze für Massengüter wie Eisen, Salz und Wein. Dabei konnten jene Waren als Zu- oder Gegenfracht auch aus Städten hergebracht werden, die an sich durch ihre Lage nicht konkurrenzfähig waren und der Kaufmann aus den nördlichen Nachbarländern, der hier seine Massengüter bezog, fand es bequem, sich hier auch mit den anderen Gütern zu versorgen, die er in Wien wohl billiger hätte haben können, die er aber von dort eigens hätte holen müssen. Kolonialwaren nehmen im Kremser Zolltarif von 1523 einen breiten Raum ein. Im Lager eines Kremser Tuchhändlers finden wir 1596 Gewürze, Drogen und Baumwolle und ein Eisenhändler importiert gleichzeitig auch Heringe aus Schlesien und führt Nüsse nach Böhmen und Mähren aus. Die Heringe, schon im Steiner Zolltarif von 1200 genannt, und der Stockfisch kommen im 17. und 18. Jahrhundert vor allem über Schlesien, besonders von Breslau. So sehen wir denn noch im 17. und 18. Jahrhundert einen nicht unerheblichen Kolonialwarenhandel nach Böhmen, Mähren, Schlesien und Polen im Gange, der nur zu verstehen ist, wenn man ihn als Begleitgut des von Krems ausgehenden Eisenhandels betrachtet. Ebenso brachten die böhmischen und mährischen Kaufleute, die nach Krems um Eisen und Salz fuhren, ihr Tuch mit.

Wenn wir uns nun den Massengütern zuwenden, so sind es drei, Wein, Eisen und Salz. Der Wein wächst im Lande und ist das wichtigste Ausfuhrgut, das Eisen und Salz entstammt dem nordalpinen Bergbau der Nachbarländer. Obwohl sie also wesentlich kürzere Wege zurückzulegen haben, als die Kolonialwaren und die gewerblichen Er-

zeugnisse des Westens und Südens, so sind sie als geringwertige Massengüter doch mit hohen Frachtkosten belastet. Man hat berechnet, daß ein Tuchwagen den 167fachen Wert eines Salzwagens repräsentierte. Hier war die Benützung des billigen Wasserweges einfach zwingend. Damit tritt aber die Lage von Krems und Stein an der Donau voll in Geltung; es war zum Umschlagplatz für diese Güter geradezu prädestiniert.

Das wichtigste Ausfuhrgut war der Wein, der nach Süddeutschland, in geringerem Maße auch nach Norden ging. Das Land war für den Weinhandel in bestimmte Handelsgebiete geteilt. Das Gebiet südlich der Piesting um Wiener-Neustadt exportierte nach der Steiermark, das Viertel unter dem Wiener Wald nördlich der Piesting über Wien nach Westen. Wein, der nördlich der Donau gebaut wurde, durfte nicht auf den Wiener Markt gebracht werden. Die nördlich der Donau gewachsenen Weine wurden, soweit man sie nicht nordwärts ausführte, in Korneuburg und in Krems-Stein verladen. So sind Krems und Stein Vororte der Weinlandschaft nördlich der Donau, aus der ihr das Exportgut zuströmt. Wir kennen den Umfang des Weinexports an der Donau seit etwa 1400. Schon für die Mitte des 15. Jahrhunderts wird mit guten Gründen eine Ausfuhr von 20.000 hl vermutet. Im Jahre 1400 betrug sie nach den Passauer Mautbüchern 100.000 hl, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erscheint sie nur wenig geringer. Um 1400 betrug der Wert der Ausfuhr etwa 125.000 Pfund. 40% davon gehören den ausländischen Kaufleuten, die ihren Wein vor allem in Wien eingekauft haben dürften, indem sie den Erlös der abgesetzten Waren darin anlegten. Den Österreichern verbleiben 60%. Unter diesen aber stehen Krems und Stein an der Spitze, die zusammen fast ein Viertel der österreichischen Ausfuhr verzollen. Wenig stand ihnen Ybbs nach, dann folgen erst Wien und Klosterneuburg mit je 8%. Am stärksten ist Stein mit 13 Händlern an der Weinausfuhr beteiligt, denen 3 Kremser und 4 Wiener gegenüberstehen. Hervortreten unter den Kremsern der Stadtrichter Veit Pucher, der in zwei Jahren 5500 hl ausführt, unter den Steinern Tungal mit 4460 hl und Jörg Paltram mit 3740 hl. Der von den beiden Steinern ausgeführte Wein repräsentiert ein Handelskapital von ca. 6800 Pfund, eine gewaltige Summe, wenn man bedenkt, daß die ordentliche Stadtsteuer der beiden Städte damals 200, eine außerordentliche 1469 360 Pfund betrug. Vor allem muß es in Stein eine reiche und recht selbstbewußte Händlerschicht gegeben haben. Im Jahre 1590 passierten die Maut Stein 176.000 hl, von denen allerdings ein beträchtlicher Teil weiter östlich verladen worden war. Auch nach Böhmen wurde von Krems aus Wein verführt.

Das älteste hier gehandelte Massengut ist das Salz. Es ist ja nicht nur ein Genußmittel, sondern war in den älteren Jahrhunderten vor allem als Konservierungsmittel (Fleisch, Kraut, Rüben) in der länd-

lichen und städtischen Wirtschaft unentbehrlich. Salzhandel kann an der Donau schon in der vorgeschichtlichen Zeit angenommen werden, in der Karolingerzeit ist es die Hauptware im Flußverkehr. Es kam zumeist aus der bayrischen Saline Reichenhall, wo uns schon ca. 1127 Siegfried, Sohn des Rapoto von Krems genannt wird, dann seit etwa 1150 aus dem salzburgischen Hallein und dem berchtesgadischen Schellenberg. Dieses „hällische“ Salz erhält aber seit etwa 1300 einen starken Konkurrenten in der neuen Saline Hallstatt. Neben dem älteren Aussee, das die Steiermark und Teile Kärntens belieferte, wird Hallstatt zur Hauptsaline im Herzogtum Österreich. Sie gehört dem Landesfürsten, ist sein Kammergut und die ganze umgebende Landschaft mit dem Hauptort Gmunden, die darum noch heute „Salzkammergut“ heißt, wird der Salzgewinnung dienstbar gemacht. Bald beginnt der Konkurrenzkampf mit dem hällischen Salz. Doch reichte es offenbar noch nicht aus, den Bedarf des ganzen Landes zu decken. Bald kam es zu einer Regelung der Absatzgebiete. 1361 wird das Land nördlich der Donau dem „hällischen“ Salz vorbehalten. Im Jahre 1398 setzen die Herzoge Wilhelm und Albrecht IV. von Österreich auf Grund eines Vertrages mit Salzburg fest, daß das Gmundner Salz dem Land südlich der Donau vorbehalten sei, während das hällische in den nördlichen Landesvierteln Ober- und Niederösterreichs und darüber hinaus in den salzlosen Ländern Böhmen und Mähren abgesetzt werden sollte. Der Kampf war damit nicht beendet, immer wieder sehen wir das Gmundner Salz auch nach Norden vordringen. Aber die Produktion genügte offenbar nicht, um das hällische Salz zu verdrängen. So bleiben in Niederösterreich Stein und Korneuburg die Hauptmärkte für das hällische Salz. 1433 wird der Salzhandel über Stein hinaus ausdrücklich verboten, das heißt, es war der Niederlagsplatz. Daß es von hier nicht nur ins nördliche Niederösterreich, sondern auch in die angrenzenden Gebiete gebracht wurde, zeigt uns eine Nachricht von 1430, da Herzog Albrecht die Stadt Krems warnt, daß die aus Neuhaus im südöstlichen Böhmen kommenden Salzwagen heimlich Bewaffnete in die Stadt bringen könnten.

Krems war ursprünglich am Salzhandel nicht beteiligt und die Steiner scheinen ihre Monopolstellung weidlich ausgenutzt zu haben. Als aber Stein 1485 in die Hände des Königs Matthias von Ungarn gefallen war, erlangte Krems 1488 von Kaiser Friedrich III. die Verlegung der Salzniederlage von Stein nach Krems. Die Folge war ein Jahrzehnte langer, erbitterter Streit zwischen beiden Städten, in dem es sogar zu einer zeitweisen Trennung kam und der schließlich dahin entschieden wurde, daß an Krems wöchentlich ein bestimmtes Quantum Salz von Stein geliefert werden mußte. Während dieses Streites hatte sich aber die Lage im Salzwesen wesentlich verändert. Schon die Kremser Niederlage bezog sich auf Gmundner Salz, ein Zeichen, daß es im Vordringen war.

Unter Maximilian ging auch die Salzgewinnung in Hallstatt in die Hand des Landesfürsten über. Man geht daran, das hällische Salz völlig aus Ober- und Niederösterreich, aber auch aus Südböhmen und Mähren zu verdrängen. Mit der Erschließung der Saline Ischl seit 1565 gewinnt das Gmundner Salz vollends die Oberhand. Unter Kaiser Ferdinand II. wird nun auch der Salzhandel verstaatlicht. Anstelle der Salzhändler treten staatliche Salzämter. Da aber jetzt die Habsburger auch in den böhmischen Ländern herrschen, so bleibt Stein doch ein wichtiger Umschlagplatz für Salz. Doch waren die Steiner Salzhändler nun darauf beschränkt, das Salz im Steiner Salzamt zu kaufen und im lokalen Umkreis abzusetzen. Das landesfürstliche Regalprinzip hat sich hier durchgesetzt, nicht nur den Bergbau, sondern auch Transport und Handel einbezogen, so daß die Möglichkeit zu großen Geschäften nicht mehr gegeben war.

Eine noch wichtigere Rolle als das Salz spielt im österreichischen Wirtschaftsleben das Eisen. Denn hier liefert der Bergbau nicht bloß ein wichtiges Rohprodukt, sondern auch die Grundlage für ein ausgebreitetes, weite Landschaften erfüllendes Halbzeug- und Fertigwarengewerbe, dessen Erzeugnisse im Handel eine erhebliche Bedeutung haben. Eisen wird an vielen Stellen gefunden und kann im Kleinen abgebaut und geschmolzen werden. So ist es seit Beginn der Eisenzeit gewonnen worden. Aus der Gegend um Krems kennen wir zwischen Donau und Kamp aus dem 11. und 12. Jahrhundert solche Eisenfundstellen. Im Steiner Zolltarif von ca. 1200 erscheinen „massae ferri“, Schmiedeeisen. Eben damals entsteht aber etwas Neues. Der steirische Erzberg, seit langem bekannt und abgebaut, wird zur Grundlage eines großen Eisenproduktionsgebietes. Es ist ein Vorgang, der durchaus in den Zusammenhang des von uns skizzierten Ausbaus der mittelalterlichen Kulturlandschaft, von Rodung und Stadtbildung hineingehört. Denn nun werden große, siedlungsarme Wald- und Gebirgslandschaften in der Obersteiermark und im südlichen Ober- und Niederösterreich von der Eisenwirtschaft durchdrungen. Am Erzberg selbst tritt uns bereits eine Zweiteilung entgegen, die für die Gliederung der ganzen Eisenlandschaft grundlegend wird. Der Erzberg wurde sowohl von Südosten, vom Markt Vordernberg, wie von Nordwesten von dem Markt Innerberg-Eisenerz her abgebaut. Der städtische Vorort des Vordernberger Gebietes ist Leoben; es reicht mit seinen Verarbeitungsstätten auch ins südöstliche Niederösterreich, ins Viertel unter dem Wiener Wald herein. Für Krems und Stein kommt aber nur das Innerberger Gebiet in Betracht. In Innerberg-Eisenerz liegen die Blahhäuser oder Radwerke, in denen das Erz geschmolzen wurde. Dann wurde es in durch Wasserkraft betriebenen Hammerwerken zu Schmiedeeisen oder Stahl verarbeitet. Da aber die Wälder in der Umgebung von Eisenerz den großen

Bedarf an Holzkohle für die Schmelzöfen und Hammerwerke nicht decken, auch für die im Gebirge sich zusammenballenden Menschen nicht genügend Nahrungsmittel beschafft werden konnten, werden die Hammerwerke seit dem 14. Jahrhundert in die Täler der Erlauf und Ybbs, der Enns und der oberösterreichischen Krems verlegt. Über den Rad- und Hammerwerken aber stehen die Eisenhändler im Vorort des Innerberger Gebiets, in der Stadt Steyr, die nicht nur den weithin reichenden Absatz organisieren, sondern auch den Rad- und Hammermeistern das zur Aufrechterhaltung der Produktion nötige Kapital vorschießen, sie „verlegen“. In dieses System fügt sich als „viertes Glied“ der „Proviandhandel“, vor allem der Märkte Purgstall, Gresten und Scheibbs, die das Eisengebiet mit Lebensmitteln versorgten und daher direkt Eisen für ihre gewerblichen Werkstätten bezogen. In dieser Landschaft erwächst aber nun ein ausgebreitetes, Eisen verarbeitendes Gewerbe, an der Spitze die Klingen- und Messerschmiede und die Hammerwerke der Sensenschmiede. Aber auch zahlreiche andere Eisenwaren wie Nägel, Draht, Werkzeuge, Waffen usw. werden hier erzeugt. Das Gebiet des Eisengewerbes reicht vom südöstlichen Oberösterreich tief nach Niederösterreich hinein. Wir haben seine Bedeutung für Waidhofen an der Ybbs bereits kennen gelernt. Es ist aber keineswegs auf die Städte beschränkt, sondern sitzt überall in den Märkten und Grundherrschaften in den zur Donau strebenden Flußtälern von der Enns bis zur Traisen und dem Gölsenbach. Auch im Waldviertel bestand eine Anzahl von Hammerwerken, so in Meisling im Kremstal oder bei Gars am Kamp. Noch heute hat eine Zahl bedeutender Stahl- und Eisenwerke ihren Standort dort, wo nicht natürliche Bedingungen, sondern das Vorhandensein einer uralten Tradition der Eisenverarbeitung und eine in ihr verwurzelte geschulte Facharbeiterschaft vorhanden sind. Man muß diese Eisenlandschaft als ein Ganzes sehen und zu ihr noch die unmittelbar im Westen anschließende Salzlandschaft im steirischen und oberösterreichischen Salzkammergut dazu nehmen und diese nordalpine Bergbaulandschaft mit ihren Bergwerken, Sudhäusern und Hütten, ihren Hammerwerken und den mannigfaltigen Werkstätten des Kleineisengewerbes zwischen Traun und Wiener Wald als Einheit fassen, um ihre wirtschaftliche Bedeutung und hier nicht zuletzt als Erzeugungsstätte von Ausfuhrsgütern richtig einzuschätzen.

Der Handel mit diesen Gütern lief vor allem über Steyr. Von hier kommt es in die Legstädte an der Donau. In Oberösterreich sind dies Wels, Linz, Freistadt und Enns. Von hier ging das Eisen nach Westen in die Länder des Deutschen Reichs und darüber hinaus, dann nordwärts nach Böhmen. In Niederösterreich treten uns neben Melk und Emmersdorf, die nur lokale Bedeutung haben, Krems und Wien entgegen. Von Wien, wohin auch das Vordernberger Eisen gelangt, geht der

Weg nach Osten, nach Ungarn. Krems aber ist der maßgebende Umschlagplatz für Eisen und Eisenerzeugnisse, die ins nördliche Niederösterreich, nach Mähren und Schlesien, nach Polen und Rußland gelangen. Es kann kein Zweifel sein, daß das Eisen neben dem Wein das tragende Element der Handelsstellung von Krems war und daß die anderen Waren, die hier gehandelt wurden, eben den Wegen des Eisens folgten. Wieder sind es die alten, schon in der Urzeit begangenen Straßen am Rand des Manhartsberges, auf denen das Eisen verfrachtet wurde. Eisenverarbeitung und Eisenhandel sind in Krems seit dem 13. und 14. Jahrhundert nachweisbar. Doch kam der Handel erst im 16. Jahrhundert mit der Durchbildung der Eisenlandschaft zu voller Entwicklung. 1563 wird die Eisenniederlage bestätigt, 6 Eisenhändler sind hier mit der Versorgung Niederösterreichs nördlich der Donau und zur Ausfuhr darüber hinaus allein berechtigt. Das Geschäft muß recht bedeutend und ertragreich gewesen sein. Denn als sich 1568 die Steyrer Eisenhändler mit den Eisenkaufleuten der Legstädte zu einer Gesellschaft zusammenschlossen, um die Rad- und Hammermeister verlegen zu können, brachte Steyr 35.000, Enns, Linz und Wels zusammen 6000 fl, Wien 12.000 fl, Krems und Stein aber 36.000 fl auf. Der Eisenhändler Blasius Reisner, dessen nachgelassenes Vermögen 1600 auf fast 18.000 fl geschätzt wird, hatte der Stadt Steyr 2000 fl vorgeschossen, die in Eisen abzustatten waren. Sorgfältig ließen die beiden Städte die Donau von Grein bis zur March überwachen, um eine Umgehung ihres Stapelrechtes zu verhindern. Tatsächlich hören wir 1577, daß Eisenwaren unter Umgehung der Kremser Niederlage bei Hollenburg über die Donau gebracht und von dort direkt nach Krakau verfrachtet wurden. Aus dem Jahre 1668 wissen wir, daß damals 2000 Zentner Stahl und 4000 Zentner Roheisen aus Steyr bezogen wurden. Dazu aber treten die zahlreichen Kleisenwaren. Der Eisenhandel hat sich mit Schwankungen durch das 18. Jahrhundert erhalten. 1741 schlossen sich die 6 Händler zu einer Handelsgesellschaft zusammen.

Nicht von wesentlicher Bedeutung scheint die Stellung der beiden Städte im Holzhandel gewesen zu sein. Holz war für die Wirtschaft des vorindustriellen Zeitalters ein grundlegender Rohstoff. Als Bauholz, da man die Verwendung eiserner Träger nicht kannte, als Brennstoff sowohl im Hause wie in Gestalt der Holzkohle in den Werkstätten war es unentbehrlich. Groß war der Holzbedarf in der Eisenlandschaft, aber auch in den Weingebieten (Weinstecken, Faßholz). Am schwierigsten war es aber, den Holzbedarf einer Großstadt wie Wien zu decken. Da Holz mit Frachtkosten besonders hoch belastet ist, konnte es praktisch nur zu Wasser auf der Donau zugeführt werden. So bezieht Wien nachweisbar vom 14. bis ins 18. Jahrhundert sein Holz auf der Donau und ihren Nebenflüssen bis hinauf zu Lech und Isar. Haupt-

holzhandelsplätze waren Wels, Steyr und Spitz. Krems und Stein erscheinen nur gelegentlich. Sie hatten ja selbst einen beträchtlichen Bedarf sowohl in der Stadt wie für den Weinbau zu decken. Eine Holzladstatt vor dem Steiner Tor wird uns 1437 genannt.

Ebenso treten die beiden Städte im Großhandel mit Agrarerzeugnissen wenig hervor. Sie beschränken sich überwiegend auf die Deckung des eigenen Bedarfes. Getreide kam vor allem von den ländlichen Wochenmärkten wie Stockerau, Neu-Pölla und Langenlois und ging über die Steiner Ladstätte in das Weingebiet der Wachau, dann in den „Provianthandel“ nach Scheibbs, Purgstall und Gresten, aber auch nach Steyr zur Versorgung der Eisenlandschaft. Auch Erbsen und Hirse (Prein) wurden dorthin verfrachtet. Der Verkehr mit Getreide war auf der Donau nicht allzu bedeutend. In den Jahren 1578—90 passierten die Steiner Maut im jährlichen Durchschnitt 2250 t Getreide, die „aufwärts aus dem Lande“ verführt wurden. Das entspricht einer Anbaufläche von ca. 6000 Joch. Gemessen an den auf den Markt gelangenden Überschüssen ist diese Zahl nicht bedeutungslos. Aber sie hält keinen Vergleich mit wirklich großen Getreideexportgebieten aus. So sind um dieselbe Zeit in Danzig aus dem großen Einzugsgebiet der Weichsel um 100.000 t jährlich zur Verschiffung nach Westeuropa umgeschlagen worden. Der Kremser Wochenmarkt hat wohl wesentlich den lokalen Bedürfnissen gedient und war kein Sammelpunkt für den Getreidehandel. Wir hören 1590, daß hier die Bauern auf allen Wochenmärkten „ihr failles Getraidt“ anboten und auch auf den Jahrmärkten ein starker Umsatz von „drucknen Waren“ war. Das zeigt auch die beschränkte Geltung des Kremser Metzens, dessen räumliche Geltung hinter dem Mistelbacher, Eggenburger oder Waidhofner Metzern zurücksteht. Von Gespinstfasern tritt der Flachs wenig hervor, auch von Garnen hören wir nichts, doch ist Leinöl vor allem aus dem Waldviertel und Mühlviertel nach Krems gebracht worden. Hanf kommt aus Mähren.

Gering war auch der Anteil der beiden Städte am Ochsenhandel, der vor allem aus Ungarn kam. Dieser Viehhandel diente sowohl der Versorgung Wiens wie auch des Landes, das seinen Fleischbedarf nicht selbst zu decken imstande war. Selbst eine kleine Stadt wie Eggenburg war auf die Einfuhr ungarischer Ochsen angewiesen. Auf den Kremser Simonimarkt wurden 1454 610 Stück Ochsen aufgetrieben von Händlern und Fleischern donauabwärts, darunter auch aus Preßburg. Verkauft wurden sie in die Umgebung, ins Waldviertel, ins westliche Niederösterreich und nach Oberösterreich. Unter den Käufern erscheinen neben städtischen Fleischern auch geistliche und weltliche Grundherrschaften. Hier hat es sich wohl um Zugochsen gehandelt, die auf den herrschaftlichen Meierhöfen allein verwendet wurden. Der ungarische Ochsenhandel war in hohem Maß Durchfuhrhandel nach Süd-

und Westdeutschland. So erscheinen schon im 14. Jahrhundert Wiener Viehhändler in Frankfurt am Main. Zwischen 1578 und 1593 passierten jährlich 15.000 — 20.000 Ochsen die Maut zu Markersdorf bei St. Pölten. Da sich dieser Viehtrieb aber auf der Ostweststraße vollzog, waren die beiden Städte an ihm nicht beteiligt. Dagegen ist den Fleischern beider Städte im 16. Jahrhundert der unmittelbare Einkauf in Ungarn gestattet worden.

Von Viehprodukten kommen Käse und (Butter-)Schmalz aus Bayern und Salzburg, dann aus Ostböhmen (Pilgram) und Mähren, aus diesen Ländern auch gesalzene Butter. Unschlitt war als Rohstoff für Kerzen, vor allem zur Beleuchtung der Bergwerke sehr gesucht. So begegnet uns 1562 ein Kaufmann aus Zlabings, der in Krems und Umgebung größere Mengen Unschlitt für die Bergwerke in Joachimstal in Böhmen kaufte. Gleichzeitig bemühte sich die Oberösterreichische Regierung in Innsbruck um die Erlaubnis, bis zur Linie Krems—St. Pölten Unschlitt für die Tiroler Bergwerke erwerben zu dürfen. Krems ist ein Sammelpunkt für Schafwolle, die von den umliegenden Grundherrschaften und den Kleinstädten des nördlichen Niederösterreich kommt und nach Norden, so in die Tuchmacherstadt Iglau, ausgeführt wird. Ähnliches gilt von Bettfedern. Am Handel mit Landesprodukten waren im 17. Jahrhundert die Juden stark beteiligt. So tritt um 1660 Salomon Samson, „Jud zu Leus“ (Langenlois) in Handel mit Getreide, Schafwolle und Federn stark hervor.

Von „Großhandel“ wird man in Krems und Stein stets nur mit einiger Zurückhaltung sprechen können. Soweit wir sehen, waren die führenden Kaufleute stets auch im lokalen Kleinhandel tätig. Ein Zwischenglied zwischen dem Fern- und dem Nahhandel bilden die zahlreichen Jahrmärkte und Kirchtage, auf denen die Bauern ihre Bedürfnisse an Handelswaren deckten. Wir wissen, daß den Kremser Tuchhändlern hier der Detailausschnitt von böhmischem Tuch vorbehalten war. Wie aber die auswärtigen Jahrmärkte von den Kremsern aufgesucht wurden, so kommt auf die Kremser Märkte nicht nur eine beträchtliche Zahl von größeren Händlern, sondern auch kleine Marktfahrer und Hausierer, oft aus weiter Ferne. Unter diesen werden uns im 17. Jahrhundert nicht nur Leute aus Krain und Mailand, einmal zwei Franzosen, vor allem aber die in den Akten und Verordnungen der frühen Neuzeit oft erwähnten Schotten und Savoyarden genannt, Angehörige von armen Gebirgsländern, die in der Ferne als Hausierer ihr Brot zu verdienen suchten.

Versuchen wir noch den Handelsraum der Stadt abzustecken, wie ihn die Waagbücher des 17. und 18. Jahrhunderts erkennen lassen. Er reicht von Wien im Osten bis Regensburg, Nürnberg und Augsburg. Auch St. Gallen, Zürich und Bozen werden gelegentlich erwähnt. Im

Norden und Nordosten erscheinen Ostböhmen, Mähren (nicht nur mit allen größeren Städten, sondern auch den Kleinstädten und Märkten, wie Triesch, Teltsch, Jamnitz, Eibenschitz, Pohrlitz, Auspitz, Nikolsburg, Neutitschein, Römerstadt u.a.), dann Schlesien, vor allem Breslau, aber auch Troppau, Freudenthal, Landeshut, Grüssau, Liegnitz, endlich in Polen stark hervortretend Krakau, daneben auch Warschau, Lublin, Thorn und gelegentlich auch Danzig. Damit sind aber nur die Kontrahenten der Kremser Kaufleute genannt. Ein guter Teil der von jenen erworbenen Güter, vor allem Eisen und Eisenwaren (Sensen), sind weit darüber hinaus bis nach Rußland gegangen, wie die schlesischen und polnischen Kaufleute für Waren wie Heringe, Juchten, Wachs nur Vermittler waren. Im Jahre 1658 finden wir Bartholomäus Egartner als „Faktor und Gewaltträger der gesamten polnischen Handelsleute“ in Kreams, eine Stelle, die nach seinen Angaben jedenfalls schon seit mehr als 40 Jahren bestand. Es nimmt unter diesen Umständen nicht Wunder, daß die Wiener Großhändler die Konkurrenz nicht nur von Linz, sondern auch von Kreams unangenehm empfanden, auch dies ein Beweis, daß Kreams neben Wien eine selbständige Stellung im Fernhandel innehatte.

Wir vermögen nicht anzugeben, wie weit die Kremser Kaufleute selbst aktiv tätig waren und wie weit sie sich auf den Umsatz an Ort und Stelle beschränkten. Die Kaufleute, mit denen Kreams in Beziehung stand, waren, abgesehen von den Juden, weit überwiegend Deutsche, auch in Krakau. Doch erscheinen hier wie in Wien auch italienische Firmen, in Krakau auch vereinzelt Polen. Martin Zeiller sagt in seinem „Itinerarium Germaniae“ von 1632, daß die Kremser Jahrmärkte von vielen Kaufleuten aus „Teutschland, Ungarn, Polen und Böheim etc.“ besucht werden.

So reich und mannigfaltig das Bild nun ist, daß sich vom Handel beider Städte entwerfen läßt, so wäre es doch falsch, ihre Bedeutung zu überschätzen. Die Städte haben ihre bestimmte, durch die natürlichen Gegebenheiten bedingte Funktion. Sie sind ein wichtiger Handelsplatz, ohne zu den maßgebenden Punkten des Fernhandels zu gehören. Hier ist das Zurücktreten einer der wichtigsten und wertvollsten Waren des Handels aus dem Osten, der Pelze, ein sicheres Zeichen.

Dem entspricht auch die handelspolitische Stellung der Städte und ihre Markteinrichtungen. Die Städte sind landesfürstlich, sie gehören zum Kammergut. Die Herrschaft über die Regalien ermöglichte es dem Landesfürsten, den Bergbau und die Verkehrswirtschaft in seine Kammergutspolitik, in der sich finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte untrennbar verbinden, einzuordnen. Die Herrschaft über Straßen, Zölle, Münze und landesfürstliche Städte schuf die Voraussetzung für eine Verkehrs- und Handelspolitik, die eine Abschließung

der Wirtschaft im Staatsraum, eine „Volkswirtschaft“ im neueren Sinn, noch nicht kennt, sondern wesentlich Stadtwirtschaftspolitik ist. Der Straßenzwang und das Niederlagsrecht ist ihr wichtigstes Instrument. Niederlags- oder Stapelrechte werden aber nun nicht willkürlich errichtet, sondern entsprechen wenigstens ursprünglich der Marktlage. So erhält Wien seit 1221 sein Niederlagsrecht für den Fernhandel mit Ungarn, für den es in den vorangehenden Jahrzehnten eben zum maßgebenden Umschlagplatz geworden war. Dem entspricht es nun, daß Krems und Stein, abgesehen von dem aus einer einmaligen politischen Situation zu erklärenden, praktisch bedeutungslosen Privileg von 1463, kein allgemeines Niederlagsrecht besessen haben, sondern nur für die wichtigen hier gehandelten Waren. Wir wissen, daß sich in der Regelung der Absatzgebiete für Wein eine solche Ordnung zeigt, vor allem aber haben sie ein Niederlagsrecht für Salz und Eisen besessen, nachdem sie schon längst für diese Waren maßgebend gewesen waren. Offenbar steht dieses Niederlagsrecht auch in engem Zusammenhang mit dem Recht der Marktstätten. An der Donau durften Güter nur an bestimmten Stellen auf Schiffe verladen werden, ausgenommen die eigenen Erzeugnisse der Grundherrschaften. Am Nordufer war außer Korneuburg nur Stein zugelassen. Allerdings haben auch andere Orte wie Trübensee und Sankt Johann ein solches Recht in Anspruch genommen und Stockerau hat sich in erbittertem Konkurrenzkampf mit Korneuburg durchgesetzt. Aber dadurch war die Stellung von Krems und Stein nicht betroffen. Wenn den Städten und Märkten des nördlichen Niederösterreich (genannt werden Weitra, Zwettl, Neu-Pölla und Eggenburg) 1406 geboten wird, ihre Güter ausschließlich hinter der Maut zu Stein niederzulegen, so tritt wieder die Funktion dieser Stadt als Umschlagplatz zutage.

Landesfürstlicher Verleihung entsprungen, wenigstens im Prinzip, auch die Jahrmärkte. Sie haben ganz verschiedenartige Aufgaben und dienen weitgehend dem Lokalhandel. 1359 wurde Krems ein Jahrmarkt zu Jacobi verliehen, der 1396 auf Simon und Judas verlegt wurde. 1402 wurden beide Märkte bestätigt. Sie haben zwar nie die Bedeutung gehabt, die in den neueren Jahrhunderten die Linzer Messen im Fernhandel innehatten, aber sie sind doch sowohl von Oberdeutschen wie aus dem Norden und Nordosten besucht worden und waren für den Großhandel mit Eisen und Eisenwaren wichtig. Sie haben sich auf den kleinen Plätzen der Stadt verteilt abgespielt. So hören wir 1598, daß auf dem Hohen Markt das Tuch, auf dem Körnermarkt die Körnerfrüchte, Kupferwaren und Mäntel, auf dem Hafnermarkt Flachs, auf dem Dominikanerfriedhof Leinwand gehandelt und auch der Friedhof am Pfarrplatz zur Aufstellung von Markthütten herangezogen wurde. Selbst in der Landstraße versuchte man Marktbuden aufzustellen.

Die Handelsstellung der beiden Städte beruht, wie wir wissen, im wesentlichen auf den natürlichen Gegebenheiten, die diesen Raum schon in vorgeschichtlicher Zeit zum Umschlagplatz zwischen Donauhandel und Marchlandschaft machen, dann aber auf der Zwischenlage zwischen den seit dem hohen Mittelalter ausgebildeten Wirtschaftslandschaften des Wein- und des Bergbaugebietes. Wir haben hier „ökonomische Landschaften“¹⁰⁾ vor uns, die die fürstliche Kammergutspolitik mit denselben Mitteln wie ihre Stadtwirtschaftspolitik, mit Straßenzwang und Niederlagsrecht zu größeren Einheiten gestaltet. Man darf sich, wie wir sahen, die „Stadtwirtschaft“ keineswegs als auf ein geschlossenes, der betreffenden Stadt allein vorbehaltenes Umland bezogen vorstellen. Als Ganzes genommen erweisen sich die ökonomischen Landschaften als bedeutende Produktionsgebiete von Ausfuhr Gütern und lassen erst verstehen, warum in Nieder- und Oberösterreich das Städtewesen, abgesehen von Wien, verhältnismäßig schwach entwickelt war, mittlere Städte nur spärlich vorhanden sind, große aber ganz fehlen. Sieht man nicht auf die einzelnen Orte, sondern auf die Landschaften der Weinbaustädte und -Märkte und die Landschaft der „Eisenwurz“ als ganzem, dann gewinnt die Struktur der niederösterreichischen Verkehrswirtschaft ein ganz anderes Gesicht. Wir haben zwar kaum Exportgewerbestädte, aber sehr bedeutende Exportgüterlandschaften vor uns. Für die Handelsstellung von Krems und Stein war eben entscheidend, daß hier die Fernhandelsstraßen von der Donau nach Nordosten in den March-Oder-Weichselraum abzweigen, nicht minder aber, daß sich an diesem Punkt die beiden großen Wirtschaftslandschaften, das Weingebiet im Nordosten und die Eisen- und Salzlandschaft im Südwesten berühren.

Wir konnten schon an einzelnen Beispielen verfolgen, wie um 1500 das vordringende Regalprinzip mit seinen fiskalischen Tendenzen die ältere Stadtwirtschaftspolitik zurückzudrängen beginnt, so beim Salz. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hat dann der Merkantilismus Wege zum Aufbau einer modernen „Volkswirtschaft“ betreten. Damit beginnen aber Krems und Stein ihre durch Jahrhunderte behauptete Stellung zu verlieren. Sie treten in das industrielle Zeitalter unter veränderten Bedingungen.¹¹⁾

Geld und Kredit

Im Geld- und Kreditgeschäft spielen Krems und Stein keine Rolle. Selbstverständlich hat es auch hier die mannigfaltigen Formen des älteren Kreditwesens gegeben, die Anlage von Kapital durch Rentenkauf in Haus- und Grundbesitz und auch die Einlage von Kapital in Handelsfirmen. Der Zahlungsverkehr im Handel erfolgt mit Wechseln. Aus den Rechnungen des Klosters St. Peter in Salzburg ergibt sich, daß

es Geldüberweisungen nach Krems im späten 15. Jahrhundert gelegentlich mit Wechseln auf Kremser Kaufleute, meist aber auf die Linzer Märkte durchführte. Aber ein selbständiger bankmäßiger Geschäftszweig entwickelt sich daraus nicht. Eine Erscheinung wie in Linz, wo sich ein Großhandels- und Speditionshaus im 18. Jahrhundert zum Bankhaus entwickelte, ist hier nicht nachweisbar. Wenn sich, wie wir sahen, die Kremser Eisenhändler 1566 mit einer hohen Summe an der Steyrer Eisenhandelsgesellschaft beteiligen, so tun sie dies nicht, um ein Kapitalgeschäft zu machen, sondern um die Fortführung der Produktion und damit ihres Warenhandels zu sichern. Die weitaus wichtigste Form des älteren Kreditgeschäfts bis ins 18. Jahrhundert ist der Staatskredit. Wenn uns 1196 ein Münzmeister und Wechsler entgegentritt, so entspricht dies der Zeit, da Krems die maßgebende Münze des Landes war. Ohne Zweifel sind in dieser Frühzeit beträchtliche Kapitalien angesammelt worden. Sonst wäre es nicht möglich, daß Männer wie der reiche Bürger Gozzo uns 1273 und 1278, oder Rapoto von Urvar 1303 als hohe Finanzbeamte des Landesfürsten begegnen. Denn in dieser Zeit erforderte ein solches Amt ein hohes Vermögen, da sozusagen Finanzminister und Staatsbankier in einer Person vereinigt waren. In der Folge treten uns Kremser und Steiner Bürger in einer solchen Funktion nicht mehr entgegen. Doch wäre es zu untersuchen, wie weit etwa in der Pachtung landesfürstlicher Gefälle, etwa der ertragreichen Maut zu Stein, Kredit gewährt und Vermögen gebildet wurden. So sind um 1500 die Nachkommen des Steiner Mautners Bernhard Karlinger zu Pflegern der Steiner Burg und in den Adel aufgestiegen. Im 16. und 17. Jahrhundert sehen wir jedenfalls, daß die Städte selbst, nicht ihre Bürger, und zwar erst unter starkem landesfürstlichem Druck, zu Anleihen oder Bürgschaften gebracht werden konnten.¹²⁾

Der wirtschaftliche Rang der beiden Städte.

Einen Anhaltspunkt für die wirtschaftliche Bedeutung, vor allem für die Vermögensverhältnisse der Städte geben uns ihre *Steuerleistungen*. Zu unterscheiden sind hier ordentliche und außerordentliche Steuern. Steuer im ursprünglichen Sinn ist einmalige Geldhilfe an den Stadtherrn in der Not, daher ihrem Wesen nach außerordentlich. Wird sie zur regelmäßig wiederkehrenden, ordentlichen Steuer, so trägt sie die Tendenz in sich, unglaublich zäh durch Jahrhunderte unverändert zu bleiben. Der gesteigerte Finanzbedarf wird dann eben durch neue außerordentliche Steuern gedeckt. So kann der Betrag der ordentlichen Steuer nur für die Zeit ihrer Festlegung Aufschluß geben. Diese dürfte bei den landesfürstlichen Städten Niederösterreichs um 1400 erfolgt sein.

Ordentliche Steuer 1438	Pfund
Wien	2000
Krems und Stein	200
Wiener-Neustadt	200

die anderen landesfürstlichen Städte zahlen 100 und weniger.

Außerordentliche Steuer 1469		Wert der steuerbaren Häuser	
		1560	1665
Wien	1700 Pfund	—.—	—.—
Krems	300 Pfund	97.000 fl	31.000 fl
Stein	60 Pfund	32.000 fl	7.600 fl
Klosterneuburg	270 Pfund	83.000 fl	46.000 fl
St. Pölten	200 Pfund	—.—	—.—
Tal Wachau	200 Pfund	—.—	—.—
Langenlois	170 Pfund	43.000 fl	36.000 fl
Zwettl	120 Pfund	11.000 fl	2.838 fl
Waidhofen a. d. Th.	100 Pfund	—.—	—.—
Eggenburg	100 Pfund	27.000 fl	4.070 fl
Korneuburg	100 Pfund	27.000 fl	9.215 fl
Die anderen unter	100 Pfund	1560 weisen nur noch Mödling	
Dürnstein	15 Pfund	und Perchtoldsdorf Beträge	
		über 30.000 fl aus.	

Die Tabellen sprechen für sich. Sie lassen den von uns an Hand der Häuser- und Einwohnerzahl festgelegten Rang von Krems und Stein auch aus der Steuerkraft und damit den Vermögensverhältnissen erkennen. Sehr deutlich tritt in den Listen auch die Bedeutung der Weinorte hervor, wo eben mit dem Haus die zugehörigen Weingärten versteuert wurden. Im Jahre 1696 versteuern die ca. 300 bürgerlichen Steuerträger der Stadt Krems immerhin ein Vermögen von 2,300.000 fl.

Es sei hier nochmals betont, daß die typologische Methode mit ihrer Vergleichung einzelner Städte allein nicht genügt, daß diese Städte vielmehr in ihre Wirtschaftslandschaften eingeordnet werden müssen. Das hat uns die Betrachtung der Handelsgeschichte deutlich gezeigt. Die Funktion von Krems und Stein im Eisen- und Salzhandel ist ohne Kenntnis der nordalpinen Bergbaulandschaft ebenso unverständlich wie seine Bedeutung im Weinhandel, wenn man die Weinlandschaft des nördlichen Niederösterreich nicht als Ganzes sieht. Man kann Krems und Stein geradezu als Vororte einer großen und dicht bevölkerten Märkte-landschaft betrachten, die wesentlich dem Weinbau dient. Sie zieht sich von Spitz und Tal Wachau (Weißenkirchen), dem Städtchen Dürnstein, am Südufer Rossatz und Mautern in die Landschaft zwischen Wald, Donau und unterem Kamp. Hier liegt nur zwei Wegstunden von Krems entfernt der große Weinmarkt Langenlois. Hier entstehen bis ins 17. Jahrhundert zahlreiche Märkte: Senftenberg, Stratzing, Lengenfeld,

Schiltern, Gobelsburg, Hadersdorf, Straß. Es ist eine weitgehend geschlossene Agrarlandschaft, deren Hauptprodukt, der Wein, der Verkehrswirtschaft dient und damit dem ganzen Landstrich um Krems und Stein das Gepräge gibt.

Soziale Schichtung

Die wirtschaftliche Funktion der Städte bestimmt auch ihre soziale Schichtung. Führend sind die Kaufleute. Die stattlichen Bürgerhäuser von der Spätgotik bis zum Barock, die noch heute das Stadtbild wesentlich bestimmen, sind von ihnen geschaffen worden. An Vermögen wird ihnen ein Teil der Konsumgewerbe (Wirte, Bäcker, Fleischer) nahe gestanden haben. Die Masse der Bürgerschaft bilden Handwerker und Weinbauer. Die Nachlaßinventare lassen um 1600 bei den Handwerkern Vermögen von 500 — 2000 fl, bei den Kaufleuten von 5000 — 18.000 fl erkennen. Der Eisenhändler Blasius Reisner, der im Jahre 1600 18.000 fl hinterläßt, zahlt 1599 100 fl Steuer an die Stadt. 100 fl zahlen im ganzen 13 Bürger, vier 150 fl und drei 200 fl. Es muß also Vermögen bis ca. 35.000 fl gegeben haben. Für eine Mittelstadt ist das recht ansehnlich. Auch die Vermögensschichtung entspricht diesem Städtetyp. Wir haben 10% größere (60—200 fl Steuer), 40% mittlere (10—50 fl) und 50% kleinere Vermögen $\frac{1}{2}$ —8 fl). Hier zahlen 97 Leute 2—5 fl, aber nur 30 Steuerträger $\frac{1}{2}$ —1 fl. Bei aller Abstufung fehlt eine breite Schicht von Vermögenslosen. Der wirtschaftlichen Struktur der Zeit entsprechend ist eine Trennung von Kapital und Arbeit unbekannt. Zu den Bürgern treten die Handwerksgesellen und Lehrjungen, dann die wesentlich im Weinbau tätigen Inleute.

Eine Sondergruppe bilden die Juden. Sie sind Kammergutsleute; ihre Rechtsstellung beruht auf dem besonderen Schutz des Landesfürsten. Sie haben daher auch einen eigenen Judenrichter. Wir kennen sie in Krems jedenfalls vom 14. Jahrhundert an bis 1421, 1670 werden sie neuerlich aus Niederösterreich vertrieben. Doch spielen die mährischen Juden auch weiterhin auf den Kremser Märkten eine erhebliche Rolle. Waren sie doch im Jahre 1700 imstande, wegen Hinrichtung eines Glaubensgenossen über den Kremser Markt den „Bann“, eine Sperre, zu verhängen. Wir sehen sie in diesen Jahrhunderten nicht nur mit Geld- und Kreditgeschäften, sondern auch stark mit Warenhandel beschäftigt, wobei ihnen ihre Verbindungen zu den Judenschaften der Städte und Märkte des nördlichen Niederösterreich und Mährens zugute kamen.¹³⁾

Von sehr erheblicher Bedeutung war die Geistlichkeit, nicht so sehr durch ihre zahlenmäßige Stärke, sondern durch ihren Besitz. Die Pfarre Krems umfaßte den ganzen Raum zwischen Donau, Wald und Kamp. In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts machte dann die Ver-

dichtung der Bevölkerung eine Verkleinerung notwendig. 1214 erhalten Stein und Gobelsburg pfarrliche Rechte. Stein ist 1263 zur Pfarre erhoben worden, Langenlois um die Mitte des 13. Jahrhunderts, das von der Donau weggerissene Marquardsurfahr erscheint 1258 und im selben Jahr Zöbing. Imbach wurde 1277 zur Pfarre erhoben, Stratzing wurden 1323 pfarrliche Rechte übertragen. Doch hatten diese Pfarren für ihre Exemption bestimmte Abgaben an den Pfarrer von Krems zu zahlen oder blieben unter dessen Patronat. Ihre Geistlichen gehörten der Kremser Priesterbrüderschaft oder Herrenzeche an. Was Krems hier verlor, wurde durch die hervorragende Stellung des Kremser Pfarrers wettgemacht. Im 13. und 14. Jahrhundert erscheint der Pfarrer von Krems als Archidiaconus oder Offizial des Bischofs von Passau, als Verwalter der Passauer Diözesanrechte in Niederösterreich. Die meisten folgenden Pfarrer waren Dechante und übten als solche das Aufsichtsrecht über die Pfarreien eines größeren Sprengels, der bis ins 17. Jahrhundert die ganze Südhälfte des Waldviertels umfaßte. Neben dem Pfarrer standen dann die Kapläne, die sich besonders im späten Mittelalter durch die zahlreichen Altarstiftungen noch erheblich vermehrten. Außer der Pfarrkirche St. Veit gab es aber noch die Stephans-, später Frauenkirche am Berg und eine Anzahl Kapellen. Seit 1236 entstehen auch Klöster, in Krems das der Dominikaner, in Stein das der Minoriten. In neuerer Zeit, nach der Gegenreformation, treten die Kapuziner und die Jesuiten (dann Piaristen) dazu. Endlich ist auch die dritte Form kirchlicher Einrichtungen neben Kirche und Kloster, das Spital, vertreten. Neben dem Bürgerspital, das in diesen Jahrhunderten die Funktion eines Kranken- und Armenhauses und Altersheimes in sich vereinigt, besteht, wie bei den meisten Städten, ein „Sundersiechenhaus“ St. Antonius (gen. 1315) vor der Stadt für die Leprakranken, die hier aus der menschlichen Gemeinschaft ausgeschieden hausten, nach dem bei ihrem Eintritt über sie die Totenliturgie gesprochen worden war.

Alle diese kirchlichen Institutionen haben nun Besitz in der Stadt und in der Umgebung, Häuser, Weingärten, zum Teil auch Untertanen. Am wichtigsten ist dabei die wohldotierte Pfarre. Sie besitzt außer Diensten und Zehenten allein in Krems um 1360 schon 68 untertänige bürgerliche Häuser, von denen ihre Besitzer Grunddienst zu zahlen hatten. Damit aber nicht genug. Die Pfarre war auf der von Kaiser Heinrich II. geschenkten Königshube errichtet worden und sie stand dauernd unter dem Patronat des Bischofs von Passau. Es gelang dem Pfarrer für sein, den Nordwestteil der Stadt einnehmenden „Widem“ einen Sondergerichtsbezirk durchzusetzen. Wir kennen das „Widengericht“ bis ins 16. Jahrhundert. Doch ist hier nicht eine eigene Sondergerichtsgemeinde entstanden. Die Finanz- und Wehrhoheit der Stadt bleibt davon unberührt. Auch war der Widemrichter ein Bürger, oft

wohl der Stadtrichter selbst, so daß wir wenig von sonst unausbleiblichen Kompetenzkonflikten hören. Es ist anzunehmen, daß man entgegen dem um 1250 verfälschten Privileg Heinrichs III. von 1053 auch gar nicht die volle Niedergerichtsbarkeit mit Ausnahme der Blutfälle durchgesetzt hat, sondern sich im wesentlichen auf die Grundgerichtsbarkeit über die Häuser und Grundstücke des Pfarrgrundbuchs beschränkte. Davon allein sprechen wenigstens die erhaltenen Urkunden der Widemrichter.

Sonderbezirke in, zum Teil aber auch vor der Stadt bildeten noch die zahlreichen Höfe auswärtiger Stifte und Klöster, von denen aus deren Weingartenbesitz in der Stadt und ihrer Umgebung verwaltet wurde.

Diese Höfe besaßen zum Teil ausdrücklich privilegierte Sonderrechte, waren jedenfalls in der Hand von „Ausländern“, Reichsfürsten, wie dem Propst von Berchtesgaden, oder Prälaten, die in ihren Ländern, Steiermark, Oberösterreich, Bayern, Salzburg den Landständen angehörten. Aber die Prälatenhöfe lagen in und an der Stadt, genossen ihren Schutz, für den die wehrhafte Bürgergemeinde, die auch die Befestigung zu erhalten hatte, aufkommen mußte. Begreiflich, daß die Städte darauf drangen, daß auch diese exemten Bezirke möglichst zu den Stadtlasten herangezogen wurden oder neu erworbene Häuser und Gründe an Bürger verkauft werden mußten. Im Ganzen ist doch der geistliche Besitz in der Stadt sehr bedeutend. In Krems hat er etwa 70 Häuser gezählt. Er ist aus der Sozialstruktur der Städte nicht wegzudenken.

Krems und Stein sind auch Sitz landesfürstlicher Ämter. Residenz ist, wie wir wissen, keine der beiden Städte gewesen. Die alte „Urbs“ auf der Höhe ist offenbar schon im 11. Jahrhundert aufgelassen worden, nachdem die Befestigung den Hohen Markt und die Stephanskirche einbezogen und damit die Aufgabe der Fluchtburg übernommen hatte. Wohl besitzen die Landesfürsten seit der Mitte des 12. Jahrhunderts den Herzogshof, der ursprünglich an der Südwestecke der Stadt gelegen war. Im Jahre 1379 wurde er dem Kloster Lilienfeld verkauft. Die Burg, die König Ottokar am heutigen Dreifaltigkeitsplatz erbaut hatte, ist bald wieder aufgelassen worden. Anfang des 14. Jahrhunderts haben die Herzoge das am Südrand des Hohen Marktes gelegene burgartige Haus, das einst dem reichen Gozzo gehört hatte, erworben. Es hat fortan als landesfürstliche Burg gedient. Auch in Stein entstand eine landesfürstliche Burg, nicht wie in der Frühzeit auf dem Frauenberg, sondern auf der Höhe am westlichen Stadtrand. Sie war klein und hat nur dem Schutz der Maut gedient. In diesen Burgen sitzen im 14. und 15. Jahrhundert nun landesfürstliche Pfleger oder Burggrafen, die aber mit der Stadt nichts zu tun haben.

Von Krems aus wurde auch das Landgericht verwaltet. Landrichter ist der Stadtrichter. 1505 ist das Landgericht dem Rat beider Städte übertragen worden. Sein Sprengel deckt sich mit geringen Abweichungen mit dem der Pfarre Krems. Doch trat hier seit dem 13. Jahrhundert ein Wandel ein. Zuerst weniger durch Bildung neuer Landgerichte als durch das Aufsteigen der Niedergerichtsbarkeit, die auch Polizei- und Verwaltungshoheit einschloß, in den zum Landgericht gehörigen Märkten und Dörfern. Damit wird die Zuständigkeit des Landgerichts auf die Fälle beschränkt, auf denen der Tod stand. Formelhaft werden hier meist Diebstahl, Totschlag und Notzucht genannt. Doch erlangen zahlreiche Herrschaften vom 15.—17. Jahrhundert die Landgerichtsbarkeit, sodaß schließlich das Kremser Landgericht auf Krems, Stein, Langenlois, Rehberg und Droß beschränkt wird. Mit dem Aufsteigen der Niedergerichtsbarkeit ist die Entstehung des Feldgerichts „innerhalb des Kamps“ zusammen zu bringen, das wir seit dem 14. Jahrhundert kennen. Es umfaßt die Ebene östlich der Stadt bis zur Kampmündung. Da hier geistlicher Streubesitz überwog und zahlreiche kleinadelige „edle Knechte“ auf ihren Freihöfen in den Dörfern saßen, ist es nicht zur Ausbildung einer grundherrschaftlichen Gerichtsbarkeit gekommen, sondern ein landesfürstliches Niedergericht erhalten geblieben. Als Feldrichter erscheinen bezeichnenderweise Kleinadelige dieses Gebietes, wie die Veiertager auf der Veiertagsmühle zu Haitzendorf. Nachdem das Feldgericht im 15. Jahrhundert häufig der Stadt Krems verpachtet war, ist es 1491 mit der Herrschaft Grafenegg vereinigt worden.

Außerdem waren Krems und Stein der Sitz landesfürstlicher „Ämter“, die die Einkünfte des Kammergutes verwalteten. Das Kremser Schlüsselamt hatte die um Krems gelegenen grundherrlichen Rechte, vor allem aus Weingärten bestehend, unter sich. Die Maut an der Kremsbrücke hat Rudolf von Habsburg der Stadt überlassen. Dagegen blieben die Tor- und Marktmauten landesfürstlich, ebenso das Ungeld, die 1359 eingeführte Getränkesteuer. In Stein bestand die große, ertragreiche Donaumaut. Die Höhe der landesfürstlichen Einkünfte in Krems und Stein werden schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts mit 1000 Pfund beziffert und waren stets sehr erheblich. Auch diese „Ämter“ waren im 15. Jahrhundert häufig den Städten verpfändet, aber dauernd haben sie diese nicht an sich gebracht.

Von einem „Beamtentum“, das diese Ämter verwaltete, kann man bis ins 18. Jahrhundert, bis zur Errichtung des Kreisamtes nicht sprechen, da die Amtleute zumeist Bürger waren und keine eigene soziale Schicht darstellten.

Neben den exemten Häusern des Landesfürsten und der Geistlichkeit sind adelige Freihäuser in Krems und Stein nicht von Belang, ganz

anders als etwa in St. Pölten oder gar in Wien. Es ist aber wichtig festzuhalten, daß Stadt und Bürgergemeinde nicht identisch sind, daß es neben diesen eine beträchtliche Zahl exemter Bezirke gibt.

Stadtherrschaft und Bürgergemeinde

Die exemten Häuser des Landesfürsten, des Adels und der Prälaten sind als Sonderfriedensbezirke innerhalb des städtischen Burgfriedens ein wesentliches Element der Verfassung der Stadt. Die Existenz dieser Sonderbezirke, wie die ganze städtische Verfassung, kann aber nur aus den zentralen Grundbegriffen des älteren Verfassungslebens verstanden werden, die daher hier kurz entwickelt werden müssen. Das Mittelalter spricht sehr häufig von „Frieden und Recht“. Das „Recht“ lebt nach der Ansicht der Menschen jener Zeit letztlich in ihrer Überzeugung, es ist von Sitte und Sittlichkeit noch nicht klar geschieden; es ist daher weit- hin Gewohnheitsrecht. Auch wenn es aufgezeichnet oder als staatliche Satzung erlassen, so ist es doch nur gültig, wenn dieser Überzeugung entspricht. Tatsächlich finden wir in feierlichen Privilegien, so im Kremser Stadtrecht von 1305, Sätze, die nie Wirksamkeit erlangt haben, offenbar weil sie der überkommenen Übung widersprachen. Daher wird alles geltende Recht als „alt“ angesehen, gleichgültig wie alt es tatsächlich ist, und jedes bestrittene Recht als unerhörte „Neuerung“ bezeichnet. Denn Recht ist eben eine geheiligte Ordnung, menschlicher Willkür entzogen; darum beruft man sich ja immer wieder auf „Gott und das Recht“. Der Zustand des ungebrochenen, unverletzten Rechts aber ist der Frieden. Das Wort hat also nicht nur den negativen Sinn der Gewaltlosigkeit, sondern einen positiven Inhalt. Nur dort, wo das Recht herrscht, gibt es Frieden. So heißt denn auch das Stadtgebiet, in dem das Stadtrecht gilt, Burgfrieden und die diesen durchbrechenden exemten Häuser sind Sonderfriedensbezirke.

In neuerer Zeit ist die Wahrung von Frieden und Recht ausschließlich Sache des Staates geworden und dieser hat dafür einen umfangreichen Apparat aufgebaut. Selbsthilfe des Einzelnen ist nun auf den äußersten Fall (Notwehr u.ä.) eingeschränkt. Ganz anders in der germanischen Frühzeit. Hier greift die Gesamtheit nur in wenigen, sie selbst berührenden Fällen ein. In der Mehrzahl der Fälle wird nur das Recht und damit der Frieden zwischen Verletzer und Verletzten gebrochen. Es tritt der Zustand der „Feindschaft“ zwischen den beiden Parteien ein. Hier sind nun zwei Wege zur Wiederherstellung von Frieden und Recht möglich. Der Verletzte kann unmittelbar zur Gewalt, zur rechtmäßigen Gewalt, Selbsthilfe, etwa zur Fehde greifen, um den Gegner zur Wiedergutmachung zu zwingen oder er kann vor Gericht gehen. Aber auch der Prozeß ist ein Streit der Parteien vor Gericht, der noch im späteren Mittelalter nicht selten als „Krieg“ bezeichnet wird. Auch

hier ist der Selbsttätigkeit weiter Raum offen. Der Verletzte muß ursprünglich den Gegner selbst vor Gericht laden, er muß das Urteil selbst exekutieren. Er ficht den Prozeß mit Eiden, ja im gerichtlichen Zweikampf durch. Nur wenn der Beklagte nicht vor Gericht erscheint oder das Urteil mißachtet, greift schließlich die Gesamtheit ein. Sie stößt den, der ihren Frieden und ihr Recht nicht anerkennt, aus der Rechtsgemeinschaft aus, er wird friedlos gelegt, geächtet. Dieser Zustand hat sich nun im Mittelalter trotz aller Bemühungen, ihn einzuschränken, weitgehend erhalten. Dies liegt vor allem daran, daß sich die Bildung der europäischen Staaten, der „Reiche“, durch Überschichtung weiter Räume durch die in relativ primitiven Rechtsverhältnissen lebenden germanischen Stämme vollzogen hat. Die Bildung weiträumiger Reiche führt aber auch zu einer außerordentlichen Verstärkung der Adelsmacht, zur Bildung der Grundherrschaften, kurz zur feudalen Struktur, die das Mittelalter und in eingeschränkter Form auch noch die neueren Jahrhunderte kennzeichnet. Die adeligen Krieger- und Herrensichten halten aber gegenüber dem Königtum an dem Prinzip der Selbsthilfe in hohem Maße fest. Die Selbsthilfe zu üben vermag aber nur der voll wehr- und waffenfähige Mann. Das ist in erster Linie der Adel. Daher ist Grundherrschaft weit mehr als ein bloßer Großgrundbesitz, sie ist ein Herrschaftsbezirk eigenen Rechts, die in ihrem Bereich den Frieden selbst wahrt. Wer aber nicht selbst sein Recht zu schützen, selbst sich zu helfen vermag, bedarf des Schutzes eines Herrn. Der ursprünglichste und engste Schutzbereich ist das Haus, dessen Frieden auch in der Fehde nicht verletzt werden darf, das daher stets einen Sonderfriedensbezirk darstellt. Dessen Angehörige, Frauen, Kinder, Knechte, sind daher die zunächst im Schutz des Herrn lebenden. In der Grundherrschaft erweitert sich dieser Bereich über die abhängigen Bauern, ihre Häuser und Dörfer. Darum sind die Bauern nicht einfach „Pächter“, die ihren Grund und Boden vom Grundherrschaften zu Leihe haben, sondern „Holden“, Untertanen des Herrn. Sie stehen unter seinem Schutz und sind ihm zu Hilfe, daher auch zu Kriegsdienst und Steuern verpflichtet. Sie leisten ihm einen Eid, in dem sie ihm Treue schwören. Treue ist ein weiterer Grundbegriff der älteren Verfassung und kann in ihrem, von den Vorstellungen, die man in neuerer Zeit damit verbindet, wesentlich abweichenden Wesen wieder nur aus dem eben entwickelten Zusammenhang verstanden werden. Treue ist nur möglich auf dem Boden des geltenden, in der Überzeugung lebenden Rechts. Nur in diesem Rahmen ist daher auch Gehorsam, Befolgung von Befehlen möglich. Setzt die Treue dem Gehorsam hier rechtliche Grenzen, so geht sie andererseits über ihn hinaus. Sie setzt selbständige Initiative voraus, da man auch ohne einen Befehl abzuwarten „des Herrn Frommen zu trachten und seinen Schaden zu wenden hat“, wie die Formel lautet. Vor allem aber ist Treue ein

Gegenseitigkeitsverhältnis. Brach der Herr das Recht, das nach der Überzeugung der Untertanen gültig ist, erfüllt er seine primäre Pflicht, Schutz zu bieten, nicht, so fällt das Treueverhältnis dahin. Es birgt daher durchaus die Möglichkeit zu politischer Handlungsfreiheit, ja die Gefahr der Zersetzung in sich. Hier wird nun verständlich, was in den älteren Jahrhunderten die Schutz- und Treuebeziehung zwischen Herren und Untertanen bedeutet und daß „Herrschaft“, Obrigkeit, so verschiedenartig sie uns entgegentritt, niemals blinden Gehorsam, Knechtschaft, Untertätigkeit, wie man das Wort seit der Zeit des Absolutismus verstand, darstellt. Herrschaft ist daher auch stets gegenüber den Städten geübt worden.

In der Welt der Herrschaft, des Selbsthilfe übenden, fehdeführenden Adels, war es Aufgabe des Königs und dann in den einzelnen Ländern der Landesfürsten, in unserm Fall der Herzoge von Österreich, Frieden und Recht zu wahren. Sie sind daher unermüdlich daran, die Fehde zurückzudrängen und den Weg des Gerichts zu weisen. Die von ihnen aufgerichteten Landfrieden können die Fehden zwar nicht beseitigen, aber sie suchen sie möglichst einzuschränken und an feste Regeln zu binden. Freilich, in Zeiten innerpolitischer Krisen brechen sie immer durch und drohen das Land in ein Chaos zu stürzen, ja sie werden zur außenpolitischen Gefahr. Daher besitzen der König und die Landesfürsten einen engeren unmittelbaren Bereich des Schutzes und der Herrschaft, der ihnen die Mittel an Menschen und materiellen Gütern an die Hand gibt, ihre Aufgaben zu erfüllen und sich zu behaupten. Wir kennen das Königs- oder Kammeramt. Burgen und Herrschaften über abhängige Bauern sind ihr Kern. Dazu tritt die Herrschaft über die Straßen, die öffentlichen Wege, die außerhalb der herrschaftlichen Sonderbezirke liegen, mit ihrem hohen finanziellen Erträgnis, die Schutzherrschaft (Schirmvogtei) über das Kirchengut und über die Sondergruppe der Juden. Dazu gehört nun auch die Mehrzahl der Städte. Der österreichische Herzog ist der Stadtherr von Krems und Stein. Diese schwören ihm daher regelmäßig einen Eid der Treue und zwar, solange die alte Landesverfassung wenigstens in den Grundzügen in Geltung war; zuletzt am 16. März 1848, da auf die Nachricht von der Wiener Märzrevolution der k.k. Kreishauptmann die Bürgerschaft versammelte und sie den Eid der Treue und des Gehorsams für den Kaiser wiederholen ließ, dies in einem Moment, zu dem man in Krems noch nicht wußte, daß durch das Zugeständnis der „Konstitution“ die Voraussetzungen für diesen Eid bereits dahingefallen waren, es gar keine Bürgergemeinden mit ihrem Stadtherrn, sondern nur noch gleichberechtigte Staatsbürger in Stadt und Land geben sollte. Worin aber das Wesen dieses Treueverhältnisses ursprünglich bestand, sagt uns eine Stelle aus einem Schreiben Kaiser Friedrich III. von 1458 an die beiden Städte, in

dem es heißt: „Wan wir eu(ch) mit Hilf und Rettung nicht lassen, sonder alles das tuen wollen, als einem frummen getreuen Landsfürsten gebührt zu tuen.“

Nun besteht aber zwischen dem Treueverhältnis der Städte und dem anderer Gruppen, etwa der Bauern zu ihrem Herrn, doch ein sehr erheblicher Unterschied. Der Bürger ist frei. In der Stadt schwören nicht die einzelnen Bürger ihrem Herrn die Treue, sondern die Bürgergemeinde als Ganzes. Denn die Bürgergemeinde ist selbst wieder ein Schwurverband, eine Eidgenossenschaft, deren Mitglieder untereinander durch einen Treueid, den Bürgereid, verbunden sind. Diesen Bürgereid schwört bis ins 19. Jahrhundert nicht nur jeder Neubürger, der von auswärts zugewandert und in die Bürgergemeinde aufgenommen wird, sondern auch jeder in der Stadt von bürgerlichen Eltern geborene „Bürgersohn“. Der Bürgereid ist es also, der die Zugehörigkeit zur Bürgergemeinde erst begründet. Der Bürger untersteht nur der Obrigkeit seiner Bürgergemeinde, nicht der eines anderen Herrn, auch dann nicht, wenn er, was in Krems und Stein in sehr erheblichem Maße der Fall ist, sein Haus oder seine Gründe nicht zu Eigen besitzt, sondern von einem Grundherrschaft zur Leihe hat. Denn die städtische Leiheform des Burgrechts (*ius civile*) begründet im Unterschied zu den bäuerlichen Leihen keine Untertänigkeit. Weiters, auch in Krems und Stein gilt der Satz: „Stadtluft macht frei“. Wer Jahr und Tag unangefochten in der Stadt sitzt, dem kann das Bürgerrecht nicht mehr bestritten werden. Es lebt fortan nach Stadtrecht, hat Anteil an den „Rechten und Freiheiten“ beider Städte. Freiheit hat in diesen Jahrhunderten eine sehr vielfache Bedeutung. Es bezeichnet in unserem Fall sowohl die bürgerliche Freiheit, die den Bürger von den Bindungen des Bauern unterscheidet, sie bedeutet aber auch positiv die Gliedhaftigkeit des Bürgers in der Bürgergemeinde, die ihn des Stadtrechts, der Rechte und Freiheiten teilhaftig macht. Es bezeichnet aber auch diese Rechte selbst, die eben genannten „Freiheiten“, aber auch das Gebiet, in dem sie gelten, wie man denn noch heute mundartlich die Gemeindegebiete die „Freiheit“ dieses oder jenes Orts nennt. Freiheit ist Teilhabe des Einzelnen an Frieden und Recht der Gemeinschaft, aber auch deren Geltungsbereich, den die wehrhafte Gemeinde als ihren Rechts- und Friedensbezirk zu schützen weiß. Der Bürger ist Vollgenosse der Stadtgemeinde, der an allen ihren Rechten und Pflichten Anteil hat. Neben den Bürgern stehen die dauernd in ihr wohnenden „Inwohner“ und die vorübergehend anwesenden „Gäste“, etwa die fremden Kaufleute. Die Inwohner sind Schutzgenossen, haben kein Bürgerrecht. Da sie aber den Schutz der Städte dauernd genießen, sind auch sie zum „Mitleiden“ im Tragen der städtischen Lasten verpflichtet, sie unterliegen der Wehr- und Steuerpflicht.

Der Stadtherr und der wehrhafte, die Mauern seiner Stadt verteidigende Verband der Bürgergemeinde stehen einander gegenüber. Gerade weil sie einander in „Treue“ verbunden sind, besitzen die Städte ein, wie wir noch sehen werden, erhebliches Stück politischer Handlungsfreiheit. Aus dem Verhältnis von Stadtherrn und Bürgergemeinde erwächst denn auch das Maß ihrer Autonomie und Selbstverwaltung. Wir verwenden das Wort „Selbstverwaltung“ in einem doppelten Sinn. Einmal meinen wir damit einen örtlichen Aufgabenbereich, der von der Gemeinde nicht im staatlichen Auftrag, sondern im „eigenem Wirkungskreis“ verwaltet wird und dann verstehen wir darunter, etwa im Sinne des englischen „Selfgovernment“, die Verwaltung des Staates wie der Gemeinden durch vom Volk gewählte Vertreter. Die geschichtlichen Wurzeln beider Arten sind auch in der älteren Stadtverfassung vorhanden, aber sie haben hier eine ganz andere Funktion. Vor allem stehen einander noch nicht Staat und Gemeinde wie in neuerer Zeit gegenüber, sondern der Landesfürst ist lokaler Stadtherr, die Städte sind Teile seines Kammergutes. Der Landesfürst ist zwar der wichtigste und maßgebende Repräsentant des „Staates“, aber in der vorabsolutistischen Zeit mit ihm noch nicht einfach identisch. Das Verhältnis nicht landesfürstlicher Städte wie St. Pölten oder Waidhofen a. d. Ybbs zu ihrem Stadtherrn ist kein anderes als das der landesfürstlichen. Dann gibt es nicht wie in unserer Zeit weite Bereiche wie Gericht, Heerwesen, Finanzen u.s.w., die rein staatlichen Behörden zustehen, sodaß die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen eigenem und übertragenem Wirkungskreis der Gemeinden wesentlich auf das Gebiet der „inneren Verwaltung“ beschränkt ist. Die Bürgergemeinde hat, abgesehen von der Landgerichtsbarkeit über die todeswürdigen Verbrechen vielmehr eine Universalkompetenz innerhalb ihres Burgfriedens, soweit er nicht durch die Sonderfriedensbezirke der exemten Häuser durchbrochen ist und sie untersteht unmittelbar ihrem Landesfürsten als Stadtherrn, der auf allen Gebieten beaufsichtigend, rechtsetzend, auch einzelne Entscheidungen und Maßnahmen treffend eingreifen kann und eingreift, natürlich im Rahmen des geltenden Rechts, an das er ebenso wie die Bürgergemeinde gebunden ist. Von einer sachlichen Abgrenzung der Kompetenzen kann man hier nicht sprechen, das Maß der Einwirkung des Stadtherrn ist vielmehr stark durch die jeweilige politische Lage und das Interesse der Herrscher an den lokalen Verhältnissen bedingt. Im Prinzip bleibt die Möglichkeit des Eingreifens immer aufrecht. Hier liegt denn auch die Voraussetzung für die spätere Zurückdrängung der gemeindlichen Selbstverwaltung durch den absolutistischen Verwaltungsstaat der Neuzeit, der sich bezeichnender Weise zuerst im „Kammergut“ durchsetzt.

Die Stadt hat ihr eigenes Recht, das Stadtrecht. Es ist vom Landrecht geschieden, mögen auch beiden viele Rechtssätze gemeinsam sein.

Der stärkste Unterschied tritt darin zutage, daß die Stadt Bereich eines gesteigerten Friedens ist, in der die Selbsthilfe und die alten kämpferischen Prozeßformen zurückgedrängt sind. Dieses Stadtrecht umfaßt alle Seiten des Lebens und ordnet alle Rechtsbeziehungen in der Stadt, Verfassung und Verwaltung, bürgerliches und Strafrecht, Prozeßrecht usw. Nur das Kirchenrecht, das vor allem mit dem Eherecht tief ins bürgerliche Leben eingreift, hat daneben seine eigene Geltung. Das Stadtrecht ist aus dem Herkommen erwachsen und wird im Gericht und in Rechtsgeschäften geübt. Dieses Herkommen bestätigt denn auch Herzog Rudolf III., als er beiden Städten im Jahre 1305 ihr Recht beurkundet. Er verlieh ihnen zugleich auch das längst in Urkunden schriftlich formulierte Wiener Recht, das nun hier galt, soweit es mit dem Herkommen übereinstimmte. Auch darf man nicht vergessen, daß diese Stadtrechtsurkunden, so umfangreich sie sind, doch nur einen kleinen Teil des Stadtrechts enthalten, nämlich jene Sätze, die für den Bürger von besonderer Wichtigkeit waren und vom Landrecht abwichen. An eine vollständige Kodifikation hat man nicht gedacht. So haben die beiden Städte wie jede andere Stadt ihr eigenes Recht, das nur hier gilt, mag es auch inhaltlich mit dem Wiener Recht weitgehend übereinstimmen.

Die beiden Städte bilden schon um 1250, wo uns die Quellen zuerst über sie Auskunft geben, zusammen eine Gerichtsgemeinde. An ihrer Spitze steht der Richter, der Stadtrichter, der vom Stadtherrn aus dem Kreise der Stadtbürger bestellt, später gewählt und vom Stadtherrn bestätigt wird. Der Richter sitzt aber dem Gericht nur vor, das Urteil schöpfen die aus der Bürgergemeinde entnommenen Urteile und es bedarf noch lange der wenigstens stillschweigenden Zustimmung der Bürgergemeinde. Die Bürgergemeinde ist aber nicht nur Gerichts- sondern auch Wehrgemeinde. Sie tritt uns in Waffen, als Bürgerwehr entgegen. Aber auch die Steuern, die die Städte an ihren Landesfürsten und Stadtherrn zahlen, werden von der Gemeinde ausgeschrieben und erhoben. Man kann also im Rahmen des Verhältnisses von Stadtherrn und Bürgergemeinde durchaus von einer Gerichts-, Wehr- und Finanzhoheit der Städte sprechen.

Die Bürgergemeinde als Ganzes ist es denn auch, die uns in gewissen grundlegenden Funktionen entgegentritt. Sie nimmt die Wahlen vor, sie wird zusammengerufen, um schwerwiegende politische Entscheidungen zu treffen. In ihrer Überzeugung lebt das Stadtrecht. In der Ordnung von 1524 wird ausdrücklich festgelegt, daß „gemeiner Stett Gewohnheiten und Statuten im Jahr einmal zu lesen und vernemen“ sind, wie das die Gemeinde selbst verlangt hat, „damit sich auch ein Bürgerschaft in ihren Gewohnheiten und Herkommen dester pas und fruchtberlich zu halten wiß“. Es hat also ein „Banntaiding“ gegeben, in dem der versammelten Bürgergemeinde die wichtigsten Sätze ihres

Rechts immer wieder ins Gedächtnis gerufen wurden, wie wir es aus vielen Kleinstädten und Märkten, aber auch aus St. Pölten und Waidhofen an der Ybbs kennen. Leider ist es uns nicht erhalten. Noch im Jahre 1763 wird dem Stadtschreiber von Stein aufgetragen, die 1745 erlassene Gaisrucksche Instruktion, das heißt die damals gültige Stadtordnung, jedes Jahr vor dem Rat und der gesamten Bürgerschaft zu verlesen. Man sieht hier deutlich, wie der einzelne Bürger auch noch in den Jahrhunderten des Absolutismus ein Wissen um die Rechte der Stadt bewahrt und damit, wie durch den Bürgereid, einen Rest des Bewußtseins, Glied der Bürgergemeinde zu sein.

Nun war aber die Bürgergemeinde zu zahlreich und zu schwerfällig, um die laufenden Geschäfte des Alltags führen zu können. Es bedurfte dazu besonderer Organe. Das Stadtgericht haben wir schon kennen gelernt. Entscheidend aber wird der Rat. Er besteht aus 12 Bürgern, je 6 aus den beiden Städten, und steht unter dem Vorsitz des Stadtrichters. Erst verhältnismäßig spät, 1416, erscheint in Krems und Stein der Bürgermeister, der nun zum Stadtoberhaupt wird. Der Rat ist für alle im Bereich der Städte fallenden Verwaltungsgeschäfte zuständig, soweit sie nicht in die Kompetenz des Stadtgerichts fallen, und dies sind nur die Streitsachen. Ihm obliegt, wie schon den Dorfgemeinden, die Obsorge für Weg und Steg und für die Gemeindeweide (Allmende). Ihm untersteht die Aufsicht über den Markt und alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte. Ihm untersteht das Wehrwesen und die Befestigung und die Finanzen. Endlich fällt in seinen Bereich das umfangreiche Gebiet der außerstreitigen Gerichtsbarkeit, das Grundbuchwesen (soweit nicht eigene Grundgerichtsbarkeiten in der Stadt bestehen), der Verlassenschaften und Vormundschaften. Er vertritt die Rechtsansprüche seiner Bürger nach außen bei Grundherrschaften und Städten und wenn nötig beim Landesfürsten und dessen Behörden.

Der Rat wird von der Bürgergemeinde gewählt und vom Stadtherrn bestätigt. Die Wahl ist öffentlich. Damit ist freilich auch gegeben, daß alle die persönlichen Beziehungen und wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisse, die in der Stadt notwendigerweise vorhanden sind, hier wirksam werden. Tatsächlich können wir verfolgen, daß der Rat ganz überwiegend von der vermögenden Oberschicht der Stadt unter Mitwirkung einzelner Handwerker besetzt wird.

Es hat in den Städten kein Patriziat im strengen Sinn des Wortes gegeben, dem etwa allein die Ratsfähigkeit zugestanden hätte. Wohl aber spricht das Stadtrecht von 1305 von den „teuristen“, „erberisten“, „reichisten“ Bürgern, die innerhalb der Stadtmauern 30 Pfund besitzen und gewisse prozeßrechtliche Vorteile genießen. Auf sie bezieht sich wohl auch der Artikel, der den Bürgern Lehensfähigkeit und „Sendmäßigkeit“, das heißt die Befähigung, die Ritterwürde zu erwerben, zu-

spricht. Wir kennen diese Schichte aus Wien, wo sie uns unter der Bezeichnung Erbbürger begegnet. Sie besitzen große, turmbewehrte Häuser in der Stadt und Edelmanssitze in der Umgebung. Dasselbe läßt sich auch in Krems zeigen. Die bekannteste Gestalt ist der „dominus Gozzo“, offenbar ein immens reicher Mann, der in den Jahren 1247—90 vielfach Stadtrichter, aber auch zweimal Verwalter des landesfürstlichen Kammerguts in Oberösterreich war. Gozzo hat auf dem Hohen Markt ein Haus mit Bergfrit und Kapelle, die spätere landesfürstliche Burg, erbaut und muß auf dem Lande beträchtliche grundherrliche Rechte besessen haben, von denen wir nur die Teile kennen, über deren Verkauf oder Stiftung uns Urkunden erhalten sind. Sein Sohn Irnfried folgt ihm als Stadtrichter, ebenso sein Schwiegersohn Grifo, der uns auch als Stadtrichter von Wien begegnet. Er gehört dem bekannten Wiener Erbbürgergeschlecht der Greif an. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts war aber auch ein zweites dieser Wiener Geschlechter, die auf der Säul, in Krems wie auch in Wiener-Neustadt ansässig. Zu dieser Schichte gehörte sicher auch Leupolt auf dem Markt und andere, die in diesen Jahrzehnten das Stadtrichteramt bekleiden. Dazu zählen auch die von Urfahr, die auf dem Förthof westlich Stein saßen und von diesem Edelmannsitz das Recht der Überfuhr nach Mautern übten. Die um 1330 gegründete „Herrenzeche“ war die genossenschaftliche Organisation dieser Schicht, die aber im 14. Jahrhundert wie anderwärts ihre führende Bedeutung verloren hat, wohl weil sie sich zu sehr auf ihre Renten aus Haus- und Grundbesitz zurückgezogen hatte und von den aktiv tätigen Kaufleuten überholt wurde. Führend aber bleibt in beiden Städten eine vermögende Oberschicht. Auch in der Folge gehören einzelne Bürgergeschlechter dem Ritterstand an, so die Wisent, die um 1500 mehrere Bürgermeister stellten, und die Eggenburger, Tuchhändler, Stadtrichter und „edel gestreng Ritter“. Wernhard Karlinger, Mautner zu Stein, begründet um dieselbe Zeit ein Geschlecht, das die Pflege der landesfürstlichen Burg in Stein übernimmt und schließlich in den Freiherrnstand aufsteigt.

Maßgebend in den Städten waren aber die Kaufleute, die zugleich über beträchtlichen Haus- und Weingartenbesitz verfügten. Sie haben das Geschick der Städte in der Hand und besetzen überwiegend den Rat. Die Masse der kleinen Bürger, Handwerker und Weinhauer macht ihnen diesen Platz nicht streitig. Sie scheinen, wie anderwärts, nur geringes Interesse an der zeitraubenden Führung der Geschäfte gehabt zu haben, die eingehende Rechtskenntnis und praktische Geschäftserfahrung, politische und militärische Schulung voraussetzte. Es war der „Gemein“ unbenommen, energisch ihre Interessen zu verfechten und sie hat dies, so 1453, auch getan. Zudem standen zwischen ihr und dem Rat die 48 Genannten, später als äußerer Rat bezeichnet. Zur Durchführung

der einzelnen Ratsgeschäfte, wie Vormundschaften und Verlassenschaften, Bauwesen, Steuererhebungen, Rechnungskontrolle setzt der Rat Kommissionen ein, die aus einem Ratsherrn und einem Mitglied der Genannten oder der Gemeinde bestand, sodaß hier doch eine breitere Mitwirkung und vor allem die gewiß höchst nötige Aufsicht über die Geldgebarung möglich war. Bürgermeister, Richter und Rat wurden jährlich erneuert. Hier hat sich aber im späteren Mittelalter ein Modus herausgebildet, der zu einer starken Kontinuität führte. Danach wählten die Genannten zuerst den neuen Bürgermeister und Richter aus den bisherigen Ratsherren und dann wählten Genannte und Gemeinde zwei der alten Ratsherrn heraus und zwei neue hinein. So konnte sich die Zusammensetzung des Rats nur allmählich ändern und wir verfolgen tatsächlich nur eine langsame Änderung der personellen Zusammensetzung. Das war für die Führung der Verwaltungsgeschäfte durch erfahrene Leute gewiß von Vorteil, begünstigte aber auch eine Vettern- und Klikenwirtschaft mit allen ihren unerfreulichen Folgen. Unter diesen Umständen nimmt es nicht Wunder, daß die „gnädigen und gebietenden Herren“ des Rats der „Gemein“ durchaus als Obrigkeit entgegentreten; sie sind das „Regiment“, das die Städte „regiert“, wie es in einer Urkunde Kaiser Friedrichs III. von 1491 heißt, und sie nicht bloß verwaltet.¹⁴⁾

Die Zechen

Die Bürgergemeinde ist nun nicht der einzige Verband, vielmehr tritt uns in den Städten ein reich entfaltetes, genossenschaftliches Leben entgegen. Ihre Träger sind die Bruderschaften oder Zechen. So mannigfaltig die Aufgaben sind, denen sich die einzelnen Bruderschaften vorzugsweise widmen, haben sie doch alle etwas Gemeinsames. Sie sind freiwillige Zusammenschlüsse, gewillkürte Einigungen und das unterscheidet sie von den natürlichen Genossenschaften, die aus der Gemeinsamkeit der Blutsbande oder des Zusammenwohnens (Nachbarschaft) erwachsen waren und von den herrschaftlichen, die jene vereinigt, die einem Herrn unterstanden. Weiters ist die Zeche nicht ein moderner Verein, zu dem man sich zusammenschließt, nur um einen bestimmten Zweck zu verfolgen, so daß man einer Vielfalt von Vereinen angehören kann, ohne an den einzelnen mehr als durch die Verfolgung eben dieses bestimmten Zweckes gebunden zu sein. Der Zeche ist sozusagen die ganze Person verpflichtet und daher konnte man ursprünglich und noch sehr lange nur einer Zeche und darüber hinaus einem alle Zechen übergreifenden Verband, eben der Bürgergemeinde, angehören.

Die Zechen lassen sich auf die alten Gilden zurückführen und an der Bildung der Bürgergemeinden haben die Gilden der Kaufleute, wie wir sahen, maßgebend mitgewirkt. Aber mit der Entstehung der Bürgergemeinde ist hier doch eine neue Situation entstanden. Die alten Gilden

waren Schwurbrüderschaften gewesen, die den aus den heimatlichen Bindungen gerissenen Kriegern und Kaufleuten den Schutz boten, den ihnen Sippe oder Grundherrschaft nicht mehr geben konnten. Nun aber hat die Bürgergemeinde als Schwurverband, als Friedensgemeinschaft diesen Schutz übernommen. Aber sie ist keine Gilde mehr. Die Zechen sind zwar Gilden, aber ihre ursprünglichste Aufgabe, der Schutz der Genossen, ist überflüssig geworden. Daher liegt bereits in der mittelalterlichen Stadt der Ansatz zu ihrer unaufhaltsamen, wenn auch sehr allmählichen Umbildung und zu dem Heraustreten ihrer besonderen Aufgaben, seien sie religiöser oder wirtschaftlicher Art. Trotzdem behalten die Zechen noch sehr lange wesentliche Elemente ihres ursprünglichen Wesens, ja wir verfolgen durch die Jahrhunderte, wie diese Natur immer wieder durchzudringen sucht. Stärker ist dies dort der Fall, wo die Zechen oder Zünfte (ein Wort, das bei uns erst um 1500 in Gebrauch kommt) zu tragenden Elementen der Stadtverfassung geworden sind. Dazu ist es in den österreichischen Städten nicht gekommen. Aber sie sind auch für das öffentliche Leben nicht bedeutungslos. Denn die Bürgerwehr ist oft nach Zechen gegliedert und in der Fronleichnamsprozession erscheint wieder die nach Zechen gegliederte Gesamtheit in Erfüllung ihrer religiösen Funktion,

Tatsächlich finden sich Zechen für alle Schichten der Bevölkerung. Im Jahre 1330 stiftet der Pfarrer von Krems Ludolf die Priesterbruderschaft oder Herrenzeche an der Pfarrkirche zu St. Veit. Ihr gehörten die Priester der Pfarre Krems, auch die der von ihr abhängigen Pfarren, und die führende, ratsbürgerliche Schicht der Stadt an. Um 1500 verwandelt sie sich in die Gottesleihnamsbruderschaft. Neben dieser, wesentlich kultischen Aufgaben dienenden Zeche stehen andere Bruderschaften an den übrigen Kirchen der Stadt. Von 1305 stammt das Privileg des „consortium“ der Tuchhändler (Handschneider), die sich aber auf ihre aus der Zeit der letzten Babenberger stammenden Rechte berufen, was man nicht wörtlich nehmen muß, aber doch beweist, daß es längst bestand. Daran schließen sich die zahlreichen Zechen der verschiedenen Handwerker, die gewerblichen Zünfte. Die älteste Urkunde, die der Lederer von 1296, spricht wieder von „consortium“, auch von „fraternitas“ (Bruderschaft) und Zeche. Im Jahre 1510 erscheinen die Zechen der Bäcker, Fleischer, Lederer, Kürschner, Hafner, Wagner, Fuhrleute, Binder, Sattler, Seiler, Fuhrleute und Müller. Die dritte Gruppe der Stadtbevölkerung neben kaufmännischer Oberschicht und Handwerkern umfaßt schließlich die Hauerzeche, die wir in Stein seit 1388, in Krems zwar erst aus dem Jahre 1447 kennen, die aber auch hier ins 14. Jahrhundert zurückreichen dürfte.

Alle diese Verbände haben nun, ob sie nun vorwiegend religiösen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen, doch etwas Gemeinsames. Sie

alle sind Zechen. Sie werden als Consortium, Zeche, Fraternitas, Bruderschaft, Einung bezeichnet. Die Namen wechseln, ohne Verschiedenes zu bedeuten; so heißt die Herrenzeche ebensooft auch „Bruderschaft der Herren“. Gemeinsam ist ihnen allen eine religiöse Aufgabe, die den innersten Kern ihres Gemeinschaftslebens bildet. Sie alle besitzen Kirchen, Kapellen, Altäre oder Messestiftungen, wo sie gemeinsam dem Kult obliegen. Damit erwirbt der Zechgenosse Anteil an den guten Werken, vor allem den Vigilien und Seelenmessen. Das stärkste Gewicht liegt hier auf dem Totenkult. Noch lebt man ja in einer Zeit, da man den Toten nicht aus der Stadt schafft und sein Gedächtnis dem Einzelnen überläßt, man bettet ihn vielmehr inmitten der Stadt in den Kirchen und Friedhöfen in die Erde. Hier wirkt uralte Überlieferung nach. Die Teilnahme an Begräbnissen und Prozessionen gehört zu den wesentlichsten Pflichten der Zechgenossen. An Begräbnis und Seelenmessen schließt sich die Zechversammlung an und dann ein Gelage, eben das Zechen, das von der Zeche seinen Namen hat, bei dem man der Toten gedenkt und das in regelmäßigem Zusammensein die Genossen eng aneinander bindet. Die Zechen ähneln in ihrer weltanschaulich-religiösen Geschlossenheit und kameradschaftlichen Bindung mehr neueren Studentenverbindungen, die ja Einiges von ihren Formen bewahrt haben, als modernen Berufsverbänden. Die Zahl ihrer Mitglieder ist meist recht klein. Wir erinnern an die im Abschnitt Gewerbe mitgeteilten Zahlen. Die „Zeche“ und nicht wie seit dem 19. Jahrhundert der Verein, ist die typische Form freiwilliger Gesellung. Daher ist selbst die Schützengesellschaft, eine späte Bildung um 1500, die sich mit den anderen Zechen in sonst ungewöhnlicher Art überschneidet, doch eine Zeche, besteht aus „Schützenmeistern“ und „Schützengesellen“, hat einen dem hl. Sebastian geweihten Altar und kennt das gemeinsame Zechen und „Yrten halten“. Diese starke innere Geschlossenheit macht die Zechen aber auch zu ausgesprochenen Trägern eines Gruppenegoismus, der unter Umständen rücksichtslos seine Ziele verfolgt. Das gilt vor allem von den Handwerkszechen. Nur wer der Zeche angehört, darf das Handwerk ausüben. Über die Zahl der Mitglieder und die Aufnahme der Einzelnen, die an hohe Eintrittsgelder gebunden wird, entscheidet die Zeche.

Gegen diese Tendenzen, die das Interesse der Gesamtheit, und zwar nicht nur der Stadt, sondern auch des umliegenden Landes zu verletzen geeignet sind, ist nun von altersher gekämpft worden. Bestand doch ursprünglich eine andere Organisationsform des Gewerbes, das „Handwerk“. Es entspringt der Banngewalt des Stadtherrn über den Markt und der darauf entwickelten Gewerbeaufsicht, die der Stadtrichter übt. Als Handwerke werden vor allem die Lebensmittelgewerbe, wie die Bäcker und Fleischer organisiert, die der Allgemeinheit dienen, aber

auch andere Konsumgewerbe, auch die Lederer. -Maß- und Preiskontrolle, Warenbeschau und Beaufsichtigung der Handwerker ist ihre Hauptaufgabe. Da der Stadtrichter nicht überall sachverständig ist, stehen ihm dem Handwerk entnommene „Beschaumeister“ zur Seite. Damit wird das Handwerk zur Genossenschaft, wenn auch einer herrschaftlicher Art. In Krems und Stein ist dieses Stadium nur noch in Nachwirkungen zu erkennen, vor allem in den Abgaben, die einzelne Gewerbe an den Stadtrichter zu leisten haben. Nun dringt aber in die Handwerke der genossenschaftliche Organisationswille vor, sie verwandeln sich in Zechen oder bilden sich als solche neu.

Diese Zechen beginnen für ihren Bereich Satzungen zu erlassen, sie setzen autonomes Recht und entwickeln eine Schiedsgerichtsbarkeit über die Zechgenossen, die, wenn sie sich nicht fügen, ausgestoßen werden können. Das ist aber nur möglich, weil sich die Zechen als Schwurbrüderschaften organisieren; das heißt aber nichts anderes, als daß sie zum ursprünglichen Wesen der Gilden zurückkehren. Sie lassen ihre Genossen einen bindenden Eid schwören und verpflichten sie damit auf ihre Satzungen. Damit werden sie zur „Einung“ und auch politisch handlungsfähig. Sie beginnen vielerorts einen Kampf um ein Zunftregiment in den Städten. Soweit ist es in Österreich nicht gekommen. Denn hier fehlt einmal ein Patriziat, daß die Handwerker vom Rat völlig ausgeschlossen hätte, dann war die landesherrliche Gewalt zu stark, um in den Städten ein Regiment aufkommen zu lassen, gegen das sie Bedenken haben mußte. Denn ihr Widerstand galt nicht bloß der Beherrschung der Städte durch die Zünfte, sondern dem Überwuchern des Zunftwesens überhaupt. Der Landesfürst war schon aus prinzipiellen Gründen nicht geneigt, eine völlige Autonomie der Zünfte zu gewähren und behielt sich jedenfalls Prüfung und Bestätigung ihrer Rechte vor. Vor allem aber ist der Kampf gegen die monopolistischen Tendenzen der Zünfte so alt wie diese selbst. Die Abschließungspolitik der Zünfte bot ohne Zweifel große wirtschaftliche Vorteile. Sie gab Gewähr für die Erhaltung der Qualität durch strenge Prüfung der Bewerber und ermöglicht in Zeiten des Stillstandes oder Niederganges durch Beschränkung der Zahl das Durchhalten des Gewerbes. Das ging freilich bereits auf Kosten der Gesamtproduktion und führte zu unleugbarer Ausbeutung des Landes durch die Stadt. Das ist in solchen Zeiten an der „Preisschere“, dem viel tieferen Absinken der Agrarpreise gegenüber den Produkten der städtischen Wirtschaft, deutlich erkennbar. Schon im 14. Jahrhundert läßt Heinrich der Teichner die Bauern über die hohen Eisenpreise klagen. Nicht zufällig sehen wir überall die zünftischen Tendenzen im 14. Jahrhundert mit dem Beginn des Abschwungs scharf hervortreten. Darüber hinaus bedeutet aber das Monopol einer Gruppe eben stets den Durchbruch eines Gruppenegoismus, der mit

den Interessen der gesamten Bürgergemeinde und des Stadtherrn in Widerspruch steht und zu einer schweren Hemmung der Stadtwirtschaft führen konnte. Der Gegensatz von Allgemeininteresse und Gruppeninteresse ließ sich aber nicht durch eine einmalige Maßnahme oder rechtliche Ordnung endgültig regeln, sondern erforderte eben einen ständigen Ausgleich. Dabei ringen herrschaftliches und genossenschaftliches Prinzip dauernd miteinander. In Wien hat schon König Ottokar, bezeichnenderweise nach einem großen Brande, da eine rasche Wiederherstellung der Stadt durch zünftische Abschließungsmaßnahmen nicht gehemmt werden sollte, die Zechen aufgehoben. Dementsprechend werden im Wiener Stadtrecht von 1278 die „*uniones omnium mechanicorum*“, die Einungen aller Gewerbetreibenden, beseitigt. Diese Bestimmung ist wie in das Recht anderer österreichischer Städte so auch in das Stadtrecht von Krems und Stein von 1305 übergegangen, das die „*Ainungen*“ aller Handwerker verbietet. Nur der alten Gilde, dem Consortium der „*Hantsneider*“ wird zugestanden, daß sie eine „*Ainung*“ bilden könne und ihr Privileg setzt fest, daß niemand in Krems Tuch ausschneiden darf, der nicht von ihr aufgenommen wurde. Dagegen verbietet das Statut der Herrenzeche von ca. 1350, daß sie „*inter se ligam seu unionem, conpirationem seu coniurationem faciant*“, also eine Einung, eine Schwurgenossenschaft bilden. Obwohl im Stadtrecht von 1305 sehr bezeichnenderweise die Lebensmittelgewerbe, deren Monopolstellung das Konsumenteninteresse am stärksten verletzte, ausdrücklich genannt werden, ist wenige Zeilen ausdrücklich von den Zechen der Bäcker und Fleischer die Rede. Verboten werden also nicht die Zechen selbst, sondern ihre Ausgestaltung zu Schwurverbänden und die von diesen erlassenen autonomen Satzungen. Gefruchtet hat dies freilich wenig, wie in den nächsten Jahrzehnten immer wieder erlassene Ordnungen erweisen. Besonders scharf klingen die Urkunden Herzog Rudolfs IV. für Wien, die wieder alle Zechen und Einungen verboten. Praktisch bedeutet dies in einer Zeit, da das Wachstum der Städte aufgehört hatte und sich mit dem Abebben der wirtschaftlichen Dynamik und dem deutlichen Rückgang der Bevölkerung die zünftischen Tendenzen verstärkten, den Versuch, wieder nicht die Zechen wirklich aufzuheben, sondern durch Beseitigung des Beitrittszwanges den Zuzug zu den Städten zu erleichtern. Die Gewerbehoheit wird auf Bürgermeister und Rat übertragen. Man suchte die Verbände der Gewerbetreibenden auf das Stadium der „*Handwerke*“ zurückzudrängen. Aber als religiöse Selbstverwaltungskörper blieben die Zechen bestehen. Die Gewerbe reform Rudolfs IV. ist übrigens nicht auf Krems und Stein ausgedehnt worden, offenbar waren hier die gewerblichen Zechen noch nicht voll durchgebildet und das Problem nicht so drängend wie in Wien. Doch sehen wir, daß auch hier im späteren Mittelalter der Rat die Handwerksord-

nungen erläßt. Tatsächlich kommt das Zechenwesen ungeachtet der Bestimmungen Herzog Rudolf IV. in den folgenden Zeiten voll zur Entfaltung; vielfach schließen sich mehrere kleinere Gewerbe, die mit einem oder wenigen Meistern vertreten waren, zu Zechen zusammen. Mühsam ringen in diesen Zeiten des wirtschaftlichen Stillstandes, ja Rückganges, Stadtherr und Stadtverwaltung mit den immer wieder übermächtig durchbrechenden zünftischen Tendenzen, in denen genossenschaftlicher Gemeinschaftsgeist und Gruppenegoismus untrennbar verschmolzen sind. Die Stadtordnung von 1524 gibt uns darüber Auskunft: „Dann wohl zu bedenken ist, daß maniger armer Gesell sich zu Haus setzt und richtet, auch seines Handwerks genugsamlich berichtet, aber das Einkaufen, auch Meisterstück zu machen und ander Beschwerden, so auf sie gelegt werden, verhindern sie darinnen und mögen dadurch nit zu häuslichem Wesen kommen, das dann zu Verödung der Stadt und Minderung der Mannschaft reicht, deshalb ist für nutz und guet angesehen, daß einem jeden, der frumm, ehlich geboren und erbar sei, einkommen zu lassen und die Zechen und Zunft nit mehrer Gewalts zu haben, dann allein, was zu der Gotts Ehr gehört und sonst kein Straf oder Ausgab niemands mer aufzulegen, auch furter kein Versammlung zu haben unter ihnen außerhalb Wissen und Vergunnen (von) Bürgermeister, Richter und Rat.“ Die „Gewohnheiten“ der Zünfte, die diese vorbrachten, von denen aber nur wenige vom Rat beurkundet waren, werden aufgehoben. Es sind keine neuen Dinge. Denn auch schon vorher leisteten, wie wir aus dem Ratsprotokoll von 1510 erfahren, die Zechleute die Angelobung vor dem Rat, erhielten die Erlaubnis zu Spielen und Zusammenkünften, versprachen aber, nichts gegen den Stadtherrn und die beiden Städte zu tun, keine Abgaben (Schatzung) zu erheben und die Gerichtsbarkeit des Stadtrichters durch eigene Schiedsgerichtsbarkeit nicht zu beeinträchtigen.

Am Beginn der Neuzeit macht dann der neue Verwaltungsstaat, der unter Maximilian I. und Ferdinand I. die erste Etappe in der Organisation eines wirksamen Behördenapparates, vorläufig freilich nur an der Zentrale erreicht, den Versuch einer Neuordnung. An Stelle der Regelungen in den einzelnen Städten tritt die Handwerkerordnung für die fünf niederösterreichischen Länder von 1527. Wieder einmal werden alle Zechen und Zünfte aufgehoben, ihre Ordnungen, ausdrücklich alle „geheimen Einverständnisse und eigennütigen Gebräuche“ verboten. Die „Handwerke“ sollen keine Versammlungen haben außer mit Wissen von Bürgermeister und Rat und sie dürfen keine „Gesatz und Ordnungen“ erlassen. Es gibt also doch Verbände, nur werden sie nun unter die Aufsicht der städtischen Behörden gestellt, über die eben die Kontrolle durch die neuorganisierten landesfürstlichen Behörden verschärft worden war. Nicht um die Beseitigung der alten Einrichtungen,

sondern um ihre Dienstbarmachung für den modernen Verwaltungsstaat geht es. Sie sollen zu „Polizeianstalten“ werden, wie man seit dem 17. Jahrhundert sagte. Das genossenschaftliche Prinzip sollte möglichst eingengt werden. Ausdrücklich wird eingeschärft, daß kein Handwerker verpflichtet sei, am Begräbnis seines Genossen und den daran anschließenden Versammlungen und Gelagen teilzunehmen. Damit sollte der religiöse Ursinn der Zeche, der Totenkult, getroffen werden. Der absolute Staat versucht mit sicherem Blick dem genossenschaftlichen Verbandswesen ins Herz zu stoßen. Die „Handwerke“ bestehen als Genossenschaften fort und behalten auch ihre eigene Leitung. Sie wählen je zwei Meister und Gesellen, die aber Bürgermeister und Rat schwören müssen. Sie werden damit zu Amtsorganen der städtischen Verwaltung. So übernehmen sie den Einlauf, aber der Stadtmagistrat trifft auf Grund des Gutachtens der Geschworenen die Entscheidung. Ihre Strafgewalt wird ausdrücklich aufgehoben, ein genossenschaftliches Gericht gibt es nicht mehr. Alle Streitigkeiten werden von Bürgermeister und Rat entschieden. Wesentlich unberührt bleiben die religiösen, bruderschaftlichen Aufgaben der Handwerke. Doch sollen die hier eingehenden Mittel nur für liturgische oder karitative Zwecke verwendet werden und stehen unter Kontrolle des Rats. Auch die korporative Teilnahme an der Fronleichnamsprozession bleibt bestehen und gewinnt in der Zeit des Kampfes von Reformation und Gegenreformation demonstrative Bedeutung. Während die mittelalterlichen Zechen darnach gestrebt hatten, den Zugang zu ihrem Gewerbe von ihrem guten oder besser schlechten Willen abhängig zu machen, entscheidet jetzt die Stadtoberkeit, wobei nur bestimmte Bedingungen, Erwerbung des Bürgerrechts, eidesstattliche Erklärung über Befähigung u.a. zu erfüllen waren. Eheliche Geburt sollte nicht mehr verlangt werden.

Wie so oft in älteren Jahrhunderten ist auch dieses Gesetz mehr ein Programm, das uns Einblick in die Absichten der Regierung gewährt, von dem wir aber nicht annehmen dürfen, daß es auch tatsächlich durchgesetzt wurde. Altes, tiefeingewurzelt Brauchtum, so das Verrufen der „Unehrliehen“ blieb in Geltung, obwohl dies nicht nur die Handwerkerordnung von 1527, sondern zahlreiche Einzelverordnungen, die bis um 1700 immer wieder erlassen wurden, verboten haben. Tatsächlich leben die Zünfte wesentlich in der alten Weise fort und sie behalten auch ihren Zechencharakter. So schreibt die Ordnung der Kremser Hauerzeche von 1625 die Teilnahme an der „Bruderschaftsleiche“ unter Strafantrohung vor, man hält also am gemeinsamen Totenkult dauernd fest.

Inzwischen hatte sich aber der räumliche Bereich der Zünfte weit über die Städte hinaus ausgedehnt. Reichte schon in einer Mittelstadt wie Krems die Zahl der Handwerker nicht immer aus, um eine selbst-

ständige Zeche zu bilden, so war dies in den Märkten und größeren Dörfern, in denen doch überall Vertreter der wichtigeren Konsumgewerbe saßen, noch weniger der Fall. Sie waren darauf angewiesen, sich der Zunft einer nahe gelegenen Stadt anzuschließen. So gehörten der Kremser Hafnerzunft 18 Orte beiderseits der Donau von Spitz bis Kirchberg am Wagram an. Darüber hinaus erwuchs aber eine territoriale Zunftorganisation, deren Geschichte noch wenig geklärt ist, das System der Viertel- und Hauptladen. Während diese Organisation im Süden der Donau wesentlich von Wien abhängig war, zeigt die nördliche Landeshälfte eine stärkere Unabhängigkeit. Dieses Gebiet ist in vier Viertel eingeteilt (die mit den Landesvierteln nichts zu tun haben) und an ihrer Spitze stehen die Viertelstädte Mistelbach, Korneuburg, Eggenburg und Krems. Dazu trat dann als fünfte Viertelstadt Waidhofen an der Thaya. Die Organisation scheint in der Hauptsache nicht über das 16. Jahrhundert zurückzureichen. Auch handelt es sich nicht um räumlich abgegrenzte Bezirke. So gehörten etwa alle Kürschner des Waldviertels nach Krems, dagegen die Kremser Steinmetzen nach Eggenburg. Maßgebend war eben die Stadt, wo die Umstände eine kräftige Entfaltung des einzelnen Handwerks ermöglicht hatten. In der Hauptsache scheint sich der Kremser Viertelbezirk auf das südliche Waldviertel erstreckt zu haben.

Für den absoluten Staat bot das System der Haupt- und Viertel- laden die Möglichkeit leichterer Kontrolle. Eine grundlegende Veränderung der bisherigen Praxis trat aber nicht ein, solange der neuzeitliche Staat zwar über Zentralbehörden, nicht aber über einen lokalen Verwaltungsapparat verfügte. Das war aber erst in der Zeit Maria Theresias der Fall. So mühen sich die Handwerkerordnungen Karl VI. von 1731/32 um dieselben Probleme wie alle älteren Jahrhunderte. Wenn wieder die willkürliche Beschränkung der Zahl der Meister und Gesellen verboten wird, so sucht man ein Prinzip durchzusetzen, um das seit dem 13. Jahrhundert vergeblich gerungen worden war. Nur das Verbot, mit ausländischen Zünften Verbindungen aufrecht zu erhalten, weist auf eine neue Zeit, die daran war, den von den Staatsgrenzen umschriebenen Raum als „Volkswirtschaft“ einheitlich zu organisieren. Wir stehen im Zeitalter der merkantilistischen Politik. Es beginnt die Entwicklung zur Industrie, die durch Privilegien aus den zünftischen Bindungen herausgenommen wird. Nicht minder kennzeichnend ist es, daß die alte wirtschaftlich bedeutsame Unterscheidung in Lokal- und Exportgewerbe nun für die Gewerbepolitik grundlegend wird, da man die „Polizeigewerbe“ von lokaler Bedeutung, die weiterhin der Aufsicht der inneren Verwaltung unterstehen, von den Kommerzialgewerben, die den neuen Handelsbehörden zugeordnet werden, unterscheidet. Krems und Stein sind vorerst von dieser Entwicklung wenig betroffen worden. Hier

überwiegen die Lokal-, die Polizeigewerbe. So dauert hier das zünftische Leben bis weit ins 19. Jahrhundert fort. Erst das Gewerbegesetz von 1859 mit seiner Statuierung der Gewerbefreiheit hat eine neue Situation geschaffen.

So verfolgen wir denn auch auf dem Gebiet des Zunftwesens das dauernde Ringen des herrschaftlichen (von Stadtherrn oder Rat vertretenen) Prinzips mit dem genossenschaftlichen. Das herrschaftliche Prinzip vertritt hier das Gesamtinteresse, aber es trägt die Gefahr in sich, die Genossenschaften langsam zu ertöten und sie zu „Polizeianstalten“ herabzudrücken. Das genossenschaftliche Prinzip wirkt im Sinne eines ausgesprochenen Gruppenegoismus. Aber dieser Gruppenegoismus hat in einer Zeit, in der der Lebensspielraum sehr eng war, doch einen berechtigten, ja notwendigen Kern. Er erwächst ebenso wie die Härte bäuerlicher Wirtschaftsgesinnung aus der Notwendigkeit der Selbstbehauptung. Nur auf seinem Boden ist die hohe qualitative Leistung des älteren Gewerbes denkbar. Die Beschränkung der Zahl der Meister führt allerdings zu monopolistischen Tendenzen, zum Versuch der Ausbeutung des flachen Landes und der Stadt und droht den Rückgang von Bevölkerung und Wirtschaft in den Städten herbeizuführen. Beide Prinzipien haben ihre Vorteile und ihre Schattenseiten und ihr Ausgleich ist nur in dem dauernden Ringen denkbar, das wir durch die Jahrhunderte verfolgt haben. Es ist aber deutlich geworden, daß die Zünfte in neuerer Zeit immer mehr den Charakter von staatlich kontrollierten Interessenverbänden annehmen. Der Zechencharakter dauert wohl fort, wird aber auf rein liturgische und karitative Aufgaben beschränkt, die Autonomie der Verbände stirbt ab, das gemeinschaftsformende Erbe wird zum blassen traditionellen „Brauchtum“, dessen Sinn man nicht mehr versteht. Daneben leben die religiösen Bruderschaften fort und erfahren im Zeitalter der Gegenreformation noch einmal einen starken Auftrieb. Im 18. Jahrhundert verkümmern auch sie. Daß ein reiner Geselligkeitsverein, wie die Kremser Simandlbruderschaft, sich in das Gewand der Zeche kleiden konnte, ist ebenso ein Anzeichen des zähen Fortlebens des Zechengedankens wie seiner inneren Entleerung. Kaiser Josef II. hat dann die religiösen Bruderschaften aufgehoben.¹⁵⁾

Die militärischen Aufgaben

Wir wissen, daß der Bürger wehrhaft ist. Seiner durch Eid festgelegten Treuepflicht entspringt die Verpflichtung, seine Stadt zu verteidigen und an den Kriegszügen, an der die Stadt im Auftrag des Stadtherrn und Landesfürsten teilnimmt, mitzuwirken. Die Wehrhoheit über den Bürger steht der Bürgergemeinde zu, sie als Gesamtheit, nicht der einzelne Bürger, unterliegt der Wehrhoheit des Landesfürsten. Dem ent-

spricht es, daß sich der Bürger selbst ausreichend zu bewaffnen hat und, wenn seine Mittel dazu ausreichen, er der städtischen Oberschicht angehört, sich beritten machen muß. Der Ratsherr Stöckl hinterläßt 1483 der Stadt Krems Harnische, Panzer, 15 Armbrüste, Pfeile und einen Zentner Pulver. In jedem Verlassenschaftsinventar der Bürger steht ein Abschnitt über die „Mannswehren“, Rüstungen und Waffen. Waffen führt der Bürger bis um 1800 auch dann bei sich, wenn er mit seinen Waren auf die Märkte zieht, um sich gegen räuberische Überfälle zu schützen, die bei dem völligen Fehlen eines Sicherheitsapparates auf dem Lande nicht ungefährlich waren. 1519 stellte Krems berittene Streifen gegen „Heckenreiter“ (Straßenräuber) auf. 1568 wurde der Stadt befohlen, eine Räuberbande in Gedersdorf auszuheben. Doch gehören der Bürgerwehr auch die ständig in der Stadt ansässigen Leute (Inwohner), die kein Bürgerrecht haben, die ihren Schutz genießen und daher an ihrer Verteidigung mitwirken müssen, die Handwerksgesellen und die Inleute an. Die Stadt hielt überdies einen beträchtlichen Waffenvorrat in ihrem Zeughaus und sorgte für die Artillerie. Die Übung in den Waffen geschah durch die Schützengesellschaft, die eine Schießstätte unterhielt und Schützenfeste veranstaltete, von denen wir seit 1561 wissen.¹⁰⁾ Die alte militärische Organisation der Stadt hat sich, wenn sie auch allmählich ohne praktische Bedeutung war, doch im ganzen hier behandelten Zeitraum bis 1848 erhalten. In den Zeiten der Gefahr warb man auch Söldner an, so 1477 3—400, und nahm einen Adeligen als Hauptmann in den Dienst.

Die wesentlichste Voraussetzung für die Verteidigung der Stadt war aber ihre Befestigung. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts haben beide Städte im wesentlichen schon den Mauerzug besessen, der sich durch die Jahrhunderte dann unverändert erhalten hat. In der Folge ist immer wieder an ihrem Ausbau gearbeitet worden. Allerdings eine moderne Befestigung, wie sie die veränderte Kriegsweise seit dem 16. Jahrhundert nötig machte und wie sie Wien seit 1545 bekam, haben die Städte, trotz einzelner Ausbauten, nicht erhalten. Die Erhaltung und Verstärkung der Befestigung hat hohe Mittel und wenn nötig auch den persönlichen Arbeitseinsatz des Bürgers, die sogenannte „Grabenrobot“, erfordert, die neben der Kriegs- und Steuerpflicht zu den wesentlichen Aufgaben der Bürger gehörte. Doch konnten die Städte auch zum Fluchtort für das Umland werden und daher sind die Orte der Umgebung ebenfalls zur Grabenrobot herangezogen worden. Im Jahre 1477 werden uns Senftenberg, Imbach, Rehberg, Stratzing und Langenlois genannt.

Die beiden Städte haben aber nicht nur sich selbst, ihr Leben, ihren Besitz verteidigt, sie werden, besonders im 15. Jahrhundert, immer wieder zur Landesverteidigung aufgeboden. Sie erfüllen auch eine wichtige

Funktion als Festungen im Lande, wenigstens solange als die mittelalterliche Befestigung dieser Aufgabe gewachsen war.

Die militärische Funktion von Krems und Stein ist eine doppelte. Einmal sind die Städte imstande, die Donau sowohl nach West wie nach Ost zu sperren. Doch wird diese Aufgabe dadurch beeinträchtigt, daß die große West-Oststraße nicht dem Strom folgt, sondern weiter südlich über St. Pölten verläuft. Daher tritt die zweite Funktion, die Sperre des Donauüberganges, der Verbindung der Nord- und Südhälfte des Landes, in den Vordergrund. Deutlich zeigen sich hier die Bedingungen der geographischen Lage, die wir schon in der Handelsstellung der Stadt wirksam sahen. Wir erinnern daran, daß hier neben Wien die einzige den Strom überquerenden Brücke im Lande vorhanden war. Die Gefahr kommt aus dem Norden, da aus dem Süden infolge der natürlichen und politischen Gegebenheiten keine Gefahr drohte. Die Gefährdung von Norden entsprang dem lang andauernden Gegensatz Österreichs zu Böhmen, der vom 11. bis ins 15. Jahrhundert währt und noch 1619 in der Auseinandersetzung Kaiser Ferdinands II. mit den böhmischen Ständen nachwirkt. Die Auseinandersetzungen der österreichischen Großmacht mit den Mächten im Norden, mit Schweden und Preußen, bedroht Niederösterreich immer nur dann, wenn es dem Feinde gelang, sich in den böhmischen Ländern festzusetzen. So liegt die wesentliche Schutzfunktion von Krems und Stein darin, einen von Norden kommenden Gegner an der Strombarriere abzufangen und als vorgeschobener Brückenkopf zu wirken. Das ist lange gelungen. Doch stehen Krems und Stein auch hier an zweiter Stelle neben dem wichtigeren, zur Hauptstadt des Landes führenden Übergang bei Wien, den das seit der Hussitenzeit besonders stark befestigte Korneuburg deckte. Die Angriffe auf die Nordhälfte des Landes werden, auch wenn sie von Böhmen selbst ausgehen, häufig von Mähren her ins Weinviertel vorgebracht. Das liegt an der älteren Kriegstechnik, die durch Plünderung und Verwüstung den Gegner möglichst zu schädigen und Mittel zur Erhaltung des eigenen Heeres zu erhalten sucht. Dazu war das dichter besiedelte und reichere Weinviertel geeigneter als das Waldviertel. Dann suchte man begreiflicherweise durch einen Vorstoß in der Richtung der Landeshauptstadt die Entscheidung herbeizuführen. Doch kann ein Vorstoß ins Weinviertel entlang der Straßen am Ostrand des Manhartsberges auch Krems erreichen. Auch das Waldviertel, obwohl es deutlich eine Schutzwirkung ausübt, ist doch auch auf den Straßen über Horn und Zwettl—Gföhl mehrfach überschritten worden. Die älteren Vorstöße auf Krems sind fast durchwegs gescheitert. So der König Wenzel I. von Böhmen 1250, König Johanns 1327, der Hussiten 1426, König Georgs von Podiebrad 1458 und der böhmischen Rebellen 1619. Daß es dem mit dem Böhmenkönig verbündeten Heinrich von Kuenring, der

sich gegen Herzog Friedrich II. von Österreich erhoben hatte, 1231 gelang, Krems zu nehmen, wird an besonderen, uns nicht bekannten Umständen gelegen haben. Erst der schwedischen Belagerung sind Krems und Stein 1645 erlegen, um schon im nächsten Jahr von der kaiserlichen Armee zurückerobert zu werden, ein Beweis, daß die Städte damals als Festung nicht mehr vollwertig waren. Sehr viel geringer als die Bedrohung aus dem Norden ist die aus dem Osten, durch Ungarn und Türken. Sie werden zumeist in den östlichen Grenzräumen des Landes aufgefangen oder scheitern vor Wien. Das Schwergewicht ihrer Vorstöße liegt zudem südlich der Donau. So erreichen türkische Streifzüge im 16. und 17. Jahrhundert mehrfach das Tullner Feld, ja sogar die Gegend von Waidhofen an der Ybbs. An Krems und Stein kommen sie nicht heran. Einen Sonderfall stellt die zweimalige Belagerung durch König Matthias Corvinus von Ungarn dar. Er vermochte 1477 Krems nicht zu nehmen, eroberte dann 1485 Stein und blockierte dann jahrelang Krems, ohne es bis zu seinem Tode in die Hand zu bekommen. Hier handelt es sich nicht einfach um einen Angriff des Königs von Ungarn auf Österreich. Denn König Matthias war, als er den Angriff auf Österreich begann, bereits im Besitz von Schlesien und Mähren. Er konnte also Niederösterreich nicht nur von Osten, sondern auch von Norden her bedrohen. Er besaß zudem durch sein Bündnis mit österreichischen Adelsgruppen und den Bischöfen von Salzburg und Passau starke Positionen im Lande. So hielt er das passauische Mautern besetzt. Bevor König Matthias zum zweiten Mal gegen Krems und Stein vorstieß, hatte er schon Wien erobert. Bis Laa, Retz, Eggenburg, ja bis Raabs und Gmünd dehnte sich sein Herrschaftsbereich. Es ging beim Kampf um Krems nicht mehr nur um die Abwehr einer von Osten drohenden Gefahr, sondern um die Herrschaft über das ganze Land, als dessen Herzog der Ungarnkönig bereits auftrat. Der zähe Widerstand der Stadt Krems hat es Kaiser Friedrich III. ermöglicht, wenigstens das südwestliche Niederösterreich zu halten, bis dann nach dem Tod des Königs Matthias (1490) Maximilian das Land wieder besetzen konnte.

Erst spät und nur schwach tritt die Sperrfunktion von Krems-Stein gegen Westen hervor. In den Kämpfen mit Bayern lag dieses Gebiet zu weit ab von der Grenze am Hausruck, um je berührt zu werden. Erst als in neuerer Zeit die Auseinandersetzungen der großen Mächte zu Vorstößen gegen das Herz der Monarchie, gegen Wien führten, wurden auch Krems und Stein betroffen. Doch vollzieht sich der Vormarsch in der Hauptsache auf der Straße über St. Pölten. Zudem waren Krems und Stein in dieser Zeit keine Festungen von Rang mehr. In ihren alten Mauern konnten sie einem modernen Heere nicht Widerstand leisten. So wurden sie ohne Gegenwehr besetzt. Doch tritt auch in diesen Fällen die Bedeutung des Donauüberganges zutage. Als die Bayern im öster-

reichischen Erbfolgekrieg 1741 ins Land drangen, besetzten sie auch die beiden Städte, da sie nach Norden abdrehten, um nach Böhmen zu marschieren. Ebenso haben die Franzosen 1805 Krems und Stein besetzt. Denn es handelt sich ja darum, der nach Mähren heranrückenden zweiten Welle der Russen und den von ihnen aufgenommenen Österreichern entgegenzutreten. Die Treffen von Loiben und Hollabrunn zeigen deutlich die Bedeutung, die der Raum von Krems und die von hier nach Mähren führende Randstraße für Napoleon besaß, obwohl es ihm doch gelungen war, Wien zu besetzen und die dortige Donaubrücke unbeschädigt in die Hand zu bekommen. Im Jahre 1809 führte der Feldzug des Franzosenkaisers direkt gegen Wien. Daher bleiben Krems und Stein vorerst links liegen; sie wurden zwar beschossen, aber nicht besetzt. Als aber bei Wagram die Entscheidung gefallen war und das österreichische Heer nach Mähren zurückwich, haben die Franzosen mit dem nördlichen Niederösterreich auch Krems und Stein besetzt. Doch kam es infolge des kurz darauf abgeschlossenen Waffenstillstandes zu keinen Operationen mehr. Um der hier drohenden Gefahr eines französischen Einbruchs über Süddeutschland nach Österreich in Zukunft zu begegnen, hat man im Vormärz eine Reihe von Festungen angelegt. Hinter Rastatt, Ulm und Ingolstadt wurde Linz zu einer starken, modernen Festung ausgebaut. Krems und Stein aber waren längst praktisch offene Städte, bevor ihre Mauern fielen. Freilich, ihre Kanonen haben die Städte erst nach 1848 abgeliefert und auch ein „Bürgerkorps“ bestand bis in diese Zeit.

Politik im Mittelalter

Die befestigten, von einer wehrhaften Bürgergemeinde verteidigten Städte haben aber nicht nur eine militärische Funktion in den großen kriegerischen Auseinandersetzungen des Staates. Sie haben sich auch selbst im Lande zu behaupten und zu verteidigen, sie treiben, so lange die Struktur des mittelalterlichen Staates dies möglich oder, vom Standpunkt ihrer Bürger wohl richtiger gesehen, notwendig machte, auch selbständige Politik. Die Voraussetzungen städtischer Politik und Kriegführung haben wir bereits kennengelernt. Krems und Stein sind seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts landesfürstliche Städte, der Herzog, dann Erzherzog von Österreich ist ihr Stadtherr. Sosehr sich nun im Lauf der Jahrhunderte äußerer Umfang und innerer Bau der vom Haus Oesterreich beherrschten Länder wandelte, so bleibt doch dem mittelalterlichen Territorialstaat, den „Erbkönigreichen und Ländern“ des Hauses Österreich, dem österreichischen Kaiserstaat ein gemeinsames Merkmal. Er baut sich auf Länder auf, die sich in ihrer Autonomie auch gegen die starken zentralistischen Tendenzen der neueren Zeit behaupten. Wir müssen daher die Verfassung des Landes, des Landes Öster-

reich unter der Enns, wie sie im hohen Mittelalter in den Grundzügen ausgebildet wurde und bis 1848 dauert, näher ins Auge fassen. Hier stehen sich der Landesherr und die Landesgemeinde, die „Landleute“, das heißt der Adel, bestehend aus den beiden Ständen der Herren und der Ritter und edlen Knechte gegenüber. Der landsässige Adel ist Grundherr, Herr über Bauern, Dörfer, Märkte, Städte. Er bildet unter dem Vorsitz des Landesherrn die Gerichtsgemeinde des Landes und verteidigt als Herr dessen Grenzen. Aber in seinen immunen Gebieten besitzt er ein hohes Maß von Unabhängigkeit, hier stehen ihm im lokalen Bereich auch jene öffentlichen Aufgaben zu, die heute der Staat durch seine Behörden übt. Hier schützt ihn das Landrecht, das in der Überzeugung der Rechtsgenossen ruht und nicht einfach geändert werden kann. Dieses Landrecht kennt aber auch noch immer das Prinzip, daß gegen Rechtsbruch nur in besonderen, die Gesamtheit betreffenden schweren Fällen, von Amtswegen einzuschreiten ist, sonst aber es dem Verletzten selbst zusteht, sich um sein Recht zu bemühen. Dabei stehen ihm zwei Wege offen. Er kann das Gericht, das Landtaiding anrufen und seinen Streit selbst durchführen. Man muß aber sein Besitzrecht, seine „Gewere“ selbst verteidigen. So sahen wir im Winter 1446 die Bürger von Stein in Waffen ausrücken, um eine ihnen gehörige Au, in der die Mauterner unter Waffenschutz fischten, zu behaupten. Hätten sie dies unterlassen, wären sie prozeßrechtlich in Nachteil geraten. Man kann aber auch zu Selbsthilfe und Gewalt greifen und an seinem Gegner durch Fehde „Rache“ nehmen oder ihn zur „Sühne“ zwingen. Auch die Fehde ist ein Rechtsweg und an strenge Rechtsformen gebunden. Der Landsherr hatte begrifflicherweise alles Interesse daran, die Fehde möglichst einzuschränken und sie zugunsten des gerichtlichen Weges zurückzudrängen. Dem dienen die zwischen Landesherrn und Landleuten geschlossenen Landfrieden, von denen einer der ältesten, der von 1281, auch die Siegel der Städte Krems und Stein zeigt. Wir kennen aber die Fehde aus allen Jahrhunderten des Mittelalters, ja in Ausläufern bis ins 16. Jahrhundert. Ihr Ausmaß schwankt freilich stark. Unter kräftigen Herrschern weitgehend ausgeschaltet, wuchert sie in Zeiten politischer Krisen empor und droht, mit „Raub und Brand“, mit Plünderung und Verwüstung geführt, das Land in ein Chaos zu stürzen; ja die Rechtsform der Fehde kann zu verbrecherischen Zwecken mißbraucht werden. Dies geht soweit, daß der Adel, wenn er sich in seinen Rechten durch den Landesherrn gekränkt glaubt, auch zur Fehde gegen den Landesherrn, zum „Widerstand“ schreitet. Geschieht dies, wie nicht selten, im Bunde mit auswärtigen Mächten, so entsteht für die landesfürstlichen Städte eine höchst gefährliche Lage. So war es zum Beispiel 1231 und wieder in den Jahren 1477—90 und Krems und Stein haben das am eigenen Leibe zu spüren bekommen.

In einer so verfaßten Welt, die einen auf die gesamte Bevölkerung sich erstreckenden Begriff der Staatsgewalt noch nicht kennt, konnte sich der Landesherr nur behaupten, wenn er selbst eine analoge Machtposition wie der Adel besitzt, daher hat in dieser Zeit der von uns schon mehrmals berührte Begriff des „Kammerguts“ eine eminente Bedeutung. Zu ihm aber gehören auch Krems und Stein.

Damit ist die Stellung der Städte Krems und Stein bestimmt. Ihrem Stadtherrn durch einen besonderen Treueid verbunden, sind sie ihm zu Hilfe und Rat verpflichtet. Sie stehen daher, viel stärker als der Adel, solange als irgendwie zu verantworten, auf seiner Seite. Daher trifft eine Erhebung des Adels gegen den Landesfürsten, wie wir sahen, auch dessen Städte. Andererseits zieht Fehde gegen die Städte den Stadtherrn kraft seiner Schutzpflicht herbei. So hat sich die Stadt Krems, als ihr Albrecht Strauß zum Wald 1424 in aller Form Fehde ansagte, an Herzog Albrecht V. gewandt, der sofort alle seine Amtleute und Untertanen aufforderte, der Stadt beizustehen.

Dem Landesfürsten steht aber die Bürgergemeinde als wehrfähiger Verband, als Festungsbesatzung gegenüber. Sie selbst ist hier der unmittelbare Inhaber der Wehr- und Finanzhoheit; sie hat sich daher gegen die unmittelbare Gefahr in erster Linie selbst zu schützen und braucht nicht auf das schwerfällige Funktionieren ihres Herrn zu warten. Die autonome Bürgergemeinde gehört zwar nicht unmittelbar zum Lande, sondern ist ein Glied des Kammergutes; aber innerhalb des Kammerguts ist sie ein rechts- und handlungsfähiger, auch politisch und militärisch handlungsfähiger Verband. Sie ist ihrem Stadtherrn durch einen Treueid verbunden, Treue ist aber, wie wir wissen, ein Gegenseitigkeitsverhältnis und verpflichtet nur, wenn beide Teile das Recht einhalten. Gegen einen Stadtherrn, der das Recht verletzt, kann auch die Stadt zur Fehde und Widerstand greifen und, wenn er in seiner Schutzpflicht versagt, ist es ihre Sache, alle notwendigen Mittel zur Selbstbehauptung anzuwenden. Wir sehen die Städte mit dem Landesherrn und den anderen Ständen, aber auch mit andern Mächten in den Formen eines diplomatischen Verkehrs, durch mit Beglaubigungsschreiben und Instruktionen versehene Abgesandte verhandeln und Verträge, selbst Waffenstillstandsverträge abschließen. Die Städte erhalten aus der herzoglichen Kanzlei regelmäßig Mitteilung über wichtige politische Ereignisse.

Darüber hinaus sehen wir sie sorgsam bedacht, Konflikte zu vermeiden. Der einzelne Bürger, der ebenfalls fehdeberechtigt ist, muß wenn er Fehde führen will, aus der Bürgergemeinde ausscheiden, um die Stadt als solche nicht hineinzuziehen. Gefangene, die festgenommen und mit oder ohne Gerichtsverfahren freigelassen wurden, müssen regelmäßig einen „Urfehdebrief“ ausstellen, das heißt, sie müssen ge-

loben, sich wegen der Festsetzung nicht zu „rächen“. Beispiele aus dem 14. und 15. Jahrhundert sind im Stadtarchiv zur genüge erhalten. Wenn man selbst einer Dienstmagd, die der Zauberei angeklagt war, eine solche Urkunde ausstellen ließ, zeigt dies, daß man nicht sosehr eine nicht fehdefähige Person fürchtete, sondern etwa einen Adligen, der sich einen solchen Fall aus eigennützigen Gründen zunutze machen konnte. Diese Zustände dauern noch bis ins 16. Jahrhundert hinein an. Noch 1524 hat ein Angehöriger des Herrenstandes, Georg Streun von Schwarzenau, ja noch im Jahre 1576 hat ein mährischer Weinhändler, Sebastian Gutschera, einer uneinbringlichen Schuld wegen, nachdem er in einem vor dem Kremser Stadtgericht geführten Prozeß nicht durchgedrungen war, der Stadt Fehde angesagt. Ohne Zweifel ein verbrecherisches Vorgehen, daß sich aber in die alten Rechtsformen kleidet.

Alle diese Umstände lassen erkennen, daß die Städte ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zum Kammergut doch ein hohes Maß selbständiger politischer und militärischer Handlungsfähigkeit und nicht nur „Selbstverwaltung“ im modernen Sinn besitzen. Am stärksten tritt diese selbständige Politik in Zeiten zutage, wo das Landesfürstentum versagt, wo die nicht seltenen Konflikte im Herrscherhaus ausbrechen und überhaupt in Frage gestellt ist, wer der rechtmäßige Landesfürst und Stadtherr war. Eine solche Lage war namentlich im 15. Jahrhundert, in Kämpfen zwischen 1396 und 1412 und vor allem in den chaotischen Jahrzehnten der Regierung Friedrichs III. mehrmals gegeben. Doch tritt namentlich 1462—63 zutage, daß die Städte mit zäher Geduld an ihrer beschworenen Treuepflicht festhalten. Kaiser Friedrich III. hat ihnen dafür mit den zahlreichen Privilegien von 1463 gedankt, die zu meist freilich keine praktische Bedeutung hatten. Immerhin konnten die Bürger von Krems mit Recht auf das Steiner Tor „Conspicite fidelitatis praemia“ schreiben.

Diese politische Handlungsfähigkeit der Städte führt nun auch dazu, daß sie, ungeachtet ihres Charakters als Kammergut, doch auch als Mitglieder des Landtags erscheinen. Der Landesherr war für die Durchführung seiner Politik ursprünglich auf die Mittel seines Kammergutes angewiesen. Nur zur Landesverteidigung war der Adel in gewissen Grenzen verpflichtet. Um 1400 reichten aber die Mittel des Kammergutes nicht mehr aus und der Landesherr war nun sehr häufig gezwungen, mit dem Adel darüber zu verhandeln, daß dieser von seinen Herrschaften Steuer- und Kriegsleistungen bewillige. Dazu trat die in dieser Zeit mehrmals auftretende Notwendigkeit, bei Streitigkeiten im Herrscherhaus, sich für einen bestimmten Landesherrn zu entscheiden. Auf den Landtagen erscheinen nun neben dem Adel auch die Glieder des weiteren Kammergutes, die Prälaten als Herren der landesfürstlichen

Klöster und die landesfürstlichen Städte. Dabei tritt auf den Landtagen der rechtliche Unterschied zwischen beiden Gruppen deutlich heraus, da Prälaten und Städte wegen ihrer engeren Bindung zu höheren Leistungen herangezogen werden als die adeligen Herrschaften. Gegen 1500 ist der Kreis der landesfürstlichen Städte und Märkte abgeschlossen. Es sind ihrer 18, die sich wieder in zwei Gruppen scheiden, in Wien, das infolge seiner überragenden Stellung oft mehr Steuern leistet als die andern zusammen, und die übrigen, die „kleinen Städte“, an deren Spitze regelmäßig Krems und Stein genannt werden, wieder ein Anzeichen für ihre Rangstellung im Lande. Allerdings gehören Wiener-Neustadt, dessen Zugehörigkeit zu Niederösterreich infolge der Länderteilungen des Mittelalters erst im 16. Jahrhundert völlig festgelegt war, und St. Pölten, das bis gegen 1500 den Bischöfen von Passau gehörte und erst dann landesfürstlich wurde, nicht zu den landständischen, „mitleidenden“ Städten.

Es wäre unter diesen Umständen durchaus denkbar, daß vor allem Krems auch eine lokale Erwerbungs politik betrieben hätte, die ihm ein von der Stadt beherrschtes Untertanengebiet hätte einbringen können. Aber davon kann keine Rede sein. Wohl haben die Städte im 15. Jahrhundert nicht nur die landesfürstlichen Ämter in der Stadt, sondern zeitweise auch das Feldgericht zwischen der Krems und dem Kamp in Pacht, das für eine solche Erweiterung des Stadtgebiets besonders geeignet gewesen wäre. Aber sie haben es nicht festgehalten und an die große, erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts aufgebaute Herrschaft Grafenegg übergehen lassen. Offenbar waren die für eine solche Politik notwendigen finanziellen Mittel nicht vorhanden. Als der Kaiser den Städten 1582 die Herrschaft Gföhler Wald anbot, war ihnen der Preis zu hoch. Wie bei den anderen österreichischen Städten fehlt auch hier der Wille, ein abhängiges Herrschaftsgebiet zu erwerben, ganz anders als etwa in den nördlichen Nachbarländern, wo zum Beispiel das Krems sehr ähnliche Znaim im 15. Jahrhundert bereits über 13 Märkte und Dörfer herrschte.¹⁷⁾

Bürgerliche Autonomie und moderner Verwaltungsstaat

Wenn man die Verfassung der beiden Städte vom Mittelalter bis in die neueren Jahrhunderte hinein verfolgt, so zeigt sich vorerst keine wesentliche Veränderung. Die Privilegien werden unverändert bis ins 19. Jahrhundert bestätigt, der das Grundverhältnis zwischen Stadtherrn und Bürgerschaft begründete Treueid noch im März 1848 geleistet. Aber die politischen Verhältnisse haben sich geändert. Die selbständige politische Handlungsfähigkeit der Städte verschwindet, sie ist überflüssig und unmöglich geworden. Denn um 1500 kommt es zum Aufbau der

Zentralbehörden, den Maximilian I. begonnen und sein Nachfolger Ferdinand I. vollendet hat. Nun gibt es dauernd funktionierende Behörden, der eigentümlich „intermittierende“ Charakter des mittelalterlichen Staates hört auf. Die Niederösterreichische Regierung wird zuerst für die fünf niederösterreichischen Länder, dann seit 1564 für die Länder Österreich unter und ob der Enns allein zur obersten Behörde für Rechtssprechung und innere Verwaltung. Nun verschwindet trotz einzelner Nachläufer, die nur beweisen, wie zäh man an den alten Formen festhielt, die Fehde, der gerichtliche Weg ist allein zulässig. Damit hört angesichts eines gesteigerten inneren Friedens die Notwendigkeit zur Selbstbehauptung durch die wehrhafte Bürgergemeinde auf, sie wird sehr viel stärker als bisher in den Staat eingegliedert. Neben der Regierung erstet die Niederösterreichische Kammer zur Verwaltung des Kammergutes. Wir haben schon bei der Darstellung der Handelspolitik und des Zunftwesens auf die gesteigerte Einflußnahme, die Verstärkung des Regalbegriffes in dieser Zeit hingewiesen. Daher tritt auch der Charakter der Städte als landesfürstliches Kammergut nun wieder stärker hervor. In diesem engen Bereich war es ja dem zum Absolutismus strebenden Fürstentum viel leichter möglich, stärker durchzugreifen als in der adelig-ständischen Sphäre.

Nach dem Tode Maximilians I. 1519 versuchten die Landstände die landesfürstlichen Behörden zu beseitigen und von seinem Nachfolger die Sicherung ihrer Ansprüche zu erreichen. Beteiligt war außer dem Adel auch die Stadt Wien. Der Vertreter von Krems und Stein zeigte dabei eine ängstliche Zurückhaltung. Mit gutem Grund, denn der Versuch brach zusammen. Das Wiener-Neustädter Blutgericht von 1522 richtete sich in erster Linie gegen die beteiligten Wiener Bürger. Die an ihren Stadtherrn enger gebundene Stadt wurde härter getroffen als der Adel. 1526 erhielt Wien denn auch eine neue Stadtordnung. Der wesentlichste Unterschied zur mittelalterlichen Stadtverfassung liegt darin, daß die Stadt und jedes einzelne ihrer Organe nun unter die strenge Kontrolle der landesfürstlichen Behörden gestellt wird. In den selben Zusammenhang gehört es, daß der Landesfürst eine Kommission ernannte, die in den Jahren 1523/24 das gesamte Kammergut, Ämter, Herrschaften und Städte überprüfte und neu ordnete. Diese Kommission hat denn auch für Krems und Stein nach Prüfung der dortigen Verhältnisse eine Stadtordnung entworfen. Sie ist ein grundlegendes Dokument für das neue Verhältnis von Staat und Stadt. Die alten Privilegien der beiden Städte bleiben unverändert und wurden auch in den folgenden Jahrhunderten bestätigt. Die Ratswahl findet weiter nach altem Herkommen statt. Immer wieder aber wird eingeschärft, daß alle zweifelhaften Fragen vor den Landesfürsten oder seine Hofräte zu bringen und das Interesse des Kammergutes zu wahren seien. Das kennzeich-

nendste ist aber, daß hier eine neunundfünfzig, zum Teil recht eingehende Punkte umfassende Ordnung erlassen wurde, die zahlreiche, zum Geschäftsbereich der Städte gehörige Aufgaben von oben her bis in die letzte Einzelheit regelt, und die städtische Selbstverwaltung an die Instruktionen der übergeordneten Behörden bindet. Es ist der erste Ansatz des werdenden Verwaltungsstaates zum dauernden Eingreifen in die autonome Sphäre. Man wird die Auswirkung dieser Ordnung aber auch nicht überschätzen dürfen. Solange es keine staatlichen Lokalbehörden gab, lag ihre Durchführung — und das ist schließlich das Wesentliche — in dem mehr oder minder guten Willen der Städte.

In den folgenden Jahrzehnten wächst nun aber ein Problem heran, an dem sich die Frage, ob in den Städten der Wille der Bürgerschaft oder des Stadtherrn und Landesfürsten entscheidend sein werde, deutlich kundtun mußte, die Religionsfrage. Das evangelische Bekenntnis hat sich auch in Krems und Stein um die Mitte des 16. Jahrhunderts weitgehend durchgesetzt. Entscheidend mußte aber im Streit der Konfessionen die Besetzung der Pfarre Krems werden. Sie hatte das Patronat über die von Stein inne, stand selbst unter dem Patronat des Bischofs von Passau und unter der Vogtei des Landesfürsten. Allerdings hatte die Bürgerschaft seit einiger Zeit ein Vorschlagsrecht in Anspruch genommen. Es gelang der Bürgergemeinde aber nicht, eine Besetzung in ihrem Sinne durchzusetzen. Sie mußte sich damit begnügen, an den unter ihrem eigenen Patronat stehenden Kirchen, der Frauen- und der Bürgerspitalskirche, evangelische Prediger einzusetzen, denen bald ein Großteil der Stadtbevölkerung zufiel.

Die rechtliche Lage war für den vordringenden Protestantismus keineswegs günstig. Der Augsburger Religionsfriede von 1555 hatte reichsrechtlich den Grundsatz „Cuius regio, illius religio“ festgelegt. Danach entschied das Bekenntnis des Landesfürsten über das der Untertanen. Ferdinand I. hat sich ausdrücklich das Recht der Ausweisung der Andersgläubigen aus seinen Ländern vorbehalten. Das Haus Österreich war katholisch und blieb es, schon um seiner europäischen Stellung und um der Verbindung mit Spanien willen. Das zeigt das Verhalten des zeitweise zum Protestantismus neigenden Kaisers Maximilian II. ganz deutlich. So war in Niederösterreich wie in den anderen österreichischen Ländern nur der Katholizismus anerkannt. Es war eine Frage der Landesverfassung, ob auch die anderen Konfessionen zugelassen werden könnten. Tatsächlich gelang es dem landständischen Adel, den Herren und Rittern, im Jahre 1568 den Kaiser gegen Bezahlung einer hohen Türkensteuer zur Gewährung der „Religionskonzession“ zu bewegen. Dem Adel wurde „in seinen Gebieten“ das augsburgische Bekenntnis freigegeben. Damit war jedenfalls das Kammergut im weiteren Sinn davon ausgeschlossen. Hier war auch weiterhin nur der Katholizismus er-

laubt. Dazu gehörten die landesfürstlichen Herrschaften, die allerdings zum größten Teil verpfändet waren, das unter der landesfürstlichen Schirmvogtei stehende Prälategut und endlich die 18 landesfürstlichen Städte und Märkte. Tatsächlich kümmerten sich die evangelischen Bürgerschaften vorläufig um diese Bestimmung nicht, sie besetzten die von ihnen zu vergebenden Kirchenstellen mit ihnen genehmen evangelischen Prädikanten und ließen durch diese den Kultus ausüben. Nach dem Tode Maximilians II. 1576 setzt aber die Gegenreformation ein. Da die Religionskonzession in Geltung blieb, so ergreift sie vorerst die durch die Rechtslage ihr zugängliche Sphäre, das Kammergut. 1578 wurde den Bürgern der landesfürstlichen Städte befohlen, zur katholischen Religion zurückzukehren oder auszuwandern. Einstweilen ohne tiefere Wirkung. Es fehlte eben dem Staat dieser Zeit an einem lokalen Verwaltungsapparat, der seinem Willen hätte Geltung verschaffen können. So griff man zu dem für den neuzeitlichen Verwaltungsstaat typischen Mittel der Ernennung von mit außerordentlichen Vollmachten ausgestatteten, unmitttelbaren Beauftragten des Herrschers, von kommissarischen Beamten. Die landesfürstlichen Religionskommissare erzwangen 1583 in Krems die Rückgabe der Frauen- und der Spitalskirche an die Katholiken. Damit aber war wenig getan. So erscheint im Jahre 1589 eine neue Religionskommission unter der Führung Melchior Khlesls, des mit außerordentlichen Vollmachten ausgestatteten Reformationskommissars, und überbrachte den Befehl des Statthalters Erzherzog Ernst zur Rückkehr zum alten Glauben. Als der Stadtrat am 18. Februar die Bürger und Einwohner, etwa 600, vor dem Rathaus versammelte, erklärten sie einhellig, dem Landesfürsten den schuldigen Gehorsam leisten zu wollen, aber von ihrem evangelischen Bekenntnis nicht abgehen zu können. Sie verlangten den Schlüssel zum Zeughaus, um sich zu bewaffnen, gingen dann aber auf Zureden des Stadtrates ruhig auseinander. Hier flammt noch einmal, wo es um eine die Tiefe des religiösen Gewissens berührende Frage ging, die Selbständigkeit der wehrhaften Bürgerschaft auf, um dann für immer zu erlöschen. Daher ist der Vorgang, der sich ganz ähnlich auch in Stein abspielte, von hoher verfassungsgeschichtlicher Bedeutung. Es ging hier in der entscheidenden Zeitfrage darum, wem im Streitfall die Entscheidung zustehe, der Überzeugung der Gesamtheit einschließlich des Landesfürsten oder nur diesem allein. Diese Frage war aber im Grunde schon am Beginn des Jahrhunderts im Sinne des Herrschers entschieden worden. Zudem hatte die Trennung der Konfessionen bereits den Boden zerstört, der einst Herrscher und Volk in der religiös fundierten Bindung an das überkommene Recht geeint hatte.

Tatsächlich griff der absolute Staat hier nun entscheidend durch. In einem vier Jahre dauernden Verfahren wurden nicht nur schwere Strafen über die Rädelsführer verhängt, es wurden den beiden Städten

auch alle ihre Rechte und Freiheiten entzogen, die Bürgerschaften entwaffnet und an die Spitze ein landesfürstlicher Kommissär, der Anwalt, gestellt, der sie verwaltete. Erst 1615 erhielten die Städte ihre Privilegien zurück. Aber auch in der Folge sind solche Kommissäre ernannt worden, wenn etwa Unordnung in der Stadtverwaltung festgestellt wurde.

Vor allem fand die Ratswahl schon lange in Anwesenheit landesfürstlicher Kommissäre statt und der „Herr Wahlkommissar“ entwickelt sich immer mehr zu einem staatlichen Aufsichtsorgan über die Stadtverwaltung. Das tritt dann in den großen Instruktionen, die 1745 für alle landesfürstlichen Städte, auch für Krems und Stein, erlassen wurden und nach dem Vorsitzenden der dazu bestellten Kommission, dem Grafen Gaisruck, die Gaisruckschen Instruktionen heißen, zu Tage. In der zweiten Etappe der durchgreifenden Neuorganisation der österreichischen Verwaltung ergeht wieder, wie 1524, eine eingehende Regelung aller Verwaltungsgeschäfte bis ins Einzelne. Überall aber wird, bei jeder über das Alltägliche hinausgehenden Maßnahme, vor allem wenn sie mit einigen Kosten verbunden ist, die Zustimmung des landesfürstlichen Wahlkommissars, eines höheren Beamten der niederösterreichischen Regierung, vorgeschrieben.

Wir stehen im Zeitalter der Staatsreform der Kaiserin Maria Theresia. Der Begriff des Kammergutes verschwindet nun, eine einheitliche Staatsgewalt und damit Finanzhoheit ist im Vordringen. Vor allem aber begnügt man sich nicht mehr, wie im frühabsolutistischen Staat, in die autonome Verwaltung durch ausführliche Instruktionen und ad hoc bestellte Kommissare hineinzugreifen, sondern jetzt wird eine durchorganisierte lokale Verwaltung durch staatliche Behörden geschaffen. So entstand 1753 auch in Krems ein Kreisamt für das Waldviertel. Damit wurde die Stadt Krems zum Sitz eines größeren Verwaltungsbezirkes, was für ihre wirtschaftliche Stellung gewiß nicht ohne Bedeutung war. Zugleich aber entstand eine Behörde, die durch ihre bürokratische Vielregiererei den letzten Rest städtischer Selbstverwaltung ersticken mußte. Daher war es nur konsequent, wenn Josef II. 1783 die Stadtverwaltung durch Bürgermeister und Räte in eine landesfürstliche Behörde, den Magistrat, verwandelt, aus dem Bürgermeister, einem rechtsgelehrten Syndicus und zwei Magistratsräten bestehend, die zwar von einem engen, von der Regierung berufenen Kreis von Wählern gewählt wurden, tatsächlich aber nur das unterste Organ der Staatsverwaltung waren. Wichtigstes Instrument des modernen Staates neben dem Verwaltungsapparat ist das stehende Heer. So erhebt sich seit 1721 vor dem Steiner Tor der mächtige Bau der Kaserne, neben der vom Mittelalter her ummauerten Stadt ein eindrucksvolles Symbol des Zeitwandels

Der neuzeitliche Verwaltungsstaat hat über den genossenschaft-

lichen Geist der Bürgergemeinde gesiegt. Soweit ihre alte Formen noch fortbestanden, sind sie erstarrt und sinnleer geworden. Der alte Bürgerbegriff ist im Entschwinden, er ist seines politischen Sinnes entkleidet. Die umfassenden Kodifikationen des Zivil- und Strafrechts beseitigen sehr wesentliche Teile des Stadtrechts und ersetzen es durch ein Recht, in dem für alle Untertanen Gleichheit vor dem Gesetz gilt. Die Hoheitsrechte sind beim Herrscher konzentriert, er übt sie mit Hilfe eines staatlichen Verwaltungsapparates aus; die autonomen Gebilde, Grundherrschaften und Bürgergemeinden, sind zu dessen Werkzeugen herabgedrückt. Diesem Staat aber steht etwas Neues, eine noch unpolitische „bürgerliche Gesellschaft“ gegenüber. Der absolute Staat hat gesiegt, aber er hat die Gesellschaftsordnung, in der er allein bestehen konnte, wider Willen untergraben. Sie bricht mit ihm fast ohne Widerstand zusammen. So bedeutet auch für Krems und Stein das Jahr 1848 den Anbruch einer neuen Zeit. Wenn das Gemeindegesetz von 1849 in der Einleitung „die freie Gemeinde im freien Staat“ proklamierte, so verkündete sie damit eine Freiheit, die von der alten Städtefreiheit sehr verschieden war.¹⁸⁾

III. AUF DEM WEG ZUM MODERNEN STAAT UND ZUR INDUSTRIELLEN GESELLSCHAFT

Die politischen Wandlungen, die die Revolution des Jahres 1848 einleitete, sind erst in den 60er Jahren zur vollen Auswirkung gekommen. Dazwischen liegt die neuabsolutistische Aera der Jahre 1849—1860. Wie jede „Reaktion“ bedeutet aber auch sie nicht eine wirkliche Rückkehr zum Alten. Die die Struktur der vorangehenden Jahrhunderte bestimmenden Lebensformen, Grundherrschaft und alte Stadtverfassung waren für immer dahin. Ja diese Zeit vollendet die Verwaltungsorganisation des neuzeitlichen Staates und baut den Apparat der lokalen „politischen“, Gerichts- und Finanzbehörden so aus, daß fortan den Gemeinden nur ein eng umschriebener Bereich der inneren Verwaltung, sei es im eigenen, sei es im vom Staat übertragenen Wirkungsbereich blieb. Nun erst ist die noch heute im wesentlichen gegebene Lage im Verhältnis von Staat und Gemeinde entstanden. Es wäre die Aufgabe einer eigenen, breiten Raum in Anspruch nehmenden Darstellung, die Geschichte von Politik und Verwaltung der beiden Städte seit 1848 zu schreiben. Dies kann hier nicht unternommen werden.

Die Jahrzehnte nach 1848 zeigen aber auch einen tiefgreifenden Wandel von Bevölkerung und Wirtschaft. Nun setzt ein Wachstum ein, wie es die früheren Zeiten nicht gekannt hatten. Die soziale Struktur der Städte gewinnt ein ganz neues Gesicht. Man muß sich noch einmal die ganze Enge und Härte des Daseins vom 14. bis ins frühe 19. Jahrhundert vor Augen halten, um das Lebensgefühl namentlich der 60er und

70er Jahre des 19. Jahrhunderts zu verstehen, den Stolz auf den „Fortschritt“, der nun tatsächlich in einer bisher unerhörten Weise einsetzt. So wird man begreifen, daß man, da die neuen Stadtviertel emporwuchsen, auf die Denkmäler der Vergangenheit mit wenig freundlichen Augen blickte, daß eine Zeit, die die politischen und wirtschaftlichen Bande der Vergangenheit gesprengt sah, Mauern und Tore niederlegte, nicht selten über das Maß des Notwendigen hinaus, ja, daß man mancherorts (glücklicherweise aber nicht in Krems und Stein) die Archive vernichtete, die ihre praktische Bedeutung verloren hatten und unnütze Überbleibsel einer versunkenen Welt schienen. Wenn nun aber die beiden Städte im Stadtkern doch ihr altes Aussehen im Wesentlichen erhalten haben, so steht dies in engem Zusammenhang damit, daß sich hier die neue industrielle Wirtschaft doch nicht so jäh und ungehemmt durchsetzte wie anderwärts. Krems und Stein haben ihre Einwohnerzahl zwischen 1850 und 1930 etwa um das 2½fache vermehrt. In derselben Zeit ist St. Pölten um das 6fache und Wiener-Neustadt, das schon um 1800 durch die dort früh einsetzende Industrialisierung seine Bevölkerung verdoppelt hatte, um das 4fache gewachsen. Auch Mödling, einst ein verhältnismäßig bescheidener Weinmarkt, erreicht durch die kräftige Entwicklung seiner Industrien die Einwohnerzahl von Krems und Stein. Diese Zahlen zeigen deutlich die veränderte Lage. Die Industrie ist für das Wachstum der Städte entscheidend. Sie blieb in Krems in verhältnismäßig bescheidenen Grenzen. Zugleich ging aber die alte Handelsstellung der Städte, die für das vorindustrielle Zeitalter maßgebend gewesen war, verloren. Hier reichen die Anfänge weit zurück. Als der merkantilistische Staat mit seinen großen Straßenbauten unter Karl VI. begann, wurde ein Verkehrsnetz ausgebaut, das seinen Mittelpunkt in Wien hatte. Die alte Randstraße entlang des Manhartsberges verlor damit an Bedeutung. Als man auch hier 1832 einen modernen Straßenzug schuf, war das Eisenbahnzeitalter bereits nahe. Die Eisenbahnen waren aber wieder nach Wien ausgerichtet, erst 1872 erreichte eine Flügelbahn Krems, während Mödling und Wr.-Neustadt schon in den 40er Jahren, St. Pölten in den 50er Jahren von Hauptlinien berührt wurden. Auch der Dampfschiffsverkehr auf der Donau, der seit 1837 Stein anlief, hat an dieser Lage nichts geändert. Krems und Stein gerieten in einen verkehrsschwachen Winkel und führten ein verhältnismäßig stilles Dasein. Diese Lage ist durch das riesenhafte Wachstum Wiens noch wesentlich verschärft worden. Das macht sich nicht nur im Wirtschaftsleben geltend, auch die geistige Lage wird, wie auch in allen anderen Städten Niederösterreichs, davon aufs stärkste betroffen. Aus den folgenden Beiträgen wird ersichtlich, wie Krems in den älteren Jahrhunderten, sowie es im Handel eine bescheidene, aber doch eigenständige Rolle behauptet hatte, auch in der bildenden Kunst und im literari-

schen Leben ein lebendiger Mittelpunkt von spezifischer Eigenart gewesen war. Noch bis um 1800 konnte es im Kremser Schmidt eine Werkstätte von weiter, mitteleuropäischer Geltung besitzen. Seither ist es auch in dieser Hinsicht ganz auf Wien ausgerichtet.

Im 19. Jahrhundert ist die Funktion von Krems und Stein eine andere als in den älteren Jahrhunderten. Bei aller Intensivierung ist der Umkreis ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit enger geworden. Zugleich wurden die beiden Städte aber in diesem Raum Sitz der Gerichts- und Verwaltungsbehörden, sowie ärztlicher Betreuung; auch die bereits bestehende Garnison wurde vergrößert. Vor allem ist Krems zu einer wichtigen, in ihrem Umland weit hin wirksamen Schulstadt geworden und erhielt hier und auch auf anderen Wegen eine maßgebende kulturelle Aufgabe. Hier wird die Tatsache, daß Krems und Stein von der Welle der Industrialisierung schwächer erreicht wurden als andere Städte, zu einem schwer ins Gewicht fallenden Vorteil. Denn diese kulturelle Arbeit kann sich in den Städten auf das nur wenig berührte Erbe der Vergangenheit, ihr altes Stadtbild, ihre Kunstdenkmäler selbst stützen. Wenn uns auch heute noch, trotz aller tiefgehenden Umschichtungen „Alt-Krems“ und „Alt-Stein“ im Wesen unmittelbar vor Augen stehen, so sollen sie nicht bloß Denkmäler einer längst versunkenen Vergangenheit sein, sondern verpflichtende Mahnmale, die uns daran erinnern, daß jene Jahrhunderte trotz Härte, ja Enge des Daseins dauernd gültige Schöpfungen hervorgebracht haben.



ANMERKUNGEN

- ¹⁾ Diese Arbeit enthält eine größere Zahl von Feststellungen und Behauptungen, die eingehender Nachweise und ausführlicher Begründung bedürfen. Sie werden an anderer Stelle gegeben werden. Im folgenden wird nur die Literatur über Krems und Stein, sowie einige Arbeiten von allgemeiner Bedeutung angeführt. — Gesamtdarstellungen: J. Kinzl, Chronik der Städte Krems und Stein, Krems 1869 (veraltet, aber um der darin angeführten Quellen willen noch immer unentbehrlich), A. Kerschbaumer, Geschichte der Stadt Krems, Krems 1885; H. Plöckinger, Krems, die Donaustadt, Wien 1943. Quellen: J. Strobl, Die Städte Krems und Stein im Mittelalter, Jahresbericht der Realschule in Krems 1881—1883. Archivberichte aus Niederösterreich I, Heft 1 und 2 (1915—16); A. Plesser in Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt 11—13 (1932—39). Den Herren Dr. F. Dworschak und Prof. Dr. H. Plöckinger bin ich für vielfache Hilfe bei Benutzung des Stadtarchivs und wertvolle Hinweise sehr zu Dank verpflichtet.
- ²⁾ H. Güttenberger, Die Donaustädte in Niederösterreich, Wien 1924. A. Becker, Donauübergänge in Niederdonau. Mitteilungen der geographischen Gesellschaft in Wien 85 (1942).
- ³⁾ H. Plöckinger, Die Burg zu Krems an der Donau. Mitteilungen des Altertumsvereins zu Wien 48 (1915). J. Kallbrunner, Zur älteren Geschichte der Pfarre Krems, Jahrbuch d. Ver. f. Landeskunde v. Niederösterreich N. F. 8 (1909). F. Biberschick, Die Planentwicklung von Krems an der Donau, Unsere Heimat 18 (1947). F. L. Ganshof, Etude sur le développement des villes entre Loire et Rhin au moyen age, Paris 1943. H. Planitz, Handelsverkehr und Kaufmannsrecht im fränkischen Reich, Festschrift Ernst Heymann 1, Weimar 1940. Ders., Kaufmangilde und städtische Eidgenossenschaft in niederfränkischen Städten, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, german. Abt. 60 (1940). Ders., Frühgeschichte der deutschen Stadt, ebenda 63 (1943), Ders., Die deutsche Stadtgemeinde, ebenda 64 (1944). — E. Klebel, Die Städte und Märkte des bayerischen Stammgebietes in der Siedlungsgeschichte, Zeitschr. f. bayerische Landesgeschichte 12 (1939). Dozent Dr. Ing. A. Klaar hatte die Liebenswürdigkeit, mit mir die Stadtpläne von Krems und Stein durchzusprechen.
- ⁴⁾ A. Fuchs, Die St. Michaelskirche und die Altenburg in Stein an der Donau, Jahrbuch des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 15/16 (1914/15). A. Klaar, Der mittelalterliche Städtebau, in: Die bildende Kunst in Österreich I, (Wien 1937).
- ⁵⁾ Maut: A. v. Loehr, Oberbayer. Archiv 60, S. 242 ff. Burg: F. Biberschick, Die landesfürstliche Burg zu Stein. Waldviertler Heimatkalender 1947.
- ⁶⁾ W. Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis zum 19. Jahrhundert, Berlin 1935. Ders., Wachstumsschwankungen mitteleuropäischer Völker seit dem ausgehenden Mittelalter, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 142 (1935). Ders., Die Wüstungen des ausgehenden Mittelalters, Jena 1943.
- ⁷⁾ A. Kerschbaumer, Volksbewegung in Krems. Kulturgeschichtliche Matrikenstudien über das 17. und 18. Jahrhundert. Blätter d. Ver. f. Landesk. v. N.-O. 28 (1894).
- ⁸⁾ H. Jecht, Studien zur gesellschaftlichen Struktur der mittelalterlichen Städte, Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 19 (1926).
- ⁹⁾ Die angegebenen Zahlen beruhen auf einer umfangreichen statistischen Verarbeitung der in Betracht kommenden Quellen des Kremser und Steiner Stadtarchivs, die H. Plöckinger durchgeführt und in selbstloser Weise zur Verfügung gestellt hat.

- 10) R. Hüpke, Die ökonomische Landschaft und die Gruppenstadt in der älteren Wirtschaftsgeschichte. Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Gedächtnisschrift f. G. v. Below, Stuttgart 1928.
- 11) A. v. Loehr, Beiträge zur Geschichte des mittelalterlichen Donauhandels. Oberbayerisches Archiv 60 (1906). Th. Mayer, Der auswärtige Handel des Herzogtums Österreich im Mittelalter, Innsbruck 1909. Ders., Die Stellung der Städte Krems und Stein im mittelalterlichen Handel Österreichs, Jahrb. f. Landeskunde v. Niederösterreich N. F. 13/14 (1915). F. Bastian, Das Runtingerbuch 1387 — 1407, Band 1 — 3, Regensburg 1944. Wein: H. Plöckinger in dieser Festschrift und F. Weber, Niederösterreichs Weinhandel im 16. Jahrhundert, Dissertation, Wien 1947 (Maschinschrift). Salz: H. v. Srbik, Studien zum Österreichischen Salzwesen, Innsbruck 1917. Eisen: E. Frieß, Der steirische Erzberg, eine geschichtliche Skizze, Historische Blätter 1 (1921/22). K. Kaser, Eisenverarbeitung und Eisenhandel (Beiträge zur Geschichte d. österreichischen Eisenwesens II/1) Wien 1932. H. Plöckinger, Krems als Eisenstadt, Beilage zur Waldviertler Heimat, Folge 2 und 3. Außerdem wurden die Reihen der Kremser Niederlagsbücher und der Steiner Ladstattrechnungen im Stadtarchiv durchgesehen.
- 12) F. Dworschak, Die Anfänge des österreichisch-steirischen Münzwesens, Numismatische Zeitschrift 54, (1921). Ders., Krems, Die älteste österreichische Münzstätte in: H. Plöckinger, Beiträge z. Heimatkunde. Die Nachrichten über den Wechselverkehr Salzburg — Krems verdanke ich der Liebenswürdigkeit meines Freundes H. Klein-Salzburg. Sie entstammen ebenso wie die Notiz über das Kuttenbuch (S. 50) den seit 1364 erhaltenen Rechnungen des Klosters S. Peter.
- 13) H. Voltolini, Der Kremser und der Wiener Judeneid, Mitteilungen d. Vereines für Geschichte d. Stadt Wien 12 (1932). L. Moses, Die Juden in Niederösterreich. Wien 1935.
- 14) Zu den allgemeinen verfassungsgeschichtlichen Voraussetzungen O. Brunner, Land und Herrschaft, 3. Aufl. Brünn 1943, über die Stadtverfassung die oben Anmerkung 3 genannten Arbeiten von H. Planitz. E. Becker, Gemeindliche Selbstverwaltung I. Grundzüge der gemeindlichen Verfassungsgeschichte, Berlin 1941. Eine Ausgabe der Stadtrechtsquellen von Krems und Stein bereite ich im Auftrag der Österreichischen Akademie d. Wissenschaften vor.
- 15) H. Lentze, Die rechtliche Struktur d. mittelalterlichen Zunftwesens. Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien 15 (1935). R. Siemsen, Germanengut im Zunftbrauch, Berlin 1942. G. Mickwitz, Die Kartellfunktion der Zünfte, Commentationes human. lit. 8, Helsingfors 1936. V. Thiel, Die Handwerkerordnung für die fünf niederösterreichischen Länder, Jahrb. f. Landesk. v. NO. N. F. 8 (1909). G. E. Frieß, Aus den Papieren eines alten Rathauses, Blätter d. Ver. f. Landesk. v. NO. 29 (1895). Über die Viertel-laden: L. Brunner, Eggenburg 2 (Eggenburg 1939). K. Pribram, Geschichte d. österreichischen Gewerbepolitik I (1740 — 1798), Leipzig 1907. Über die Bedeutung der Zechen im Geistesleben vergl. den Beitrag von L. Schmidt in diesem Band.
- 16) H. Muzik, Geschichte d. Schützenwesens in Krems, Krems 1895.
- 17) F. Eberle, Der Anteil der Städte Krems und Stein an den politischen Ereignissen der Jahre 1395 — 1452. Jahresber. d. Oberrealschule in Krems 1866. Für die folgende Zeit das städtische Kopialbuch Hs. 2818 der Nationalbibliothek Wien. Zum Vergleich O. Brunner, Die Politik der Stadt Wien im späteren Mittelalter 1396 — 1526, Historische Studien, A. F. Pribram dargebracht, Wien 1929.
- 18) H. Voltolini, Die Wiener Stadt- und Stadtgerichtsordnung Ferdinands I. von 1526, Mitteilungen d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien 9/10 (1929). J. Kallbrunner, Krems und Stein im Zeitalter d. Dreißigjährigen Krieges in: H. Plöckinger, Neue Beiträge z. Heimatkunde. H. Rauscher, Kaiserlicher Rat Jakob Oswald von Mayreck, Stein/Don., Heimatkundliche Beiträge 1 (1946). Z. Spöner, Krems im Jahre 1848, Krems 1938.